Cgm. Bav. 1207

Bavaricum. Ius. Bag. 1799.

R.

4

Ungrund der Domanien in Baiern,

Erwiesen aus der Geschichte, Staatsverfaßung, Herkommen, wie nicht minder aus den Landesgesetzen und Verträgen

Von
Anton Johann Lipowsky.

ad Conv. monac. O. Erem. S. Aug.

1770.

C. V. JOAN. BRUNNEMAN. J. C.

ad L. 5. ff. de his, quæ ut indig.

Si *Advocatus* fiſci in Calumnia deprehendatur, puniri aliis Calumiatoribus gravius debet, quod ſancto officio ad effectus ſuos abuſus ſit. Caveat quilibet, ne de eo dici poſſit, quod de Præfectis quibusdam dicit *Mev. lib. III. decis* 391. *poſt N.* 6. ſcilicet, ne ADULATIONE erga Principes, aut pro AMBITIONE, aut AVARITIA lites excitent, & vel illorum GRATIAM, vel ſua COMPENDIA vel in alios VINDICTAM quærant. Officii eſt Advocati fiſci, ſi temerariam litem ſe intendiſſe diſcat, ut ejus rei moneat Principem, & liti renunciet, quod ſi non faciat, non video, quomodo pœnam divinam ac humanam evitare poſſit; nam injuria nemini inferenda eſt ſub prætextu utilitatis publicæ. Utilitati publicæ litandum eſt, ſed usque ad aram. Idem ſupplicium ignis æterni imminet illis, qui juſtitiam violant ob utilitatem publicam, & qui ob *proprium Commodum* id faciunt.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Was es für eine unangenehme und verdrüßliche Arbeit sey, weitschichtige Acten zu lesen, ohne von deren Inhalt, und worauf die Streitsache hauptsächlich beruhe, einen vorläufigen Begriff zu haben, das ist allen denen aus der Erfahrung bekannt, welchen bey höheren Gerichtsstellen wichtige Rechtshändel zu entscheiden, von Amtswegen oblieget.

Diese Arbeit in gegenwärtigen zwischen dem Churfürstl. Fiscaln Johann Georg von Käppler, dann Sr. Excellenz dem Churfürstl. Kammerer, wirklichen geheimen Rath und Obristhofmarschall

Joseph Ferdinand Grafen zu Rheinstein und Tät-tenbach obwaltenden Domanialirrungen einigermaßen zu erleichtern, ist der Entzweck dieser Deduction.

Man glaubt, daß diese um so weniger für überflüßig angesehen werden könne, als darinn ein Artikel des baierischen Staatsrechts zum erstenmal abgehandelt, hiernächst auch eine Meynung widerleget wird, die so neu als gefährlich, und einen Anfall auf die Beständigkeit waget, so fürstliche Gemüther in Haltung Treu und Glaubens zu beobachten pflegen.

Die Schreibart belangend, hat man sich derjenigen bedienet, die zwischen streitenden Theilen üblich, und der Natur der Sache gemäß ist, ohne jedoch die Schranken der Zuständigkeit zu überschreiten. Hat man aber je zuweilen das Kind bey seinem Namen nennen müssen, so will man sich auf das zierlichste verwahret haben, daß es nicht aus Leidenschaft geschehen, und daß man dadurch weder jemanden zu verunglimpfen gedacht, noch sonst auf eine Weise zu nahe tretten wollen.

Erster

Erster Absatz.

Geschichte der Grafschaft Valey, dann der Güter Liechtenberg und Haltenberg.

§. I.

Daß die Grafschaft Valey in den ältesten Zeiten ihre eigene Besitzer gehabt, ist außer allen Widerspruch. Die ersten, welche man findet, sind die Nachkommen Otto I. Grafen von Scheyern, und Pfalzgrafen in Baiern, maßen dessen Sohn Otto II. seinen Bruder Arnold auf Dachau, und dieser seinen zweyten Sohn Otto nacher Valey vertheilet hat. a)

Inhaber der Grafschaft Valey.

Eben so richtig ist es, daß diese Grafschaft nach dem Tod des Grafen Otto, welcher der letzte dieser Linie gewesen ist, schon vor dem Jahre 1269. Herzog Ludwig dem Strengen

anfäl-

anfällig geworden sey, angesehen dieser in gemeldten Jahre dem Kloster Tegernsee die mit selber überkommene Mühl zu Grueb an der Mangfall, die Mittermühl genannt, zu dem Ende geschenket hat, damit für jenen ein ewiger Jahrtag gehalten werde. b) Man kann nirgendswo entdecken, daß sie besonders wäre verwaltet worden, und eben daher ist kein Zweifel, daß sie gleich dortmals dem Landgericht Aybling, worinn sie noch heut zu Tage entlegen ist, eingezirket, folglich mit diesem vom Kaiser Ludwig im Jahre 1325. an Eberhard de Porta, c) von dessen Enkeln Herzogen Stephan, Johann, und Friederich aber im Jahre 1386. dem Georg von Waldek um 4300. ungarische Gulden versetzet worden sey. d)

a) Hund. baierisch. Stamb. T. I. pag. 150.

b) Mon boi. T. VI. p. 219. N. 51. Nos Ludovicus - - - patere volumus - - quoad nos Molendinum in *Grueb*, situm videlicet Mittermül - - Ecclesiæ Tegernseensi - - donavimus, præcipue tamen includimus, quoad singulis annis - - memoria obitus Domini *Ottonis Illustris de Valey* solemniter celebretur - - actum apud Monacum MCCLXIX.

c) Oefel. Scrip. R. boi. T. I. p. 750. Nota. quod Dominus Rex (Ludovicus) obligavit Eberhardo de Porta, & suis hæredibus Judicium in *Aybling* cum omnibus juribus, & pertinentiis suis pro centum libris Monacens.

d) Hund. T. I. p. 354. Diesem Herr Jörgen von Waldekh, und seinem Sun Wilhalmen haben Herzog Stephan Johann und Friderich die Veste, Markht Casten und Landgericht Aybling um 4300. ungarische, oder behamische Gulden versezt ao. 1386.

§. II.

§. II.

Im Jahre 1408. haben diese Herzoge Ernst, und Wilhelm ihrem Kammermeister Veit von Aham, und allen seinen Erben mit allen Ehren, Rechten, Nutzungen, Fischweyden, und was darzu gehörig also zum Lehen verliehen, daß sie damit wie mit ihrem eigenen Guth handeln können. In dem hierüber gegebenen Lehenbrief haben sie sich nicht nur das Oeffnungsrecht, sondern nebenbey auch bedungen, daß er und seine Nachfolger, wenn es zu einen Verkauf kommen würde, oder müste, dieselbe vorzüglich dem Landesfürsten anzubiethen gehalten, und da dieser nicht Käufer seyn wollte, keinem ausländischen Fürsten oder Herrn, sondern einem im Land angesässenen zu überlassen befugt seyn sollen. a) Da indessen der erste Lehenbrief der Grund ist, wornach alle darauf gefolgte beurtheilet werden müssen; b) so läßt sich nicht mehr widersprechen, daß die Formul: Ihm, dazu allen seinen Erben, ferners: daß sie damit handeln können, wie mit ihrem eigenen Gut, wie Lehenrechts ist, und die zu gleicher Zeit bewilligte Veräußerung an alle Einländer ein unstreitiges Anzeigen eines wirklichen Erblehens seyn. c)

Wird Veiten von Aham zu Leben gegeben

a) Beylag lit. A. Wir Ernst, und Wilhelm Gebrüder - - bekenen, daß wir - - Veithen dem Ahamer - - darzu allen seinem Erben - - unser Veste genannt Valey, gelegen in Ayblinger Gericht - - mit allen was darzu gehört, - - verlichen haben - - ob sich aber das fiegte, daß die obgenannt Veste hingeben und verkauffen musten, oder wollten, so sollen sy uns, oder unser Erben die vor allen meniglich anbietten, und in ainen gleichen Kauffe nach unser Räth Rath widerfahren

ren lassen. - - Wollten, oder möchten Wir deren dann nit kauffen, so sollen sie die doch keinen anderen Fürsten, oder Herrn noch sonst Niemand wieder uns, noch ausserhalb unser Land ohn unser, und unser Erben Willen, und Gunst vorkommeren, noch zekaufen geben in kain Weiß, sonderen sie sollen sie ainen geben, der in unser Land gesessen sey, und der uns alles das gelob, uud verspreche zu halten in aller der Maß, als sy selb obn Geverde - geben - 1408.

b) Heumann. Diss. de vera vocis comeciæ significat. §. 16. p. 25. errorem jus non facere, sed primam investituram radicem esse sequentium, & fundamentum, prout author memorati Responsi (des Rechts gegründeten Bedenkens) solide disputavit.

c) Cod. Max. p. 4. cap. 18. §. 6. N. 3.

§. III.

In wem die Lehenbaren Pertinentien damals bestanden.

Der Fiscal redet daher aus seinem eigenen Gehirne, wenn er diese Veste mit allen Zugehörungen gleich obenhin als ein blosses Manns- und Weibs-Ritterlehen angiebt.

Noch unüberlegter spricht er, wenn er Sr. Churfürstl. Durchlaucht und den hohen Justitzstellen den Gegenstand durch ein Vergrößerungsglas vorzeiget und saget: es hätten gemeldte beyde Herzoge dem Veit von Aham einen zimlichen Theil von dieser Grafschaft zu Lehen verliehen. Um diese Hirngespunst zu vereiteln, darf man nur den Lehenbrief vom Jahre 1414. einsehen, den besagter Veit von Aham erhalten hatte, aus welchem sich offenbaret, daß die Zugehörungen in einer blossen Vogtey bestanden. Nämlich: zu Nidertärching aus dem Viechthof auf neun Lehn, und zwo Huben, allda. Zu Obertärching auf vier Huben, in dem Mühlthall auf zwo Mühlen an der Mangfall, auf den Gütern, die dem Kloster Ebersperg zugehören, auf der Mühl zu Tulching, und auf

zwey

zwey Lehen zu Schmidham. a) Auf eben diese Art drückt sich Herzog Albrecht von Wort zu Wort gleichlautend aus, als mit dem Tod des Augustin von Aham der männliche Stamm dieser Linie erloschen, und diese Veste dessen zurück gelassenen dreyen Töchtern im Jahre 1569. zu Lehen gegeben worden. b)

a) Beylag lit. B. Wir Ernst und Wilhelm - - bekennen - - um solche getreue Dienst, die uns - - Veith Ahamer unser Kammermeister - - gethan - - hat, und darum haben wir ihme allen seinen Erben - - gelichen, die Vogthey auf den Güthern, als hernach geschriben steet. Zum ersten die Vogthey zu Nidertärching, die da geet aus dem Viechthof aus neun Lehen, und zweyen Hueben daselben, zu Obertärching die Vogthey aus vier Hueben, in dem Mühlthall zwo Mühl auf der Mangfall, die Vogthey und Güther, die denen von Ebersperg zugehören, die Vogthey aus der Mühl zu Tulching, und aus zwayen Lehen zu Schmidham, und die auch zu dem Ahamstein gehören.

b) Beylag lit. C. Wir Albrecht - - bekennen, daß wir - - Ulrichen von Preysing - - anstatt und als Lehentrager Weyl. Augustin Ahamer - - gelassene dreyen Töchtern - - Helena, Eva Rosina, und Rosina die Veste Valey aus den Güthern al hernach geschriben steet: zum ersten die Vogthey zu Nidertarching, die da geet aus dem Viechthof, aus neun Lehen, und zwayen Hueben daselben zu Obertarchina, item die Vogthey aus vier Hueben in dem Mühlthall, zwo Hueben Mühlen auf der Mangfall, die Vogthey aus den Güthern, die den von Ebersperg zugehören, die Vogthey aus der Mühl zu Thulching, und aus zwayen Lehen zu Schmidham, die auch zu der Vesten Valey gehören - - zu Lehen verlichen haben.

§. IV.

Was für Allodialstück dazu erkauft worden.

Damit aber diesertwegen nicht der geringste Zweifel zurück bleibet; so will man jetzt nur einen kleinen Versuch machen, und zeigen, wie solche nach und nach zu einen größern Bezierk erwachsen, und endlich wieder zur Grafschaft erhoben worden sey, weil es dermalen nur darauf ankömmt, daß dem Gegner sein Roman widerleget werde. Ulrich und Ott von Pienzenau haben im Jahre 1317. ein Gut zu Warngau dem Heinrich von Schönstet abgekaufet, und ihrem Stammengut Pienzenau einverleibet. a) Dieses Burgstall, so in zweyen Dörfern bestehet, die in groß und klein Pienzenau abgetheilet werden, haben Ludwig und Georg von Pienzenau gegen Ende des 16. Jahrhunderts Wolfen von Märlrhain übergeben. b) Ein anderer Wolf von Marlrhain kaufte ungefähr um das Jahre 1467. von dem Rudolphen zu München die Hofmarch Veldolling, bey welcher die Niedergerichtbarkeit und zween Theile groß und kleiner Zehend zu Orsterwarngau durchgehends Ritterlehen waren, c) maßen jene in den Lehenbriefen unter dem Namen des Gerichts Olling vorkömmt. d) Und ein dritter von Marlrhain dieses Namens hat von Friederich Fiegern ao. 1531. den Sitz und die Hofmarch Holzolling mittels Kaufs erhalten. c)

Im Jahre 1580. hat Leonhard von Seyboltstorf, der einer von den Töchtermännern des Augustin von Aham war, die Veste Valey an sich gebracht, von welchem sie im Jahre 1598. an seinen Sohn Hanns Wilhelm mittels der Erbfolge gekommen ist. Dieser hinterließ so viele Schulden, daß sein Sohn Christoph Adam von Seyboltstorf dieselbe ao. 1625.

von

von den Glaubigern mittels Kaufs an sich bringen müßen. Ein Umstand, der an der Natur eines Erblehens (§. 2.) keinen Zweiflel zurück läßt. Ob nun schon in dem ihm ertheilten Lehenbrief die alte Lehenformul, so, wie bisher beybehalten worden ist, so trift man doch eine Erweiterung der Lehenstücke darinn an, daß neben den oben gemeldten Vogteygütern (§. 3.) auch der Hofmarchsbezirk der niedergerichtlichen Jurisdiction, und die Jagdbarkeit als ein Zugehörung angesetzt worden sind. f) Er bekam aber Curatores, bonorum, die dieses Lehen untern 7. März ao. 1628. dem Wilhelm Freyherrn von Maxlrhain mit lehenherrlicher Einwilligung auf der Gand überlassen haben. Weil nun dieser die oben bemerkt eigenthumlich erkaufte Güter, Sitze und Hofmärche, welche dem Schloß Valey sehr nahe herum liegen, bereits in dem Besitz hatte; so gab dieses den Anlaß, daß er solche wegen der sehr bequemen Verwaltung dahin gezogen hat. Eben dieser erkaufte im Jahre 1638. von Veit Ulrich Freyherrn von Romöck die Güter zu Fellach, und Marschalln, g) dann von seinem Vätter Heinrich Georg Grafen von Malxlrhain die Hofmarch Thallheim, h) und in seiner ao. 1652. vorgegangenen Belehnung murden die Lehenspertinentien mit dem Bräuhaus, und Bräugerechtigkeit vermehret. i) In diesen bestund also das Schlos Valey, als er dieses dem obersten Landhofmeister Grafen Maximilian von Kurz in seinem letzten Willen vermacht hatte.

a) Hund. bajerisch. Stamb. T. II. pag. 24. Herr Ulerich, und Ott (von Pienzenau) diese zwey kauften von Hainrich Schönstett ein Gut zu Warngau ao. 1317.

b) Cit. loc. p. 223. Pienzenau vorn Gebürg nicht weit Miespach, dabey noch ein alts Burgstall, haben erst zu unser Zeit Ludwig und Georg von Pienzenau Herrn Wolfen von Machslrhain übergeben,'

c) Cit, loc. p. 156. Herr Wolf von Machslrhain, der kauft hernach von dem Rudolphen Veldolling.

d) Beylag lit. D. Wir Maria Anna - - bekennen - - daß wir - - Wilhelmen Grafen der Grafschaft Hohenwaldegg Herrn auf Machslrhain - - hernach vermelt Gericht, und Zehend, nemlich das Gericht zu Olling, und die zway Theil größern und klainen zehend zu Ostermårngau, alles in unserern Gericht Aybling gelegen - - zu Lehen gnådigist verlichen haben - - geschehen - - den 28. August 1652.

e) Lieb. Landtafl voc, Holzolling. 1531. Befehl an Fridrichen Zieger zu Melans, wegen Arrests seiner Glaubiger auf die Kaufs-Summa Holzolling, welche Hofmarch Wolf von Machslrhain zu Wallenburg kauft.

f) Beylag lit. E. Maximilian Churfürst bekennen - - daß Wir - - Christophen Adamen Seyboltstorf - - die Veste Valley mit ihrer Zugehörung und die Vogthey aus denen Gütheren, als hernach geschrieben stehet - - samt zugehörigen Hofmarch Gezirk der nidergerichtlichen Jurisdiction und Jagdbarkeit mit ihren Gränizen, und Anstossen - - auch er mit unseren gnådigisten Consens nach weyland seines Vaters Hansen Wilhelms von Seyboltstorf absterben, von dessen hinterlassenen Glåubigern kåuflich an sich gebracht, zu rechten Lehen gnådigist verlihen haben. - - geschehen den 20. Marzy ao. 1625.

g) Beylag sub. lit. F.

h) Beylag sub. lit. G.

i) Beylag sub. lit. H. Herr Wilhelm - - von Machslrhain - - hat zu rechten Lehen empfangen die Vest Valley mit ihrer Zugehörung samt dem Bräuhaus und Bräuhaus Gerechtigkeit act. den 28. August 1652.

§. V.

Ehe hier weiter fortgeschritten werden kann, so muß zur Beybehaltung der Ordnung, und Deutlichkeit die Geschichte der Güter Halten- und Liechtenberg eingeschoben werden. Jenes hatte schon ao. 1293. ihren besondern Adel dieses Namens gehabt. Herzog Wilhelm VI. Graf von Holland kaufte von Konrad von Haltenberg eine, dessen Vätter Herzog Ernst, und Wilhelm aber von Hannsen von Pienzenau die andere Helfte. Jener verkaufte seinen Antheil im Jahre 1416. und diese den ihrigen im Jahre 1437 dem Peter von Rechling mit Vorbehalt der Oeffnung. a) Dessen Nachkommen waren bis auf Christoph von Rechling davon Inhaber, der es im Jahre 1612. Churfürsten Maximilian I. um 19000. Gulden mittels Kaufs überlassen hat. b)

Besitzer der Güter Liechten- und Haltenberg.

Auf gleiche Weise war Konrad von Freyberg schon im Jahre 1371. Eigenthümer von dem Schloß, und der Herrschaft Liechtenberg. c) Sein Nachfolger Heinrich verkaufte sie dem Herzog Stephan um 1270. ungarische Gulden. d) Nach dessen Tod sie in der Ao. 1292. zwischen Herzog Stephan Friederich, und Johann vorgegangenen Theilung der letzte erhalten hat. e) Ao. 1435. waren die von Freyberg wiederum Besitzer, f) und in der nach dem Tod Herzog Ludwigs des buckelten zwischen Herzog Albrecht und Ludwig im Jahr 1450. getroffenen Theilung hat sie der erste überkommen. g) Von dieser Zeit an ist sie ganzer 199. Jahre bey denen von Ilsung von Schellenberg von Silier Lehen-

Werden dem Grafen von Kurz als Mannsritterlehen gegeben.

und Pfandweis herum gewandert. h) Bis endlich der Graf Maximilian von Kurz nach dem Tod des Guidebon Cavalchino diese beyden Güter von Churfürsten Maximilian I. im Jahre 1649. als ein Mannsritterlehen erhalten hat.

a) Hund. bajerisch. Stamb. T. I. p. 224. Herzog Wilhelm von Bayrn hat diesen halben Thail an der Veste Haltenberg von gemelten Albrechten (von Haltenberg) erkauft - - ao. 1416 Herzog Wilhelm hat denselben wieder verkauft Peter Rechlingern von Augspurg, welchen Kauf ihme erst ihe nach Herzog Ernst und Albrecht sein Sun verfertigt ao. 1437.

Lieb. Landtafl voc. Haltenberg. dies Schloß ist ao. 1427. durch Petern Rechlinger dem Haus Bayrn mit Oefnung und Anbott verschriben worden.

b) Geschichte des Lehenrains II. Band p. 458.

c) Oefel. Scrip. R. Boi. T. I. p. 256.

d) Cit. Auth. T. II. p. 311.

e) Cit. Auth. T. II. p. 353.

f) Geschichte des Lehenrains II. Band p. 139.

g) Oefel. Scrip. R. Boi. T. *II.* p. 355.

h) Lieb. Landtafl voc. Liechtenberg. 1515. Sebastian Ilsung, und seine Erben, Achilesen Ilsung, nach ihm Melchior Ilsung, letzlich Wolfen von Schellenberg Pfandweiß. 1570. verleicht Herzog Albrecht dem Herrn Johann von Siliers die Herrschaft Liechtenberg.

§. VI.

Churfürst Ferdinand Maria nimt sie zuruck.

Als nun hinnach Churfürst Ferdinand Maria im Jahre 1656. wo er bereits großjährig gewesen, sich am Lechstrom ein Jagdschloß zur Reigerbaiz auszuwählen Vorhabens war;

war; so hatte sich der Graf von Kurz, der dortmals noch männliche Erben hoffen konnte, zur Aufsendung dieser beyden Gütern anerbothen, dafern ihm ein Aequivalent zu seinem Schloß Valey gegeben, und diese nebst Verleihung Stocks, und Galgens zu einer Grafschaft erhoben wurde. Dem zufolg hat die Hofkammer ordentliche Anschläge über jene verfassen müssen. Obwohl nun sich deren jährliche Erträgnuß über 2000. fl. erstreckete, ungeacht ferner die Hofmarch Haltenberg allein um 19000. fl. erkaufet worden ist, (§. 5.) hiernächst auch der Graf von Kurz in Erbauung der Schloßgebäude, und Erhebung des Wasserwerks solche Gutsverbesserungen gemacht, die ihm gemäß des Kammeralgutachtens hätten ersetzet werden müssen: so wurden sie dennoch nur auf eine Summa von 25000. fl. als um welche Johann von Sielier, gemäß des vorhandenen Gnadenverschreibungsbuchs, Lichtenberg allein vom Herzog Albrecht im Jahre 1571. pfandweis bekommen hat, in den Anschlag gebracht. Nun rechne wer da will, und schlage den Gulden des jährlichen Ertrags nur von 2000. fl. nach der noch lange nicht ausgemachten Würderungsart des Fiscalen pr. 15. fl. an, so wirft sich schon ein Werth von 30000. fl. heraus.

Mit was für einer Stirn nun hat selber den Grafen von Kurz bey der höchsten Stelle beschuldigen können, daß er diese zwey Ritterlehn, als wären sie eigenthumlich in den Anschlag gebracht? Und wie kann er jetzt in seiner Klage ohne erröthen dahin schreiben, daß jener den Gulden des jährlichen Ertrags um 22. fl. angesetzet habe: da doch die Kammeralacta das Gegentheil bewähren, und zeigen, daß sammentliche Anschläge von der Hofkammer gemacht worden seyn?

Wer

Wer diese Facta nicht obenhin ansiehet, und dazu nimt, daß Churfürst Maximilian II. Liechten- und Haltenberg seinem Vätter Herzog Maximilian Philipp im Jahre 1680. um 50000. fl. wieder abgenommen, und dagegen die Herrschaft Hohenschwangau mit aller Landeshoheit angetauschet habe: a) der wird vielmehr diesen Minister, welcher sich in dem dreyßigjährigen Krieg, und bey dem Westphälischen Frieden um das durchläuchtigste Churhaus so hoch verdient gemacht, und über dies noch keinen Erben hatte, gelinder beurtheilen; am allerwenigsten aber ihm das Verbrechen zu Schulden legen, wovon Leyser spricht: b)

Coercenda quoque est impudentia Ministrorum nonnullorum, qui importunis flagitationibus, bonorumque petitionibus Principem exspoliare non erubescunt - - & leges quidem non desunt, quæ istud avaritiæ genus refrænent, pænisque prosequantur. Vide modo tit. C. *de petitionibus bon. sublat.* verum rarus est istarum legum in foro usus; debebant tamen eatenus exerceri, ut, si *manifestis indiciis* appareret, Principem non *sponte*, nec *singularibus alicujus bene meritis motum*, sed multis *flagitationibus fatigatum* donasse, istiusmodi donationes revocarentur.

Dann woher läßt sich seine Unverschamtheit, sein ungestimmes Beteln, sein Geitz und Eigennutz bey dem vorgegangenen Tausch nur im geringsten wahrscheinlich machen? welches alles doch dieser Rechtsgelehrte als erwiesen voraus setzet, und eben daher schliesset, daß der Gebrauch dieses Gesetzes sehr selten vorkomme; und ob selber schon am gemeldten Ort weiter anführet, daß einem Minister die Zusammenkaufung fürstlicher Güter unanständig sey, auch des Endes willen sich auf ein Consilium der Universität Helmstadt beziehet; so redet doch dieses erstens deutlich von veräußerten Tafelgütern,

tern, folglich von einem Staat, wo das Domanienrecht bereits eingeführet worden ist, und zweytens von hierdurch verminderten Kammeraleinkünften, so sich bey einem Tausch, wie der vorliegende ist, niemals ereignen kann. c)

Es hat aber noch kein einziger Rechtsgelehrter den Lehens-Nexum unter die Domanien gezählet; am allerwenigsten aber bey solchen Gütern, die von Alters her allzeit zu Lehen gegeben worden sind; vielmehr fordern sie, daß bey solchen vorher das nutzbare Eigenthum heimfällig, mit dem rechten Eigenthum consolidirt, und den bereits vorhandenen Tafelgütern ausdrücklich einverleibet werden müsse, weil widrigenfalls dergleichen zurück gefallene Güter ihre vorig veräusserliche Natur behalten. d) Denn es ist ja außer allen Widerspruch, daß die Eigenschaft der Lehen Kriegsdienste zum Endzweck gehabt habe. Da nun der beständige Soldat einmal aufgekommen, und dessen Unterhaltung von den Landesständen übernommen, sofort der Landesfürst entschädiget, und ein Surrogatum hergestellet worden ist; so sind sie heut zu Tage nur mehr zur fürstlichen Dignität. e)

Hat nun aber Churfürst Ferdinand Maria dem Grafen von Kurz die Güter Liechtenberg und Haltenberg lehenfrey machen können, was hat diesen Fürsten verhindert, daß selber für das zurückgenommene nutzbare Eigenthum nicht einen anderen Ersatz an Gütern zu machen befugt gewesen sey? Der Fiscal hat ja selbst, wie Dicasterien kündig, dergleichen Lehensbefreyung unentgeltlich gesuchet. Mit was für einem Grund dann kann er den Grafen von Tattenbach zur Rede stellen, und die Asche eines so wohl verdienten Ministers des Grafen von Kurz verunglimpfen? Und was soll man end-

lich von den Insinuationen eines solchen Mannes halten, der sich selbst auf den Mund schlägt, und in seinem Amt dem widerspricht, was er als Privatperson für Recht erkläret hat?

a) Geschichte des Lehenrains II. Band. p. 487.

b) Leyser ad pand. T. VIII. Spec. 571. §. 33.

c) Cit. loc. quin imo veræ etiam coemtiones prædiorum *dominicorum* Ministrum dedecent. - - sic ergo responderunt Icti Helmstadienses - - Alldieweilen aber dem Armando als vornehmsten Staats-Minister obgelegen, die hochfürstliche Domainen und Kammer-Reveniien in ihrer Integritæt zu erhalten.

d) Roesener Diss. de bonis dominial. cap. 4. N. 6. in Friesens Corp. Jur. Dom. adeoque duo præprimis, *ut ejusmodi res feudalis in patrimonium Ecclesiæ redacta de mensa ejus sit*, *nomenque* der Tisch oder Tafel-Güter *mereatur*, *exigunt*, ut scilicet Ecclesia, vel is - - ad quem feudum apertum devenerit, *declaraverit*, quod eam *non amplius reinfeudare*, sed suis usibus adhibere velit. Deinde *ut per officiales suos rem istam Registris Ecclesiæ adscribi curet*, - - quod si *simpliciter iis recuperatis* utatur, prædicta res in sua *qualitate feudali permansisse præsumitur*.

e) Anmerk. ad Cod. Civ. Pars II. cap. 1. N. 10.

§. VII.

Was dem Grafen von Kurz dafür gegeben worden.

Nun trift die Reihe den Ersatz, welcher dagegen dem Grafen von Kurz geschehen. Dem Fiscal als Kläger wäre obgelegen gewesen, deutlich zu bestimmen, was und wieviel er davon in den Anspruch nehmen wolle: a) da er aber dieses nicht weis, noch wissen will, so kann man es um so lieber thun, als man das Licht nicht zu scheuen hat. Es wurde demnach 1)

1.) Das Schloß Valey im Jahre 1656. zur Grafschaft erhoben, mit der Malefizobrigkeit beleget, und die Gränzen öffentlich eingezirket.)

2.) Ist jenes, was dabey Erblehen (§. 2. 4.) gewesen, und nur in der Veste, den dazu gehörigen Vogteygütern, (§. 3.) in der Hofmarchsobrigkeit, den Erbjagden, und der Bräugerechtigkeit (§. 4.) bestanden, eigen gemacht worden. Ingleichen

3.) Wurde auch das Gericht zu Olling, und der Zehend zu Osterwarngau (§. 4.) von der Lehensverbindlichkeit befreyet.

4) Sind demselben an der Liechten- und Haltenbergischen Tauschsumma 4061. fl. 39. kr. in Fristen bezahlet, um die verbliebenen 20938. fl. 21. kr. aber abgetretten worden;

5.) 56. Ganze, 2. viertel, 1. achtel, 1. sechzehentel und $\frac{1}{30}$ Höfe mit der Jurisdiction, und Scharwerk.

6.) 10. Ganze, und 2. viertel mit der Niedergerichtbarkeit ohne Scharwerk.

7.) 10. Höfe zu Fagen mit der halben Jurisdiction ohne Scharwerk: angesehen die andere Helfte dortmals dem von Niedermayr angehörig war. Endlich

8.) An Urbarsgütern 3. ganze, 1. halber, 1. achtel, und 1. sechzehentel Höfe, und die 4. Zehend zu Ottlfing, Saurlach, Argath, und Staingau, welche letzte damals Herzog Albrecht nicht als ein Appanage genossen, sondern gegen jährlichen 400. fl. und 60. Schäfeln Haber in Bestand gehabt; maßen dann dem Grafen von Kurz dieser Betrag, bis solche ruckfällig geworden sind, jährlich in anderwege ersetzet worden ist. b) Von der jährlichen Erträgniß dieser Unter-

thanen und Zehenden, wurde der Gulden auf 22. fl. behandelt, welches eben 20938. fl. beträgt. Die Ursach dessen war, daß der gewisse und ungewisse Gulden auf gleichen Fuß gesetzt worden ist, die Güter im Gebürg in schlechten Oertern entlegen, nur Sommerbau haben, dem Schauer und Schneedruck unterworfen, und von dem dreyßig jährigen Krieg her sehr erarmet gewesen sind, nicht zu gedenken, daß sich von dem heutigen Werth der Güter auf die dortmaligen Zeiten vieler Umstände wegen ohnehin kein Schluß machen läßt.

Wenn man also jetzt nur auf einige Augenblicke zugeben könnte, daß die Durchlauchtigsten Herzoge jemals gewisse Tafelgüter nach dem Begriff, wie solche gegenwärtig der Fiscal gestalten will, besessen hätten; so würden doch die in den ersten sieben Numern enthaltenen Stücke und Gerechtsame niemals darunter zu rechnen seyn. c) Denn können dergleichen Befügniße frey verschenket werden; so fordert man eine zureichende Antwort, warum nicht auch die bey einer oder der andern sich befindende Lehensverbindlichkeit aufgehebt werden möge?

Es kömmt solchemnach nur noch darauf an, ob die Urbarsgüter nebst den vier Zehenden zu den Domanien gezählet werden können? welche Frage man in den folgenden Absätzen gründlich abhandeln wird. Dermalen muß zur Ergänzung der Geschichte nur noch gemeldet werden, daß der Graf von Kurz diese Grafschaft in seinem ao. 1659. errichteten letzten Willen mit 12000. fl. Kapital zu einer ewigen Stiftung beschweret: die Gesellschaft Jesu zu seinem Universalerben eingesetzet, und Churfürsten Ferdinand Maria zum Executor unterthänigst erbethen: in dem im Jahre 1662. gemachten Codicill aber dem

Grafen

Grafen Gottfried Wilhelm von Rheinstein, und Tättenbach das Einlösungsrecht um 40000. fl. vermacht habe; welche nach seinem Tod dessen Sohn Graf Maximilian Adolph von wegen eines von den Vätern dieser Gesellschaft ihm erregten Streits um 45000. fl. einlösen müssen.

a) Cod. Jud. cap. 4. §. 7. N. 4.

b) Saalbuch der Grafschaft Valey. Notandum. Weilen aber hievor beschriebene Zehend dermalen Jhre fürstliche Durchlaucht Herzog Albrecht in Bayrn gegen jährlicher Erlag vierhundert Gulden, und sechzig Schäfl Haabern die Zeit ihres Lebens zugenüssen, und also erst nach dero Ableiben - - - ihrer Churfürstl. Durchl. Obrist und Landhofmaister berührte Zehend würklich eingeantwortet, und übergeben werden könnten; also werden gedachter Sr. Churfürstl. Durchl. Obristen, und Landhofmeistern inmittelst anstatt der von diesen Zehenden entgehenden Nutzungen berührte vierhundert Gulden und sechzig Schäfl Haabern jährlich in anderweg ersetzet, und angeschaft.

c) Anmerk. ad Cod. civ. P. II. cap. 1. §. 5. N. 10.

Zweyter Absatz.

Von dem Ursprung der Domanien, und des Domanienrechts.

§. VIII.

Was die Deutschen in mittlern Zeiten unter dem Wort Domanium verstanden haben.

Ob zwar der berühmte Leyser dafür hält, daß das Wort Domanium in Italien entsprungen sey, weil er es in den Constitutionibus siculis zu Anfang des dreyzehenden Jahrhunderts zum erstenmal angetroffen hat; a) so ist doch gewiß, daß dieses im Deutschlande lang vorher, und schon im Jahre 1004. bekannt gewesen. b) Die Mönche, von deren Feder die beschriebenen Geschichten der alten Deutschen herrühren, gebrauchten sich dessen, wann sie Länder, Rechte und Einkünften der alten deutschen Fürsten und Könige andeuten wollen, und es war dortmals der heutige Unterschied der Regalien, Domanialien und fiscalischen Einkünfte unbekannt, sondern eines aus diesen, welches in eigentlicher Bedeutung eine einzige Gattung des königlichen Eigenthums anzeiget, drückte auch die übrigen alle aus. c)

a) Leyser de assent. jure-cons. cap. 3. Sect. 2. §. 4. ipsam *vocem Domaniorum ab Italis* profectam puto; nullibi enim *prius* illam, quam in *Constitutionibus siculis*, quæ in principio sæculi tertii decimi promulgatæ sunt, reperio.

b) Chron. Reichersberg. ad annum 1004. de Imp. Henric. II. Nobilissimum Episcopatum Babenbergensem ex in integro *suo Domate* fundavit.

c) Radevicus ad ann. 1158. Deinde cum super justitia Regni, & regalibus studiose perquireret (Fridericus imperator) Episcopi, Primates, civitates *Regalia* in manum Principis reddiderunt.

Primi resignantes exstiterunt mediolanenses, requisitique de *hoc jure, quid esset*, adjudicaverunt, *Ducatus Marchias, Comitatus, Consulatus, monetas, telonia, foârum, vectigalia, Portus, Pedagia, Molendina, piscarias &c.* nec de terra tantum, sed etiam de *capitibus* censum annuum. His omnibus *in fiscum* adnumeratis.

Chron. Cæsaur. de Imp. Lothario lib. 4. cum cognovisset, quod Abbatia Cæsariensis ab antiquo fuerat *Camera Imperii.*

Dufresne gloss. voc. *Domanium.* Alias tandem *quasvis possessiones ad Domanium pertinentes significat*; Exempla non referam de re notissima.

§. IX.

Indessen muß man doch diesem großen Rechtsgelehrten Recht widerfahren lassen, wenn er den Begriff, welcher heut zu Tage diesem Wort beygeleget wird, daß nämlich darunter lauter dem Staat angehörige, dem Regenten von diesen nur nutznützlich zu seiner Tafel überlassene, sofort unveräusserliche Güter verstanden werden, für eine Erfindung italienischer Köpfe angiebt. a)

Was diesem die Italiener u. Franzosen für einen Begriff angedichtet haben.

Den Anlaß hierzu gab Pabst Honorius IV. ungefähr um das Jahre 1286. dieser verlangte, wie Andreas de Rampinis Iserniensis, der um diese Zeit gelebet hat, berichtet, b) nach der dortmaligen Rebellion der Sicilianer, als Lehenherr dieses Reichs, von dem König, daß er von Veräusserung der Domanien abstehen solle, damit der Unterthanen Beschwerde

auf-

aufhören, weil die Güter zum ganzen Reich und zur königl. Würde gehören, die zugleich als ein Kirchengut anzusehen sind, und daher die Rechte der Kirchengüter gewissermaßen haben, mithin wenn dieselben zum Schaden des Reichs veräussert würden, die römische Kirche solches allerdings verbiethen, und die Veräusserung vernichten könne.

Als nun die Franzosen im dreyzehenden Jahrhundert ihre Eroberungen bis über Neapel erstrecket hatten; so haben sie auch dieses Domanienrecht mit sich nach Hause gebracht: maßen Philipp V. König von Frankreich der erste war, welcher in dem vierzehenden Jahrhundert das Eigenthum seiner Unterthanen unter dem Vorwand, daß solches ehemals ein Domaniengut gewesen, zu stöhren angefangen hat, c) worinn dessen Bruder Karl VI. dessen Edict Chopinus vorleget, d) getreu fortgefahren ist. Ob nun die Ursachen des Verboths, welche Pabst Honorius gegen den König von Sicilien vorgewendet hat, sich auf Frankreich schickten, das will man eben nicht untersuchen. Indessen erbricht sich hieraus, daß die Neapolitaner, und Franzosen ein Domainengesetz und dessen Bestimmung bekommen haben, so ungerecht es auch bey dessen Einführung zugegangen seyn mag.

a) Leyser de assent. Juris Conf. cap. 3. Sect. 2. §. 3. Inventionem *Domaniorum, ut pleraque alia huius generis Italis debemus, quorum ingenia in istiusmodi inventis admodum fœcunda esse experientia docuit;* ab Italis enim varias tributorum collectarumque species, & artes acceperunt ceteri Reges & Principes, *maxime germani.*

b) Leyser cit. loc. §. 5. ex isto autem Andrea Isserniensi, *apparet tempus, quo Domaniorum Neapolitanorum alienatio primum expresse prohiberi cepit.* Tempus in annum circiter 1286. quo Honorius IV. Pontifex maximus fuit, incidit. *Causa fuit Dominium*

di-

directum, quod sibi Pontifex in Regnum Neapolitanum adscribit, & ob quod bona Regni istius *quodam modo pro sacris habita iisdem quibus prædia Ecclesiastica, privilegiis munita fuerunt.*

c) Cit. Auth. §. 6. ab Italis primum *Domania* hæc, sive Dominia, sive demania, ita namque promiscue appellantur, *ad Gallos transierunt.* Und weiters §. 7. Habuerunt utique prisci etiam Francorum Reges fiscum suum, *at quod bona illo comprehensa justo etiam titulo alienata revocari possint, recentius institutum est, quod Galli ex ista famosa expeditione* sæculo tertio decimo, & quarto decimo in Regnum Neapolitanum facta, inter ceteras clades domum reportarunt. - - Primus omnium Galliæ Regum Philippus V. sive longus, qui sæculo quarto decimo vixit, Possessiones civium suorum nova Domaniorum revocatione turbasse videtur. (Colligo hoc ex fratris ejus Caroli IV, sive pulchri edicto, quo nulla de revocandis Domaniis antiquior constitutio apud Authores gallos exstat.

d) Chopinus de Domanio gallico lib. 2. tit. 1. N. 4.

§. X.

In Deutschland hingegen blieben die Güter der Kaiser, und Reichsstände ohne Ausnahm veräußerlich; denn die kaiserlichen Kammergüter kamen nach und nach aus der Kaiser Gewalt, und wurden ein Eigenthum der Fürsten, welche mit den Ländern die Regalien und Strafgefähle innen hatten, so daß schon Kaiser Friederich I. der noch jährlich hundert Talente aus den Domanien gezogen, deswegen Klage geführet hatte. a) Kaiser Friederich II. schenkte dem Kloster Wessobrunn im Jahre 1221. einen Neubruch, der zu seinen Domanien gehörig war. b) Und Bischof Gebhard von Passau befreyte das Kloster St. Nikola im Jahre 1223. von der Jahrsgült, welche selbes von dem Hofe zu Reuth,

Dieser Begriff war den deutschen Herzogen unbekannt.

Beweis dessen aus der Observanz.

und den dazu gehörigen Gütern zu seiner bischöflichen Tafel hat bezahlen müssen. c) Selbst die durchlauchtigsten Herzoge in Bajern haben sich dießfalls nicht anders betragen. Also vermachte Herzog Ludwig im Jahre 1213. Bischofe Konraden zu Regenspurg die Schlösser Partesperg, Lengfeld, Stauf, Stephaning, und Helnburg, soferne er ohne Leibserben sterben sollte. d) Im Jahre 1217. gab er dem Kloster Inderstorf den Hof zu Wittlspach. e) Im Jahre 1224. dem Kloster Alderspach die zum Schloß Framering gehörige Zehende. f) Im Jahre 1230. dem Kloster Osterhofen allen Zehend zu Straubing, und Ellnbach. g) Dessen Sohn Otto illustris schenkte ao. 1231. dem Kloster Alderspach den Zehend zu Landau und Deggendorf. h) Und Heinrich Herzog in Niederbajern im Jahre 1258. dem Kloster Baumburg den Zehend von allen Einkommen des Kastens zu Trosburg. i)

Ludwig der strenge stiftete im Jahre 1266. das Kloster Fürstenfeld, und gab hierzu über 80. Güter nebst dem Zehend alles Einkommens zu Tölz und Hohenburg. k) Eben dieser schenkte im Jahre 1283. dem Kloster Benediktbajern den Zehend zu Machtolfing und Traubing. l) Im Jahre 1317. versetzte Herzog Rudolf den Werth bey Regenspurg Karl Krazern Burger allda, m) und Kaiser Ludwig schenkte dem Kloster Fürstenfeld im Jahre 1322. das Schloß Wildenroth. n) Im Jahre 1325. versetzte dieser die Veste und Pfleg Regenstauf Reinmarn von Prenberg. o) Im Jahre 1338. gab er dem Kloster Oberaltaich den Irlhof zu Itling, samt dem Sandhof und Strähof; ferners die Anschütt an der Donau zu Pogen. p) Im Jahre 1340. bekam das Kloster St. Salvator zween Höfe zu Hezendorf, eine Mühl und eine Fischweide allda, dann ferners eine Fischweide zu Lengheim

heim als ein Seelgeräth. q) Und Hartwig von Degenberg im Jahre 1341. von dem an das Gotteshaus Frauenau stossenden Wald eine Strecke drey Meilen lang, und zwo breit. r) Dessen Sohn Markgraf Ludwig versetzte Heinrich Hauzendorfen ao. 1349. die Veste Schönberg. s) Und Wernher von Staudach besaß ao. 1369. die Vesten Saulburg und Staudach pfandweis. t) Im Jahre 1386. aber haben die Herzoge Stephan Johann und Friederich dem Georg Waldecker die Veste, Markt, Kasten und Landgericht zu Aybling versetzet. (§. I.)

a) Helmod. in chron. Slav. lib. I. cap. 20. Magna requiritis viri romani exinanita *camera nostra.*

Drum! vom Erz Domanienmeister cap. 2. §. 9.

b) Chron. Wessofont. p. 249. Donamus - - - Ecclesiæ in Wessobrunen - - Isingerum de Rorenmos, Marguardum cum dimidio manso. chunradum de Porstadele consistentes in quodam novali ad *nostrum Demanium* pertinente.

c) Monum. Boi. vol. IV. p. 31. N. 17. Ecclesiæ S. Nicolai - - omnem censum, quem fratres ammano meo annuatim solverunt in Mautern jure quod dicitur Parckrecht de curia sita in Ruth, & prædiis ad ipsam pertinentibus, *qui census spectabat ad Domanialia mense mee.*

d) Hund. bajerisch. Stammenb. T. II. p. 201. Das Schloß Partesperg hat vor vielen Jaren den Herzogen von Bayrn zugehört, Herzog Ludwig vermachts Bischof Conraden von Regenspurg samt etlich mehr Schlössern daselb um, als Lengfeld, Stauf, Stephaning, Wolfering, und Helenburg, im Fall er ohne Leibserben absterbe. Laut eines Vertrags de ao. 1213.

e) Gewold. Metro. Salisb. T. III. p. 304. noverit - - quomodo Ludovicus Dux Bavariæ *Curiam in Wittlspach* Fratribus in Undenstorf Contulerit MCCXVII.

f) Cit. Auth. T. II. p. 59. Huic Monasterio tradidit Ludovicus Dux *decimas ad Castrum Fraimering* pertinentes ao. 1224.

g) Cit. Auth. T. III. p. 15. Ludovicus - - Dux Bavariæ - - Ecclesiæ - - - in Osterhoven contulimus perpetuo decimas omnium redituum nostrorum *in Strauhing* & *Ellenbach* MCCXXX.

h) Mon. *Boi.* T. V. p. *371.* Otto Dei gratia Palatinus Comes - - notum facimus, - - quod nos *decimas nostras in Landau, & in Deggendorf* - - Ecclesiæ in Aldersbach - - conferimus MCCXXX.

i) Mon. Boi. T. II. p. 204. Otto Dei Gratia - - Dux Bavariæ - - constare volumus, quod Nos - ad Ecclesiam *B*oumburg perpetua donatione tradidimus *decimas omnium proventuum, nostrorum de granario nostro in Trosperch.* MCCLVIII.

k) Gewold. Metr. Salisb. T. II. p. 228. *In Tölnz & Hohenburch* decimam omnium proventuum nostrorum, quos nunc hebemus - - hæc - jam data, prænominato Monasterio - perpetuo volumus conservari. MCCLXVI.

l) Mon. Boi. T. VII. p. 145. Nos Ludovicus - - notum facimus - - quod - - Monasterio Pavvrensi - - tradimus, & *donavimus decimas nostras in Machtolfingen, & Traubingen.* MCCXXXIII.

m) Hund. T. II. p. *128.* Carl Krazer Burger zu Regensburg, dem war von Herzog Rudolf von Bayrn der werd oberhalb der steinen Brucken - - versezt ao. 1317.

n) Oesel. Scrip. Rer. Boi. T. I. p. 741. b. MCCCXXII. Nota, quod Dominus Rex (Ludovicus) dedit Monasterio & conventui in Fürstenfeld *fundum Castri in Wildenrod* cum piscariis pascuis, ac cum omnibus aliis pertinentiis.

o) Hund. T. I, p. *301.* Kaiser Ludwig versezt dem Vesten Mann Reinmar von Prenberg die Pfleg und Amt Regenstauf - - ao. *1325.*

p) Gewold. Met. Salisb. T. II. p. *37.* Dedit opt. Imperator Monasterio - -

sterio - - bonis - - nempe den Irlhof zu Itling samt den Sandhof, und Strohof (die Anschittung (vis alluvionis) in der Thonau.

q) Cit. Auth. T. III. p. 195. Wir Ludwig - - thuen kund, - - daß Wir - - dem Convent zu St. Salvator - - unser zween Hôf ze Hezendorf, ein Mühl, und ein Vischwaid daselben, und auch ein Vischwaid zu Lengheim, zu einen Seel Gerait geben haben MCCCXLI.

r) Cit. Auth. T. II. p. 28. Wir Ludwig - - römischer Kaiser - - thuen chund - - daß Wir - - der getreuen Dienst willen - - die mit uns der ehegenannt Hertwig (von Degenberg) treulich geben hat, zugegeben, und gerigert, des Wilden Walds um unser Frauen awer drey Meyl, nach der leng, von der Rornach unz gen Pebrach, und zwo Meyl von der Fladniz nach der Brait ein gen Beheim. MCCCXLII.

s) Hund. T. I. p. 227. Herr Heinrich (Hauzendorf) Ritter, ihm hat Marggraf Ludwig Keiser Ludwigs Sun die Veste Schoenberg versetzt. ao. 1349.

t) Cit Auth. T. I. p. 339. Herr Wernher (von Staudach) het Saulberg und Staudach die beyde Veste von dem Fürsten von Bayrn pfandweis innen oa. 1360.

§. XI.

Eben so frey und ungebunden haben sie auch verschiedenen geist- und weltlichen Ständen die Lehenbarkeit aufgehoben, ob diese schon damals wegen der damit verknüpft gewesenen Kriegsdienste mehr als heut zu Tage zu bedeuten hatte. Also schenkte Herzog Heinrich in Niederbajern den Buchberg, welchen Ulrich Truchseß zu Ekmühl zu Lehen gehabt, im Jahre *Fortsetzung des Beweises.*

1260. dem Collegiatstift Pfaffenmünster eigenthumlich. a) Ludwig der Strenge gab dem von ihm im Jahre 1266. gestiften Kloster Fürstenfeld die Freyheit, daß jene herzogliche Lehen, die sie hinführ kaufen, oder von andern geschenkt bekommen würden, eigen seyn sollen. b) Im Jahre 1290. haben Herzog Heinrich in Niederbajrn, und dessen Sohn Otto auf Fürbitt Kaiser Rudolphs I. Bernhard von Pfeffenhausen, und Berthold von Menkhoven alle ihre Lehen an Vesten, Hofmarchen, Sitzen, Höfen und Huben, so beynahe in drey hundert Stucken bestanden, geeignet und gefreyet. c)

Im Jahre 1291 machte Ludwig der Strenge dem Kloster Benediktbajern die Hueb zu Engelharting lehenfrey, d) und Herzog Rudolph eignete dem Kloster Tegernsee im Jahre 1313. ein Gut zu Hohenwis, welches Otto von Euraspurg als ein Lehen besessen, und jenem geschenkt hatte. e) Im Jahre 1315. verkaufte Ludwig Granß alle seine Güter im Gericht Krandsperg nebst Burghausen, und Pippenhausen mit aller Gerichtsbarkeit Bischof Konraden von Freysing. Herzog Heinrich II. in Niederbajern, sein Bruder Otto und sein Vätter Heinrich haben diese mit Einwilligung Kaiser Ludwigs von der Lehenbarkeit befreyet. f) Eben dieser Kaiser eignete im Jahre 1317. dem Kloster Polling drey Höfe zu Oetting nebst dem Zehend, den selbes dem Perchtold von Wittelshoven abgekaufet hatte. g) Im Jahre 1330. dem Kloster Benediktbajern den Zehend von dreyen Höfen. h) Im Jahre 1334. dem Kloster Beyrberg den Hof zu Hofstetten; Welches alles dem Herzogthum Bajern lehnbar war. i) Im Jahre 1379. machten Herzog Ott, und Friedrich dem Kloster Ranshofen den

Hof

Hof zu Aufhausen, k) und dieser letzte im Jahre 1392. dem Kloster Aspach das Gut Schnellenbeunt lehensrey. l)

Wenn nun alle diese Veräusserungen die in einer Reihe von zweyen hundert Jahren von einem durchlauchtigsten Herzog auf den andern geschehen sind, und unter welchen die beträchtlichste Kaiser Rudolph selbst begünstiget hatte, ohne Verletzung der Majestät noch jetzt als widerrechtlich angegeben werden könnten; so müßte nothwendig ein allgemeines Gesetz aufgewiesen werden, welches dem Kaiser und Reichsständen dießfalls Schranken gesetzt hatte. Das cap. 33. X. de jure jur. welches des Endes willen herbey gezwungen und worinn dem König von Ungarn die Verwiligung gegeben wird, daß er die von der Krone veräusserten Güter seines etwa geleisteten Eides unbeschadet zuruck rufen könne, ist hiezu unschicklich; denn ausser dem, daß der Fiscal bey vorliegend widriger Observanz den Beweis allezeit schuldig bleiben wird, daß dieser Canon unter die allgemeinen Reichsgesetze jemals angenommen, oder in Bajern in die Ausübug gebracht worden sey. m) So setzet der Pabst zum Voraus, daß der König bey seiner Krönung den Ständen die Nichtveräusserung derselben versprochen habe, wie dieses die Worte;

„Quum teneatur, & *in Coronatione sua juraverit*, etiam
„regni sui *jura*, & honorem coronæ illibata servare.

klar anzeigen. n) Wenn nun gemäß dessen die rechtliche Anwendung gemacht werden will; so müssen Verträge vorgelegt werden, mittels welchen zwischen den durchlauchtigsten Landesfürsten, und den Ständen gewisse Tafelgüter bedungen worden sind.

a) Gewold.

a) Gewold. Met. Salisb. T. III. p. 71. Hainricus Dei Gratia - - Dux Bavariæ - - declaramus, quod cum fidelis noster Ubicus Dapifer de Eckenmül montem *qui de Buchperg*, quem a nobis tenebat *in foedo* - - nostris manibus libere resignasset, Nos pio ducti desiderio montem ipsum - - donavimus - - jure proprietario - - Ecclesiæ monasteriensi 1260.

b) Cit. Auth. T. II. p. 228. Adicimus præterea, ut si quas possessiones a nobis *infoedatas*, quarum proprietas ad Nos spectat, supra dicti fratres sibi comparaverint, libere eas recipere liceat, *deinceps titulo proprietatis* easdem jure perpetuo pacifice possideant, & quiete.

c) Hund. T. II. p. 217. Herr Bernhard (von Pfeffenhausen) - - hat von Herzog Hainrich, und Herzog Otto seinen Sohn aus Niederbayrn ein grosse Freyheit ausgebracht, mit gemelts König Rudolphs, auch derselben Fürsten grossen Herzogthums Insigl, darinnen sie den Ersamen ihren Landherrn Herrn Bernhard den Pfeffenhauser, des römischen Kaisers gewaltigen Hofmeister, und Herrn Berchtholden dem Menckhover des Reichs Cammermeister beyde Ritter - - angesehen ihren Adel - - auch ihrer vorderen groß willig, und fürderlich Dienst alle ihre Lehen, der sie und ihr Geschlecht von ihnen den Fürsten zu Lehen gehabt bis in drey hundert Stuck, von Vesten, Hofmarchen, Sitz, Höfen, Hueben 2c. geignet und gefreyt.

d) Mon. *Boi.* Vol. VII. p. 148. Nos Ludowicus - - Dux Bavariæ notum facimus. quod cum - - Otto de Sachsenhausen - - donaverit *hubam in Egelhartingen quam a nobis in feudum tenuit* - - Monasterio in Pavvren, Nos eidem - - pleno jure Dominii transferimus - - proprietatis titulo perpetuo possidendum 1291.

e) Cit. Loc. Vol. VI. p. 239. Nos Rudolfus - - notum facimus - - quod - Otto de Eyrensperg - - Monasterio Tegernseensi

donaverit

donaverit - - prædium seu vacariam suam dictam *Hohenwis, quam a nobis tenet in feudum.* Nos - - eidem - - proprietatis titulo - - perpetuo possidendam 1313.

f) Hund. T. I. p. 209. Ludwig der ältere Grannß verkauft - - Burghausen, Pippenhausen, und alle andere Güter, die er in Gericht Crandsperg het, samt dem Gericht darüber, Bischof Conraden zu Freysing, Herzog Hainrich in Niederbayrn für sich, sein Bruder Otto, und sein Vetter Heinrichen, befreyet dieselben Güther des Lehens mit König Ludwigs Willen anno 1315.

g) Oefele Script. Rer. Boi. T. II. p. *135.* Ludovicus - - Romanorum Rex - - Præposito & Conventui in Pollingen - - tres curias in Oettingen, & decimas ibidem - - quas Bertholdus de Witelshoven a nobis *& ducatu nostro Bavariæ in feudum tenuit* - - proprietatis titulo donamus perpetuo possidendas MCCCXVII.

h) P. Meichlbeck Chron. Bened. Bur. P. II. p. *60.* Wir Ludwig - - römischer Kaiser - - verjehen - - daß Wir - geaignet haben - - dem Gotteshaus Puren die Zehent, die im geben habent unser getrewer Chonrad von Dürgenueld - - von drien Höfen, und was ir Lutt daselben Zehent haben aus ihr aigen Aekkern, der Lehenschaft uns angehört ze dem Herzogthum ze Bayrn. 1330.

i) Mon. Boi. Vol. VI. p. *217.* Wir Ludwig - - - verjehen - - daß wir - dem Gottshaus Paurberg dem Hof zu Hofstetten geeignet - - den si gechauft habent von Chunraten dem Tegernseer, und der nun uns von des Herzogthums wegen zu Bayrn Lehen gewesen ist MCCCXXXIV.

k) Cit. loc. Vol. III. p. 373. Wir Ott - - und Wir Friderich sein Vetter - - bekennen - - daß Wir dem - - - Gottshaus ze Ranshofen - - dem Hof zu Aufhausen, der vor von unsern Gnaden zu Lehen gewesen ist, geaignet MCCCLXXIX.

l) Cit. loc. Vol. V. p. 194. Wir Friderich - - wanne Wir - - dem Convent unsers Gottshaus zu Aspach die Gnad gethan haben, und haben in zugeaignet - - das Guet genannt Schnellenpeunt, das Hanns und Peter die Auer von Gakkendorf von uns, und unsern Fürstenthum ze Lehen gehabt haben, und daß sy von im gechauft habent MCCCXCII.

m) Anmerk. ad Cod. Civ. 1. Th. 2. Cap. 8. §. N. 4.

n) Leyser Cit. loc. §. 16.

§. XII.

Der Güter Raub, den die Söhne Kaiser Ludwigs jure Domanii vorgenommen haben sollen, ist ungegründet.

Dem Gegner wird daher niemand, der in der Geschichte nur mittelmäßig bewandert ist, zum Gefallen glauben, daß die Söhne Kayser Ludwigs die Stiftungsgüter des Klosters Ettal aus der Ursach, daß sie Domanien gewesen sind, wieder eingezogen haben. Hund, der dieses vergeblichen Raubs in seiner Metropoli aus den Jahrbüchern des bemeldten Klosters Erwähnung thut, ohne jedoch die Ursach dessen angeben zu können, zweifelt an der Wahrheit desselben: a) und Gewold hat diese Legende ohne Nachdenken stehen lassen; aber die Herausgeber der bajrischen Monumenten haben sie ganz neuerlich zu vertheidigen gesucht; b) sie ist nachstehenden Inhalts: „ durauit hæc constitutio (fundationis) usque ad obitum Imperatoris; postea filii ipsius bona „ illa, & reditus ad se *rapiebant*, ita, ut oportuerit milites „ alio migrare. „ Und weiters: „ Ludovicus Imperator dedit huic Monasterio comitatum Möringen cum omnibus „ attinentiis suis, advocatiam in *Lauterbach*, in *Hatmaringen* 24 „ librarum moncensium, Comitatum in *Pitengaw* cum omnibus „ attinentiis, & cum advocatia *Raitenbuch*, & *Staingaden*, ad-

„voca-

„ vocatiam in *Habach*, ablata postea per filios Luodvici, & „ alienata.

Es ist wahr, daß der Kaiser Ludwig im Sinne gehabt, diesem von ihm errichteten Kloster die Vogtey des Klosters Steingaden nebst dem Bezirk, oder Thal Amergau zu geben; maßen er auch, weil beydes ein Eigenthum des römischen Reichs war, zu dieser Veräußerung die Einwilligung der Churfürsten gesuchet, und von König Johann von Böheim erhalten hatte. c) Allein es läßt sich hinwieder nicht läugnen, daß diese Stiftung nicht zu Stande gekommen sey. Es erbricht sich dieses aus einer Urkund vom Jahre 1348. in welcher Ludwig Markgraf zu Brandenburg für die vom Kaiser Ludwig des Endeswillen im Jahre 1243. schon gewidmete Burg Peitingau, d) die Burg zu Amergau mit allen Zugehörungen, so wie diese sein Herr und Vater, und er bis dahin besessen hat, abgetretten. e) Und ob gleich alle Stiftungsbriefe dieses Klosters bereits die Presse verlassen haben: so findet man doch in keinen einzigen, daß demselben die Vogteyen zu Lauterbach, Hädmaring, Raitenbuch, und Habach iemals zugedacht worden wären. Der Mönch hat also aus Mangel der Einsicht der Nachkommenschaft eine falsche Sage aufgebunden, welches sich dadurch bestärket, daß die beyden Söhne dieses Kaisers die gemachte Stiftung nicht nur in seinem Leben, f) sondern auch zwey Jahre nach seinem Hinscheiden, nämlich 1348. bestättiget haben, g) welches gewiß nicht geschehen wäre, so ferne sie auf solche einen Anspruch zu machen sich berechtiget gefunden hätten. Als daher der Abt im Jahre 1436. vom Pabst Eugenius eine Einleibungs Bulle über die Pfarren Ettal, Staflsee, Ochsenlauch, und Hugel-

fingen nachsuchte; so wußte er zum Beweggrund nichts anders vorzuschreiben, als: „ Monasterium ipsum *propter guera-* „ *rum turbines, ac alios diversos sinistros tunc passim emersos eventus* „ fructuum, & facultatum, quibus antea refertum fuerat, „ ubertate destitutum fore. h)

Wenn man aber auch schon zugeben wollte, daß sie die in der Frage stehenden Güter dem Kloster abgenommen hätten, so ist doch offenbar falsch, daß es darum geschehen sey, weil sie zur herzoglichen Tafel gehörig waren: indem das Amergau, und die Vogtey über Staingaden vorher ein Eigenthum des Reichs gewesen; die Burg Peytingau aber Herzog Ludwig der Strenge in der mit seinem Bruder Heinrich im Jahre 1269. vorgegangenen Theilung aus der konradischen Erbschaft überkommen hat. i) Bey solcher Bewandniß aber wurde diese Handlung höchstens in das Staatsrecht der damaligen Zeiten gehören, gemäß welchen die Fürsten dafür gehalten haben, daß sie in Landesnöthen die Güter der Klöster eben so wie andere Kirchengüter angreifen, und veräußern därfen; denn im widrigen Fall würde folgen, daß schon Herzog Arnulph II. im Jahre 920. in Kraft des Domanienrechts die den Klöstern abgenommene Güter seinen Soldaten als Commenden verliehen habe. k.) Ein Gedanken, auf den nur ein Sonderling in der Geschichte verfallen kann.

a) Gewold. Met. Salis. T, II. p. 205.

b) Mon. Boj. Vol. VII. post p. 222. in Præf.

c) Cit. loc. pag. 232. ut Dominus noster Imperator advocatiam Monasterii *Steingaden* & Districtum, seu vallem *Amergaw, quorum proprietas imperio debebatur* - - donare, & tribuere valeat Monasterio dicto Etal. MCCCXXX.

d) Cit. loc. p. 250. No. 17.

e) Cit. loc. p. 254. Wir Ludwig ‥ verjehen ‥ von der Burg wegen, ze Peytiga die unser Herr, und Vatter säliger Kayser Ludwig zu ‥ den Gotzhaus ‥ Ettal geordnet, und gemacht hatt, daß Wir nun dem Geistlichen, denn Maister und Rittern ‥ geaignet haben ‥ das Gericht zu Amergew ‥ als es unser Her und Vatter säliger, und Wir ingehabt haben MCCCXLVIII.

f) Cit. loc. p. 242. No. 7. & p. 243. No. 9.

g) Cit. loc. o. 255. No. 22. p. 256. No. 23. p. 257. No. 24. & 25.

h) Gewold. Met. Salisb. T. II. p. 213. lit. A.

i) Geschichte des Lechrains II. Band p. 13.

k) Avent. Chron. Schir. ad A. DCCCCXX. p. m. 256. Ungari eo tempore prophani erant. crebro impetum in fines Bojorum faciebant, regionem igni, ferro, præda depopulabantur, ac devastabant - - Arnulphus igitur cum ita sæpius ab Ungaris premeretur, nec unde stipendium Militibus daret, haberet, Consilio, & *suasu procerum suorum* (qui tot Monachis nihil opus esse multis de causis asseverabant) *mortuo aliquo Abbate Cænobium alicui Primorum in fidem tradebat*, qui Monachis satis quidem pro Religione victum & amictum præberet; *id vero, quod reliquum foret pro stipendio militari acciperet.*
Falckenstein Bairische Geschichte II. Thl. p. 226. & 227.

§. XIII.

Was diese Veräusserungen noch mehr beförderte, dieß war die Aufnahm des römischen Rechts, welches sich schon in dem dreyzehenden Jahr hundert, so wie in ganz Deutschland, also auch in Baiern solcher gestalt eingenistet hatte, daß es im Folge der Zeit so gar über die einheimischen Rechte und

Ursach, warum in Teutschland die Veräusserungen so gemein gewesen.

Gewohnheiten die Oberhand gewonnen, oder jene vielmehr verdrungen hatte. a) Dieses nun weiß von keinem Unterschied zwischen Fürstlichen Kammer- und Erbgütern, sondern läßt deren Veräußerung ohne Ausnahme zu; Denn Kaiser Justinian saget: „Quæ enim differentia introducitur, cum „omnia Principis esse intelliguntur, sive *ex sua substantia*, si-„ve ex *fiscali* fuerit alienatum? b) Nach diesen richtete sich ehemals alles auch in Bajeren, die Räthe und Rechtsgelehrte der Durchlauchtigsten Herzogen wusten sonst nichts c) und eben daher kam es, daß diese alle Fonds der Kammereinkünften vor Erbgüter ansahen, folglich solche durch Kauf, Tausch, Verschenkung, Heurath, Verlehnung zu überkommen, und wieder zu veräußern befugt, ihre Nachkommen aber dergleichen Verträge zu halten sich verbunden zu seyn hielten. In Gemäßheit dessen hat demnach die Universität zu Wittenberg schon vor dem Jahre 1562. sich in einem abgegebenen Consilio geäußert: „sed his non obstantibus dicendum est contrari-„um, videlicet quod Dominus Dux B. ad observantiam Con-„tractus Emtionis obligetur - - Cum igitur Ducatus trans-„mittatur ad Filios legitimos & successores potest Dux pro „tempore existens *se & successores hæredes obligare*, quia nedum „est legitimus administrator, sed habetur *loco Domini*, ut pa-„tet ex jure *transmittendi*. Nec poterit modernus Dux, *qui* „*est hæres primi Contrahentis*, & *ejus universalis successor*, *non so-*„*lum in Ducatu*, *sed etiam in hæreditate saltem mediate*: Cum „etiam hæredis hæres in infinitum dicatur hæres - - „*ejus cujus est hæres*, & *successor impugnare Contractum*, *qui per* „*suos antecessores impugnatus non est*. - - quin imo & si hujus-„modi *bona* res, & jura quondam fuissent *Ducatus*, tamen

„quia

„ quia S. ut pro parte earum deducitur, illas & illa possede-
„ runt tanto tempore, de cuius initio *memoria hominum non ex-*
„ *stitit*, tali præscriptione Dominium Directum bonorum re-
„ rum & jurium eorundem acquisiverunt. d)

Es ist demnach nur gar gewiß, daß den deutschen Reichsfürsten das Domanienrecht bis zum westphälischen Frieden unbekannt gewesen sey. e) Denn nachdem sie durch diesen die vollkommene Landshoheit erlanget, und sich in ihren Besitzungen befestiget hatten; so suchten einige ihre Einkünften theils zu erhalten, theils zu vermehren. Da nun hiernächst Leute aufgetretten sind, die diese in Italien entsprungene, und in Frankreich fortgepflanzte Lehre in die deutschen Schulen, Dicasterien, und Höfe gebracht hatten, so wurde sie auch in einigen Staaten, wie zum Ex. A. 1713. in Preussen geschehen, eingeführet. f) Es sind aber noch verschiedene, wo diese noch jetzt als ein Fremdling angesehen wird; Denn als Karl XII. König in Schweden im Jahre 1706. die Sachsen bezwungen, und von den Ständen eine ausführliche Anzeige über die Erträgniß der Domanien begehret hatte; so antworteten sie: daß dieses Wort in ihren Landen unbekannt sey. g) Ja die wittenbergische Universität hat sich dem Domanienrecht allezeit beherzt, und unerschrocken entgegen gesetzet, h) und die Universität zu Altorf hat noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts geurtheilet: „ Successores in
„ Ducatu esse *potius universales* quam singulares Successores, &
„ succedere *in Ducatu cum omni sua causa vitiis & qualitatibus, ut omnes*
„ *actiones active & passive in illos transeant*. item quod Princeps an-
„ tecessoris sui facto contravenire non possit, sed id potius,
„ quod

„ quod *Principatus & dignitatis suæ intuitu* a prædecessoribus suis „ gestum est, sancte & inviolabiliter servare teneatur, sive „ successor sit *in hæreditate*, sive *sola dignitate regia.* hancque „ sententiam *communem esse.* i)

Hieraus nun macht sich der untrügliche Schluß: daß dessen Aufnahm in den deutschen Staaten nicht allgemein gewesen. k) Ob aber diese in Bajern geschehen sey, oder ob man, wie der Verfasser der Anmerkungen l) in der Anwendung voraussetzet, sich darin Circa formam & principia status vel Regiminis mit anderen auswärtigen Staaten auf gleichen Fuß gesetzet, sohin auch der Unterschied zwischen dem Patrimonio publico & Principis privato auf eine merkliche Weise zu agnosciren angefangen habe, das wird sich in den nächstfolgenden Sätzen entwickeln.

a) Anmer. ad Cod. Civ. I. Thl. 2. cap. 9. §. No. 15.

b) L. 3. Cod. de quadr. præscriptione l. 1. & 3. Cod. ne Fiscus rem, quam vendidit, evincat.
Anmerk. ad Cod. Civ. II. Thl. 1. cap. 5. §. No. 10.

c) Anmerk. ad Cod. Civ. I. Thl. 2. cap. 9. §. N. 14. & 15.

d) Godens- Consil. 32 N. 5. & 14.
Moser teutsches Staats-Recht T. XXIII. cap. 128. p. 410. De *Bojariæ forte ducibus accipiendum est Responsum* pro obligatione ex facto decessoris, quod lugubravit Hening. Goden. Cons. 32. N. 5. 6. & novissime ni fallor, quod reperitur inter altorfensia T. II. Cons. 14. N. 19. 20.

e) Leyser cit. loc. §. 18. Postquam enim ordines possessionem suam per nova cum Cæsaribus inita pacta stabiliverant, atque sese maxime famosis istis Pacis Westphalicæ, qua tandem Principum Imperii potestas ad summum fastigium evecta - - articulis

securos

securos reddiderant, aliqui nunc ex ipsis de artibus, quibus ditiones suas amplificarent, & fiscum locupletarent, dispiciebant. Quia tamen ad hoc juris & justitiæ specie opus erat, jure Consulti in consilium vocabantur, quorum Doctrina isti Principio primo innititur, quod Principi placuit, legis habet vigorem - - itaque haustam apud Italos Gallosque de *Domaniis Doctrinam in aulas quasdam, & scholas Germaniæ evomuerunt*, & quum fisci jura in legibus tradita *ad privatos possessionibus suis exuendos non sufficerent*, abrogato fere fisco *Cameram*, qua *Domania continentur*, *substituerunt*.

f) Rösner de bonis Domanial. cap. 3. N. 7. in nostro imperio Romano sicuti multa alia Principibus, & reliquis imperii statibus sunt communicata, ita eiam jus illis competere, *Constituendi ejusmodi bona* (Domanialia) *inficiari* neutiquam possumus.

g) Leyser cit loc. §. 18. supersunt profecto provinciæ, in quibus *& nomen ignoratur*. quum Rex Suecorum Carolus XII. Anno 1706. Saxoniam invaderet, ordines Provinciæ Lipsiam convocabat, iisque inter cætera postulata hoc primo loco proponebat: zu *specificiren*, wie vielerley *Domanien* verhanden - - *responderant ordines*: Es ist das Wort *Domanien* in unser Land nicht gebräuchlich.

h) Cit. Auth §. 22. quamvis perniciosissima de *Domaniis* Doctrina non in singulorum Ictorum, sed integrorum etiam Collegiorum mentem sirrepserit; supersunt tamen *viri cordati*, justique & æqui tenaces, qui *impia illa persuasione* se decipi passi non sunt, sed *pro civibus* contra *assentatores istos* strenue pugnarunt. Qua in re si quis alius Vitenbergensis certe ordo egregiam laudem meruit, & perfugium sæpe præstitit iis, *quorum possessiones a Principibus suffragantibus aliorum Collegiorum Ictis vindicabantur*.

i) Linkens Consil Altorfens. T. I. Cons. 15. N. 19. 20. Moser Bajer. Staats-Recht cap. 2. §. 14.

k) Leyser. Cit. loc. §. 18. En brevem, sed veram, & ut puto perspicuam historiam introductorum *Domaniorum*, adde tamen *receptionem Domaniorum in Germania universalem non esse*.

l) Anmerk. ad Cod. Civ. P. II. cap. 1. §. 5. N. 12.

Dritter Absatz.

Von dem allgemeinen Staats = Natur = und Völkerrecht, in wie ferne darinn die Domanien gegründet, und ob es sich auf Bajern anwenden lasse?

§, XIV,

Das allgemeine Staats- und Völkerrecht, läßt sich auf Bajern nicht anwenden.

So uneinig aber die Lehrer des Domanienrechts in der Urquelle sind, aus welcher sie dasselbige herzuleiten suchen, wenn man sie beym Frise a) die Musterung durchgehen läßt; und so unversöhnlich sie unter einander in Absicht der Verjährung sind, da dieser ein unfürdenkliche zuläßt, jener aber läugnet, oder doch mit dem geheimden Rath Gasser b) so bestimmet, daß es in der That keine Verjährung heißt, weil nur der Hauptgrund eines vorzunehmenden Widerrufs, ob nämlich ein veräußertes Gut, da das Initium scientiæ & memoriæ fehlet, ein Domanie jemals gewesen sey? als unausgemacht geläugnet wird: so ist doch außer allem Widerspruch, daß sich die Tafelgüter aus dem allgemeinen Staatsrecht sehr gründlich erweisen lassen. Denn was ist wohl natürlicher, als daß ein Volk, welches sich einen König oder Fürsten erwählet hat, demselben auch gewisse Güter u seiner Unterhaltung ausgewiesen habe? c) gleichwie nun durch deren

deren Veräußerung das Volk entweder wiederum andere herschaffen: oder mit neuen Auflagen beschweret werden müßte: d) so folget von selbsten, daß diese eben darum verbothen sey. Allein so schön dieses dem sittlichen Begriff nach klinget, so wenig läßt es sich auf die deutschen Fürstenthümer, besonders aber auf das Herzogthum Bajern, welches man dermalen zum Gegenstand hat, anwenden; denn es ist aus der Geschichte bekannt, daß Otto Pfalzgraf von Wittelspach nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen im Jahre 1180. vom Kaiser Friederich dem I. damit belehnet worden sey.

Es läßt sich aber aus keinem einzigen Geschichtschreiber erzwingen, was andurch dem neuen Herzog für Gerechtsamen, für Lehengüter, und in was für einem Landesbezirk solche bestanden haben, verliehen worden seyn. e) Und noch weniger findet man, daß die Landstände demselben gewisse Tafelgüter zur Unterhaltung angewiesen hätten. So viel ist es gewiß, daß die alten deutschen Fürsten ehemals ihre eignen Erbgüter hatten; zu diesen aber von den Kaisern wegen Erhaltung ihres Hofs allerhand Güter bekamen. f) Maßen auch dem Pfalzgrafen Otto, ehe er zum Herzogthum gelanget ist, Abensberg, Kehlheim, und andere Schlösser in Oberbajern zugehörig waren. g) Alles was man weiß, ist dieses: daß der Kaiser das Herzogthum Bajern damals in verschiedene Herzogthümer, Graf- und Herrschaften zerrissen, h) weil er nach der Maxime Kaiser Carls des Großen dieses zu vermindern suchte, damit sich die Herzoge in Zukunft nicht so leicht widersetzen können. i) Daß dem Pfalzgrafen Otto unter seinen alten Namen, und Würde nur ein kleines Stück zu Theil geworden, und, daß dasselbe nur nachfolgenden Herzogen durch den Anfall vieler Graf- und Herrschaften zu der heutigen Grösse wieder gediehen sey. k)

a) Christ. Frise Corp. Jur. Doman.

b) Gasser Einleit. zur Policey- und Kammeral-Wissen. cap. 1. §. 11. seq.

c) Wolf. jur. nat. & gent. p. 642. Anmerk. ad Cod. Civ. II. Thl. 1. cap. 5. §. N. 7.

d) Anmerk. ad Cod. Civ. cit. loc. N. 10.

e) Buderi Simicta observ. & opus. lib. 2. p. 176. Nolo hic describere verba Historicorum ævi illius, quo collatio Ducatus (*Bavariæ*) contigit, quæ in exasciato opere, quod de vita rebusque Friderici Imp. Ahenobarbi admirabili judicio, & stil nitore condidit historicorum germaniæ Princeps Illustr. S. J. R. G. Comes Henricus de Bunau; atque Præceptor meus Burcardus Gotthelf. Struvius in laborioso suo Corpore historiæ Germanicæ recensuerunt, quum ad conjecturam, quam facere ausus sum inde paucula exsculpi possint. *Scriptores enim coevi tempus translationis, atque investituræ brevissime indicant, Causas vero & Conditiones* nempe *quæ terræ, quæ bona feudalia, quæ eminentia jura sint novo Bavariæ Duci collata, tacent, & locum saltim conjecturis aliunde petendis relinquunt,*

f) Gundling. in Coment. de Feud. vexill. §. 23. p. m. 45. neque enim ullus *imperii munere* est condecoratus, nisi, qui prædia haberet propria eigene und freye Güter, & sic foret Dominus.

g) Avent. Annal. *Boj.* lib. 4. p. 491. Arnulphus *Schiram* oppidum - - Condidit, unde posteri ejus Dinastæ schiriorum Cognominati sunt, quibus & *Abusinam* patriam meam, & *Kelhaim, & pleraque superioris Bavariæ Castella* paruisse reperio.

h) Falkenstein Bajeris. Geschichte. T. III. §. 20. & 21. p. 38. & 39.

i) Annal. steronis. in Canis. lect. antiq. T. IV. ad An. MCLVI. & Duces *Bavariæ* minus deinceps *contra Imperum superbire valerent,* Marchionatum Austriæ - - a Jurisdictione Ducis Bavariæ eximendo - - convertit in Ducatum.

k) Köler Histor. Münz Belust. XV. Thl. p. 42.

§. XV.

§. XV.

Denn Herzog Otto vergrößerte sein neues Herzogthum zuerst mit der Grafschaft Dachau, welche er anno 1183. von der Wittwe Herzog Conrads von Maran um 10. Mark Golds, und 800. Pfund Silbers erkaufete. a) Gleichwie auch durch den Tod des letzten von Raming und Rottenburg Conrads, dessen Güter ihm zufielen,. b) Erweis dessen.

Unter seinem Sohn Herzog Ludwig wuchs das Herzogthum durch das Absterben der beyden gräflichen Häuser Sulzbach und Rietenburg, deren beyde letzte Herren Gebhard von Sulzbach, und Heinrich von Rietenburg in einem Jahre 1185. aus der Welt giengen. c) Es erlosch bald darauf den 8. Junii anno 1209. die reiche Familie der Grafen von Vohburg in Bertolden, unter dessen übrigen Gütern, die Herzog Ludwigen zukamen, die Markgrafschaft Cham, Oeyer und Neumarkt die vornehmsten waren. d) Es schlug ihm auch Kaiser Otto der IV. die Güter des Pfalzgrafen Otto von Wittelspach, ingleichen die Güter Markgraf Heinrichs von Ysterreich, nämlich das Schloß Andechs, Glaneck und Pacher anno 1208. zu. e) Und zuletzt fiel die Grafschaft Kirchberg, nachdem der letzte Graf Colhorus um das Jahre 1224. ohne Kinder gestorben war, auch an ihn. f)

Herzog Ludwigs Sohn Otto der Erleuchte erbte ungefähr anno 1240 die Herrschaft Liebenau von dem letzten Herrn, Bernharden, g) ingleichen die Güter des letzten Grafen von Bogen, Albrechts, nämlich die Herrschaft Falkenfels, Mitterfels, und den ganzen oberen Wald, als er den 15. Jänner anno 1242. gestorben war. h) Gleichwie auch das Jahr darauf die Verlas-

senschaft des letzten Grafen Conrads von Wasserburg, und Hall, den er ins Elend gejaget hatte. i) Und Kaiser Friederich der II. sprach ihm die Herrschaften Neuburg, und Schärding von Herzog Otten von Meran zu, weil dieser wider den Kaiser auf des Pabsts Seite hieng, und als derselbe anno 1248. gar um das Leben kam, zog Herzog Otto desselben Güter, so er über die Alpen diesseits und in Bajern hatte, an sich. k)

Ludwig dem Strengen Herzogen in Oberbajern ist im Jahre 1256. durch Absterben Heinrichs des letzten Grafen von Rietenburg, die Grafschaft dieses Namens, die Landgrafschaft Stephaning, Stauf am Regen, die Grafschaft Calmünz, und Lengfeld nebst dem Burggrafthum zu Regensburg zugefallen, l) und nach dem Jahre 1260. erbete er von dem letzten Grafen Otto die Grafschaft Valey. (§. 1.) Ferners erhielt er vom Bischof Conrad zu Freysingen anno 1272. alle Lehen der ausgestorbenen Grafen von Falkenstein, m) da er von eben demselben die Lehengüter der erloschenen Markgrafen von Hohenburg schon anno 1261 erhalten hatte. n) anno 1274. tratt er zum theil die schöne Erbschaft Herzog Conradens in Schwaben an, welcher anno 1268. zu Neapol enthauptet worden ist, die ihm Kaiser Rudolph I. hinnach bestättigte, o) und anno 1279. kaufete er von Bischof Heinrich zu Regensburg die Grafschaft Rotteneck. p) Nachdem anno 1284. die Grafen von Mosburg in Conraden ausgestorben waren, wurden dessen Reichslehen dem Herzog Ludwig, der durch eine neue Gütigkeit Kaiser Rudolphs I. vermög eines Gnadenbriefs de dato 23. August 1281. die Anwartschaft darauf hatte, zu theil; die übrigen Güter aber, so bey dem Bischthum Freysingen zu Lehen giengen, erhielt vermög eines Vertrags mit Bischof Emichone Herzog Heinrich in Nieder-

derbajern. q) Es starben auch unter seiner, und seines Vaters Regierung verschiedene adeliche Geschlechter, als die von Werden mit Otto, Landesberg mit Heinrichen, Vilsbiburg mit Heinrichen, Chag mit Ratolden, Ahus, und Landau mit Hademarn, und Rapoten, Hemhau mit den Brüdern Heinrich, und Ludwig, Murnau mit Adelhait, Elbrechtskirchen mit Babone, Liebenau mit Sifriden und Bernharden, Dornberg mit Eberharden, Hadmarsperg mit Sibothen, und noch andere mehr, aus; deren Güter alle miteinander den beyden Herzogen zufielen. r)

Kaiser Ludwigen verschaft Graf Gebhard von Hirschberg der letzte dieses Geschlechts das Landgericht Hirschberg nebst der Vogtey zu Dollnstein, welcher anno 1305. verstorben, und in übrigen das Hochstift Eichstätt erbte. s) Als auch um das Jahre 1323. mit Bertholten der männliche Stamm der Grafen von Lechsmund, Granichspach und Burgeck ausgieng, fielen ihm dessen Länder ebenmäßig zu, wie auch die Herrschaften der Herren von Belaun, und Ostenloch: t) und anno 1331. der Herren von Weilheim. u)

Sein Sohn Markgraf Ludwig von Brandenburg zog die Güter eines reichen tyrolischen Herrn, Engelmar Vilanders ein, als er denselben an Leben straffete, weil er ihn an Kaiser Carl IV., hatte verrathen wollen. x)

Dessen Enkeln Stephan, Friederich und Johann kaufeten in Jahre 1386. von Bischof Johann von Regensburg das Schloß, und die Veste Teyspach, die Märk Frontenhausen und Pilsting, nicht minder um eben diese Zeit vom Heinrich von Wartstein die Grafschaft Geisenhausen. y)

Unter

Unter den nachfolgenden Herzogen bekamm das Land keinen neuen Zuwachs bis unter Albrecht IV. da in dem mit seinem Bruder Herzog Christophen bey Freysingen anno 1485. vorgegangenen Handgemenge der letzte Graf von Abensberg Nicolaus erschlagen wurde, dessen Güter ihm zwar Kaiser Friederich III. als ein Heurathgut mit seiner Gemahlinn Kunigunda versprochen hatte, aber erst anno 1493. vom Kaiser Maximilian I. abgetretten wurden. z)

Sein Enkel Herzog Albrecht V. wirkete anno 1562. vom Kaiser Ferdinand I. nicht nur die Anwartschaft auf die von dem Freyherrn von Wolfstein besessene Reichsgrafschaft Sulzbürg aus, sonderen es starben auch anno 1567. unter ihm mit Ladislao die Grafen von Haag aus, deren Reichslehenbare Herrschaft Haag derselbe erhielt. aa) Endlich gab ihm Kaiser Maximilian II. im Jahre 1574. eine Anwartschaft auf die Grafschaft Ortenburg.

Im Jahre 1602. starb Hanns Sigmund Freyherr von Degenberg der letzte seines Geschlechtes, dessen Reichslehenbare Herrschaften, Degenberg, Weißenstein und Zwisl, mit ihren Zugehörungen, Churfürst Max. I. in Krtft der Herzog Albrecht V. vom Kaiser Ferdinand I. hierauf gegeben wordenenen Exspectanz im Besitz genommen. bb

Es wurde auch nicht swcher fallen, ein dergleichen Verzeichniß bey den Herzogen von Niederbajern zu machen, daferne nicht schon die Verfasser des Tagebuchs über den pfälzischbajerischen Erbfolgskrieg diese Mühe auf sich genohmen hätten. cc)

a) Hund. Bajer. Stamb. T. I. p. 43.

b) Falken-

b) Falkenstein Bajer. Geschichte. T. III. p. 40. §. 22.

c) Hund. T. I. p. 124.

d) Chron. Reichenbac. apud oefele script. Boj. T. I. p. 402.

e) Hund. T. I. p. 136. Geschichte des Lehrains. II. Band. p. 6, No. 7.

f) Hund. cit. loc. p. 102.

g) Köhlers Münz-Belust. T. XV. p. 42. & 43.

h) Hund. T. I p. 120. & 21.

i) Cit. Auth. p. 154.

k) Cit. Auth. p. 33. & 129.

l) Cit. Auth. p. 122. & 124.

m) Cit. Auth. p. 51.

n) Cit. Auth. p. 95.

o) Geschichte des Lehrains II. Band. p. 12.

p) Hund. cit. loc. p. 6.

q) Cit. Auth. Auth. p. 113. & 114.

r) Eberhard. Altach. ad annum MCCCV. apud Canis. Edit. Basnag. p. 243. Isti sunt, quorum hæreditas cum castris & prædiis ad *Ludovicum* Ducem, & filium ejus sunt devoluta. Fridericus, & Hermanus Landgravii de *Stefrunge*. Ulricus Comes de *Velburch*, & *Chlamine* tres fratres Burchgravii de *Rietenburch* vel Rat. Otto liber de *Werd*, apud Hailingenstat. Tupoldus Marchio de *Whenburch*, & *Chambe*, Cunradus Dux, & *Chaw*. Fridericus & Otto de *Wittenspach* Comites Palatini Heinricus liber de *Landsperch*. apud Lech flumen. Hainricus Marchio Istriæ de *Andechsen*. Otto Fratruelis Dux *Meraniæ* de Wolfrachusen. Otto de *Phalagia*; Siboto Comes de *Hadmarsperg* Cunradus Comes de *Wazzerburch*. Adlheit Comitissa de *Moren*, quæ habuit Castrum in Montanis. Sifridus in *Burchusen*. Chuno Comes de *Melinge*. Ernhardus Comes de *Dorenberg*. Heinricus liber *Vilsbiburg*. Chalhohus Comes de *Chirchperch*. Rataldus liber de *Chag*. Babo de *Elbrechtschirchen*.

brechtschirchen. Hamar & Rapoto fratres de *Ahusen* sive *Landawet.* Heinricus Comes *Ortenberch*, & Rapoto frater suus Comites Palatini Bavariæ. Leupoldus, *Berchtoldus*, Albertus Comites de *Bogen.* Ludovicus liber de *Hagenawe.* H. & L. liberi de *Henchoven.* Item Rapoto Palatinus, insuper Ministeriales de *Rotal.* Item Otto Comes de *Gruempach.* Hoholdus gener suus de *Woltrarotsa.* Item Comes de *Mospurch*, item liber de *Vitendorf.*

s) Hund. cit. loc. p. 91. item Hirschberg. Deduction Beylag. Lit. D.

t) Hund. cit. loc. p. 106. & 107.

u) Cit. Auth. p. 367.

x) Köhlers Münz-Belust. T. XV. p. 42. & 43.

y) Hund, T. I. p. 70. & 71.

z) Cit. Auth. p. 20.

aa) Cit. Auth. p. 67.

bb) Aettenkhover Geschicht der Herzoge in Bajern. p. 442.

cc) Ephem. Belli palat. boi. apud Oefele scrip. Boi. T. II. p. 477.

§. XVI.

Fortsetzung des Erweises.

Nun entstehet die Frage, ob alle diese Eroberungen als Kammer- oder als Erbgüter anzusehen sind? zu jenen können sie nicht gezählet werden, weil sie den durchlauchtigsten Herzogen weder von dem Kaiser, noch den Landständen zur Unterhaltung der Tafel gegeben worden, sondern an diese durch Kauf, Erbschaft und Verträge ꝛc. gekommen sind: (§. 15.) mithin gehören sie unstreitig zu den letzten. a) Was können also dem Gegner Puffendorf, Grotius, und andere Lehrer des allgemeinen Staats-Natur- und Völkerrechts in Absicht auf vorliegenden Fall fürträglich seyn, da ihm in der Anwendung der Hauptgrund, den alle diese Lehrer voraussetzen, nämlich

lich die Destination des Volks, der Stände, oder des Kaisers ermangelt? Es hat also diese Lehre in jenen Staaten ihren Nutzen, wo gewisse Tafelgüter entweder von dem Volk bestimmet, oder mittels eines öffentlichen Gesetzes eingeführet worden sind.

Eben daher schreibet nicht ein alter Schulfuchs, und verlegner Civilist, sondern noch lebender in deutschen Staatssachen belesen- und erfahrner auch dafür angesehener Publicist: b) „Unter denen Allodialien (der Reichsstände) welche mit keinem Fideicommiss, oder anderen dergleichen Pacto beschweret sind, machen theils Icti wiederum einen Unterschied, ob „solche Domanialia, Fiscalia, non Patrimonialia oder Patrimonialia seyn? allein ich gestehe, daß mich diese Divisiones „wenig anfechten wurden, wenn Allodialia nur sonst mit keinem *Fideicommiss*, oder *Pacto familiæ* beschweret sind, oder „kein Vergleich mit dem Land vorhanden ist, daß dieses nicht „zertrennet werden solle; denn die hier beschriebene Bona non „Patrimonialia gehören in Deutschland allem Ansehen nach nur „unter die non Entia: daß die Bona fiscalia eine besondere, „und oben definirte Art von Gütern in einem Staat ausmachen sollen, ist eine Erfindung etlicher Doctorum politices „& juris naturæ, und wenn man das, was von den Bonis „domanialibus, so angeführet wird, ad Praxin appliciren „will, und deutlich sagen soll, was man eigentich damit wolle, „und worinn sie *specifice* bestehen, so will es sich nirgends damit schicken, und habe ich bey denen täglich mehr gegen „Stände des Reichs an den höchsten Reichsgerichten entstehenden Debit- und Veräußerungs-*Processen* noch niemalen kein „*Vestigium* gefunden, daß auf diese *Distinctiones* reflectirt worden wäre. Dieses ist wohl wahr, daß in Praxi mehrmals

„ der Unterschied zwischen den *Patrimonial*-und übrigen Gütern
„ eines Standes des Reichs fürkömmt, und unter jenen die
„ verstanden werden, welche ein Stand aus seiner Chatouille
„ erkauft, und nicht zu dem übrigen Land geschlagen sind;
„ unter diesen aber die, welche dem Land incorporirt, und
„ von demseben *inalienabl* sind. Allein das letztere hat abermal
„ ein *Pactum familiæ*, oder mit den Landständen, und Untertha-
„ nen zum Grund, sodenn aber ist es ein besonderer Casus, der
„ nicht ex jure communi decidirt werden muß, sondern ex
„ illo Pacto.

Aus der nämlichen Ursache saget Justi: c) daß derjenige Grund, welcher die Nachfolger in andern europäischen Reichen zu Widerrufung der veräußerten Kammergüter berechtige, in Deutschland gar nicht gebraucht werden könne, sondern daß man zu den Fideicommiß-Senoriats-Verordnungen und Familienverträgen seine Zuflucht nehmen müße.

a) Anmerk. ad Cod. civ. II. Thl. 1. cap. 5. §. N. 3.

b) Mosers vermischte Schriften über das deutsche Staatsrecht. T. II, p. m. 52. & 55.

c) Justi Staatswirth. T. II. §. 75. p. m. 100.

Vierter

Vierter Absatz.

Von dem pauischen Vertrag, den Freyheitsbriefen, und deren wesentlichen Innhalt.

§. XVII.

Wenn demnach die Declaration des Volks, wie im vorgehenden Absatz erwiesen worden, ermangelt, richtig und ausgemacht aber ist, daß die Domanien auch 1) durch in Folge der Zeit errichtete Landesverträge, 2) ergangene ausdrückliche, oder stillschweigende Gesetze, und 3) durch Fideicommißverordnungen entstehen können; a) so kömmt es nunmehr auf deren Untersuchung an.

Der pauische Vertrag ist nur den Landesveräußerungen entgegen.

Der Fiscal führet des Endeswillen den zu Pavia im Jahre 1329. abgeschlossenen Vertrag an, in welchen Kaiser Ludwig, der sich als nächster Agnat, und vielleicht auch als Kaiser der Verwesung, und Regierung der pfälzischen Churlanden nach den Tod seines Herrn Bruders Pfalzgrafen Rudolphs unterzogen, und diese viele Jahre über ungetheilt besessen, für sich und seine Söhne Stephan und Ludwig, mit des letzten Enkel Ruprecht, dann beyden Söhnen Rudolph und Ruprecht eine Länder-

theilung vorgenommen hat. b) In diesem nun wurde weiters verglichen: „ Wir sollen auch unser Herrschaft Vesten und Gut
„ niemand geben, noch verkaufen, und was wir je verkaufen
„ müßen die sollen wir in zu kaufen geben und anders niemand,
„ daß sollen sie hinwider thun.

„ Wir sollen auch unser Vesten und Gut, wie die ge-
„ nannt seyn nicht versetzen, keinen König noch Fürsten, er
„ seye Pfaff oder Laye, also sollen sie auch thun.

„ Wir sollen auch unser Herrschaft, Burge, Städte,
„ und Gut niemand leihen, versetzen, und verwechseln mit Ge-
„ verde auf iren Schaden dasselbe sollen sie uns hinwider thun.

„ Und ob der Herrn, Dienstmane Ritter oder Knecht
„ einer oder mehr die zu unserm Land gehörend von uns und
„ von den Land kehren wolten, so sollen wir bedenthalben auf
den oder sie einander geholfen seyn.

„ Und ob wir oder unsere Kinder on Erben verfahren,
„ so sollen unser Land, Leut, und Herrschaft, und die Wahl
„ des Reichs auf sie und ihre Erben gefallen, und erben, al-
„ so sollen herwider ir Land, Leut, Herrschaft und die Wahl
„ des Reichs auf uns und unsre Kinder erben und gefallen, ob
sie ohn Erben verfahren.

Wird erwiesen. Wer sieht aber nicht, daß dieser Vertrag, welcher die Grundveste der zwischen den durchlauchtigsten Churhäusern Bajern und Pfalz, gestifteten Erbverbrüderung ist, nur von Territorialveräußerungen rede, wodurch das Land verschleudert, die künftige Erbfolge vereitelt, und ohne Wirkung gemacht wird.

wird. Denn es ist ja 1) ausdrücklich stipulirt worden, daß kein Herrschaft, Veste, oder Gut außer der Familie veräußert werden dörfe; und daferne es im Nothfall geschehen müßte, dasselbe ein Theil dem andern jederzeit zu kaufen geben solle. 2.) Daß sie keinen König oder Fürsten, er sey geistlich oder weltlich: welche Worte sich auf einen Unterthan nicht verdrehen lassen, noch sonsten 3) aus Gefährde zum Schaden von keinen Theil versetzet oder verwechselt werden sollen, und da 4) ein Dienstmann Ritter oder Knecht, der zum Lande gehöret, wohl gemerkt, von Land kehren, das ist, sich der Landeshoheit entziehen wollte, daß sie sich gegen dergleichen Exemtionen einander beystehen wollen.

Es lassen auch hieran, die von dessen Abschlüßung an, nämlich von Jahre 1329. und die folgende Jahrhundert hindurch vom Kaiser Ludwig selbst, dessen Söhnen und Nachkommen geschehene Verkäufe, und Schankungen an die Landesvasallen (§. 10. 11. 19.) nicht den geringsten Zweifel zurück.
„ Nequis autem sagt Hellefeld c) a recta Dispositionis intelli-
„ gentia aberret, non ad litteram interpretanda est lex. Semper
„ secundum rei naturam, de qua disponit explicari debet. Præ-
„ terea *observantia* præcedentis legis *interpretativa* UNANIMI PRU-
„ DENTUM CONSENSU *eidem legi sensum genuinum tribuit*, modum-
„ que rectum constituit explicandi. Quare ejusmodi obser-
„ vantia non solum *omne dubium* quod circa eam legem accidere
„ vel moveri possit, *penitus tollit*, verum etiam *omnino potior*
„ *censetur*, & *judicatur ipsis verbis*: quæ præterea facilius offen-
„ dere, quam a tali observantia legis interpretativa recede-
„ re licet.

a) Anmerk.

a) Anmerk. ad Cod. civ. P. II. cap. 1. §. 5. N. 7.

b) Olenschlager Erleut. der goldenen Bulle, p. 177.

c) Heffeld Diss. de Remediis legitim. adversus sentent. in Cons. Imp. Aulico latas Sect. 2. §. 8.

§. XVIII.

Das nämliche wollen die Freyheitsbriefe.

Damit aber aller Einwurf erschöpfet, und nichts zurück gelassen werde, was dem Sachwalter nur dem Scheim nach fürträglich seyn könnte; so will man auch die Freyheitsbriefe beleuchten. In dem zehenden vom Jahre 1363. hatte Herzog Stephan II ein Sohn Kaiser Ludwigs den Ständen in Oberbajern, in Erwägung, daß sie ihn als ihren Erbherrn und Landesfürsten willig angenommen, endlich zugesichert: „Wir sollen auch das vorgenannt Land ze Ober Bajern bey einander „bleiben lassen ungethailt und unzerbrochen, also daß wir von „dem Land nichts nehmen vermachen verkomeren sollen, da„mit das Land gebrochen und getheilet wär.

Des nun gedachten Herzogs Söhne Stephan III. und Johannes bestättigten dieses in dem zwanzigsten Freyheitsbrief vom Jahre 1396. mit folgenden Worten, „Auch haben wir „versprochen, und verheißen, das Wir unser Erben, und Nach„kommen von unsern obgenannten Herrschaften, Landen, „und Leuten zu Bajern, keinerley Schloß Vest, Stett, Markt „Nutz, Zoll, Steur, noch Ränt, wie die genannt seind, „fürpaß nimmer versetzen, verkummern noch verkauffen sol„len, noch mögen, das geschehe dann mit unser Räthe Rath „und Heißen, ob daß aber darüber geschäch, daß soll kein „Kraft, noch Macht haben.

Eben

Eben das nämliche hat vorgemeldter Herzog Stephan III. für sich und seinen Sohn Ludwig nebst seinen Vättern Ernst und Wilhelm mittels des drey und zwanzigsten Freyheitsbriefs vom Jahre 1402. widerholt: „ Auch haben Wir „ versprochen, und gahaißen, daß Wir unser Erben oder „ Nachkommen von unserer obgenannten Herrschaft, Land und „ Leuten Geschloß Fäll noch Ränt wie die gemeldt sind nu „ für baß nimmermehr versetzen, verkumern, noch verkaufen „ sollen, noch mögen, daß geschäh dan mit unsrer Räth und „ Landschaft Rath, und Haißen, ob das aber darüber ge„ schäh, in welcher waiß daß wer, daß soll kain Kraft noch „ Mache wider die vorgenannten unsrer Landschaft Recht, „ Brief, und Gewohnheit haben.

Man darf aber diese nur obenhin ansehen um überzeugt zu seyn, daß der wahre Sinn nur auf die Landeszertheilung, dessen Verpfändung, und Veräußerung gerichtet sey. Denn in Kraft der pauischen Erbvereinigung hatten sich die durchlauchtigsten Herzoge noch die Befugniß vorbehalten, daß sie in Nothfällen zwar Herrschaften, Vesten und Güter vom Land verkaufen können, aber nicht an auswärtige Könige oder Fürsten sondern an die Pfalzgrafen, und diese hinwieder an jene. Da nun jedermann, der kein Ignorant ist, aus der Geschichte dermaliger Zeiten weiß, daß dergleichen Veräußerungen sehr häufig geschehen, a) sofort der wahre oder angebliche Nothstand sich so oft hätte ergeben können, daß das Land allzusehr zerstücket, die Stände geschwächet, vermindert, und das Band zwischen selben abgeschnitten worden wäre; so haben sie sich in diesen bedungen, daß die Landesfürsten ohne ihre Einwilligung weder vom Land noch dessen offentlichen Einkomen etwas verkaufen,

versetzen, oder verpfänden können, weil sie sich wie Leibeigene an fremde Herren nicht verhandeln lassen wollen.

Es gewähren diesen die Worte: Wir sollen, daß = = Land ze Bajern bey einander bleiben lassen, ungethailt und unzerbrochen. Ferners: Daß wir von unsern obgenannten Herrschaften Landen, und Leuten zu Bajrn kein Schloß, Stett, Markt - - verkaufen wollen. Endlich: von unsern obgenannten Landschaft, Land, und Leuten - - versetzen verkaufen wollen, ganz unwidersprechlich, die sich ohne grammatikalischen Zwang, auf Handlungen und Contracte mit den Unterthanen nicht hinausdeuten lassen, weil durch diese das Land weder getheilet, noch zerbrochen wird, sondern dennoch beysammen bleibt; insonderheit, wenn man das nachherige Herkommen als den besten Ausleger (§. 17.) zu Hülfe nimmt, Zeug welchen die durchlauchtigstē Paciscenten selbst, und ihre Erbfolger vom Jahre 1363. bis 1400. mit ihren Landesständen verschiedene Verkäufe, Schankungen und Verpfändungen gepflogen haben (§ 10. 11. 19.) ohne daß diese ein= oder andererseits jemals in den Widerspruch genommen worden sind.

a) Georgisch. Regist. Chron. Diplom. item Mon. Boi. in VIII-Tom.

§. XIX.

Fortsetzung des Erweises aus der Observanz.

Betrachtet man nun die weitere Obſervanz vom Jahre 1400. bis 1508. in welchen Albrecht IV. den Weg der Sterblichen angetretten; so eignete Herzog Ernst dem Kloster Benediktbajern im Jahre 1400. die Freylehen zu Aichlberg. a) Anno 1414. hatte Degenhart von Pfeffing der letzte dieses Geschlechts das Schloß Zangenberg vom Herzog Ludwig, und Wilhelm erkauft, nach

nach dessen Tod dieses die von Tarberg geerbet haben. b) Dieser Fall ist sehr merkwürdig; denn Wilhelm hat den drey und zwanzigsten Freyheitsbrief in eigner Person gesiegelt, und Ludwig war Herzog Stephans III. Sohn, in dessen Namen diesen sein Vater ausgestellet hatte. (§. 18.) Er rühret demnach von zweenen Landesfürsten her, die gewiß besser, als alle heutige Vernünftler gewußt haben, was sie den Landständen versprochen und nicht versprochen haben.

Im Jahre 1426. eignete Herzog Ernst dem Kloster Benediktbajern drey Anger, und so viel Schleifmühlen bey Sandau im Gericht Landsberg, die dem Herzogthum Bajern lehenbar gewesen waren. c) Auch dieser Fall ist interprätativ, weil besagter Herzog den 13. Freyheitsbrief ebenfals gesiegelt hatte. (§. 18.)

Anno 1431. empfieng Paul und Georg von Aresing das Dorf, und Gericht Puechheim wegen einer Schuldforderung, die sie an Herzog Ludwig Grafen von Mortani zu machen hatten, pfandweise, hinnach aber eigenthumlich. d) Herzog Wilhelm und sein Bruder Ernst sprachen anno. 1433. die Hub, und Hofstadt zu Menzing lehenfrey, die des letzten Sohn Albert III. zur Wochenmesse allda vermacht hat. e) Im Jahre 1469. schenkete Herzog Albrecht, Stephanen von Schmiechen die wackersteiner Au, samt dem Gejaid, und Fischwasser daselbst. f)

Ja die Verpfändungen seiner durchlauchtigsten Vorfahren sind so zahlreich gewesen, daß selber zu Einlösung der versetzten Güter anno 1480. von den Ständen ein Anlehen aufzuneh-

zunehmen genöthiget worden ist, wobon das Kloster Inderstorf allein 400. fl. betroffen haben. g) Wenn also dergleichen Veräußerungen an die Landesvasallen an sich selbst ungültig gewesen wären, warüm gebrauchte man sich dieses Mittels? man hätte ja die Innhaber nur kurzweg ausziehen dörfen? allein man kennete dortmals noch die Verbindlichkeit der Verträge, und gemeldter Herzog hat vielmehr das Schloß Reichersbajern, welches Georg von Michelspek pfandweise besessen, wieder eingelöset, und im Jahre 1483. Antonen von Roß verkaufet. h) Eben dieser gab anno 1501. Hannsen Höfers nachgelassenen Kindern, oder deren Vormundern das in dem Gericht Aybling entlegene Schloß Falkenstein um 8500. fl. zu kaufen. i)

Anno 1502. überkam Benedikt von Perfahl das Schloß, und Hofmarch Königswiesen wegen seiner getreuen Dienste für eigen. k) Gemeldter Herzog, und sein Bruder Wolfgang verkaufeten im Jahre 1504. Hannsen Laugenmantl die Hofmarch Ober- und Unterigling, wie diese Herzog Georg besessen hatte l) Leonhard Weiler kaufete anno 1506. zu seiner Hofmarch Garatzhausen die Reisemühl und den Hof nebst zwoen Mühlen allda, so dessen Vater zu Leibgeding besessen hat, von ebendemselben eigenthumlich. m)

In eben dem Jahre gab dieser Dietrichen von Pleiningen die Hofmarch Eisenhofen. n) Anno 1508. erhielt Bernardin von Stauf wegen seiner getreuen Dienste die Herrschaft Schönberg. o) Jakob von Fraunhofen bekamen den Sitz, Hofmarch Sedl und Tafern zu Hofgiebing als ein Ersatz des im pfälzisch-bajerischen Krieg erlittenen Schadens. p) Und Petern von Paumgarten nebst seinem Bruder Wolfen wurde wegen der

näm-

nämlichen Kriegsschäden das Schloß Fraunstein, die Herrschaft Ehrnegg nebst dem halben Dorf Muning nur um 13500. fl. Kaufsumma überlassen. q)

a) Chron. Bened. Bur. P. II. p. 112. No. 224. Wir Ernst . . bekennen . . daß Wir . . dem Apt unsers Gottshaus Pauren . . . unser Freylehen zu Aichlberg geaignet haben. MCCCC.

b) Hund. T. III. M. S. Fam. Pfaffing. Hat er (Degenhard von Pfaffing) auch von Herzog Wilhelmen und Ludwigen das Schloß Zangberg mit seiner Zugehörung erkauft, ao. 1414.

c) Chron. Bened. Bur. P. II. p. p. 111, No. 222. Wir Ernst . . bekennen daß wir . . die dreu Anger, und dreu Schleifmühlen . . bey Sandau, die von uns, und unsern Fürstenthum zu Bajern zu Lehen geen . . unsern Gottshaus zu Päwren geaignet haben. MCCCCXXVI.

d) Hund. T. III. M. S. Fam. Aresinger. Diesen zwey Brüdern (Paulus und Georg) ward Puechhaimb, Gericht und Dorf, erstlich durch Pfand, darnach aigenthumlich eingeantwortet vom Ghrt. Starnberg, um ein Schuld, so ihnen Herzog Ludwig Graf von Mortani zethuen, den Puechhaimb Alling, und andere mehr Güthe desselben Gerichts zuefällig ao 1431.

e) Oefele. Scrip. Boi. T. II. p. 218.

f) Hund. T. II. p. 285. Ihme (Stephan von Schmiechen) hat Herzog Albrecht der jüngere die Wackersteiner Au, samt dem Gejaid, und Fischwasser daselb geben ao 1469.

g) Arnbek de Chron. Boi. L. V. cap. 73. p. 450.. Hic Adalbertus *redemit* quasi cuncta, quæ *Antecessores sui impignoraverant.* multum in hibat temporalibus acquirendis. *Omnia Monasteria in Ducatu suo oportebat sibi magnam pecuniæ summam accomodare*, ut: Understorf CCCC. Fl. Rhen. & sic consequenteri quodlibet secundum facultatem suam, quibus singulis singulas literas suo sigillo roboratas pro

debito [dedit]: *timendum autem est, quod primum solvantur in die novissimo.*

Hund T. III. M. S. Fam. Michlspekh. Wolfgang ,, hat Rechersheyern von dem Fürsten von Bayrn Pfandweiß inen gehabt, Herzog Albrecht löſts, und verkaufts Antonen von Roß ao 1483.

i) Lieb Landtaflvoc. Falkenstein. 1501. giebt Herz. Albrecht Weyl. Hannsen Hofers gelassenen Kindern Gerhaben zu kaufen das Schloß, und Herrschaft Falkenstein. pr. 8500. fl.

k) Cit. loc. voc. Königswisen. 1502. Herzog Albrecht übergiebt Benedicten Perfaler, und seinen Erben das Gut Königswisen umb seines Vatters Erharden Perfalers Pflegers zu Greiffenberg getreuen Dienst willen, samt aller Zugehör für aign zu dem Edlmans Sitz' wie es Hanns Weiller, und seine Kinder leibgedingsweiß ingehabt.

l) Cit. loc. voc. Ober- und Unter-Jgling. 1504. hat Herz. Wolfgang wie auch Herzog Albrecht bede Gebrüder diß Gut für Aigenthum dem Hannsen Langenmantl ,, zu kauffen gegeben, wie es Herzog Georg seel. auch ingehabt.

m) Cit. loc voc. Garazhausen. 1506. Herzog Albrecht giebt Leonarden Weiller die Reißmühl in Gr. Starmberg und dem Hof samt 2. Mühlen zu Garatzhausen in Gr. Pall gelegen ,, wie die sein Vatter Hannß Weiler ,, in Leibsgedingsweiß ingehabt, zu kauffen, umb ein Summa Geld, die sein Fürtl G. beniegen.

n) Hund. T. II. p. 360. Herzog Albrecht gabs (Eisenhofen) Doctor Dietrichen von Pleiningen seinen Rath ao. 1606

o) Cit. loc. p. 307. Herzog Albrecht gab Herren Bernharden von Stauf von seiner getreuen Dienst wegen, die Herrschaft Schönperg ao 1506, gleich vor seinen fürstlichen Gnaden Tod.

p) cit loc. p. 93. Herr Jakob (von Fraunhofen) ,, Ritter ,, er war gut Bayrisch, derhalb wurd ihm Schwindekh im Bayrischen Krieg durch die Pfalzischen ausgebrennet, ,, darum zur Ergötzlichkeit verordnet ihm Herzog Albrecht vor seinen Tod den Sitz Hofgiebing samt der Hofmarch Sedl, Tafern ,, ao 1500,

q) Hund. T. I. p. 44.

§. XX.

§. XX.

Es kann also niemand in Abred seyn, daß dieses der wahre Verstand dieser Privilegien sey; am allerwenigsten aber, wenn man noch dazu nimmt, daß selbst Herzog Albrecht IV. welchem anno 1504. das Unterland durch den cöllnischen Spruch zugefallen ist, solche im acht und vierzigsten Freyheitsbriefe vom Jahre 1506. auch auf die Stände von Niederbajern ausgedehnet, und dennoch bis an sein Ende beständige Schankungen, und Verkäuf gemacht habe. (§. 19.) Beweiß aus den Landtagshandlungen vom Jahre 1514.

Es bestärket sich aber dieser noch mehr aus dem, was sich hinnach zwischen seinen Söhnen Wilhelm IV, und Ludwig wegen der von ihm anno 1506. errichteten Primogenitur ereignet hat; denn als die Landstände nach vielen Bemühungen, und Berathschlagungen diese beyde Herzogen unter einander wieder ausgesöhnet, und um die Landestheilung zu verhinderen zur Mitregentschaft beredet hatten, so wurde in dem durch ihre Vermittlung des Endes willen unterm 20. November anno 1514. errichte brüderlichen Vertrag in dem zehenden Artikel bedungen: „Daß iezt und hinführo keiner aus den Fürsten ohne „des anderen Zugeben und Bewilligung von Land jemand „nichts verpfänden, versetzen, verkauffen, vergeben noch ver„schreiben solle; a) welches der Kanzler Adlsreitter also ausdrückt; Neuter quidquam de *Provincia* solus alienato, transscribito oppignorato, vendito donato. b) Die Worte de *Provincia*, von unser Landschaft Land, und Leuten können ohne Zwang auf Schankungen und Veräußerungen an Vasallen nicht verdrehet werden; weil die Güter bey dem Land bleiben, und nicht davon kommen. Als daher Kaiser Maximilian I, vorgedacht

brü-

brüderlichen Vergleich, als einen Eingriff in die Majestäts-
rechte ansehen wollte; so haben sich die Stände sowohl gegen
selben, als in dem an die Churfürsten, und Fürsten des Reichs
erlassenen Manifest mit der nämlichen Sprache also verantwor-
tet: „Dieweil aber der Fürstenthum Thailung in den Rech-
„ten verbothen, und in den fürstlichen Freyheiten, so von
„Kaisern und Königen bestättiget: und die Löbl. Land-
„schaft erlanget hat, auch ein Thaillung zuthun fürkommen,
„zu dem das erst kürzlich Gott, und die Zeit das Fürstenthum
„zu Bairn wider zusammen gebracht, auch weil. unsers
„gnädigen Herrn Herzog Albrechts seel. Gemüth, und
„Maynung gewest, kain Thaillung des Lands mer zugestat-
„ten, dann gar selten nutzlich, oder guts, sondern viel ehe
„Unrath, und Schaden daraus erfolgt. Demnach hat
„gemaine Landschaft kain fuglichern noch pessern Wege, der
„so brüderlich, auch dem Fürstenthum so nutzlich seyn moch-
„te, erdencken und vinden mögen. - - - Und viel de-
„ster lieber, dieweill solch Mitregierung nicht wider Recht,
„ist, auch der vätterlichen Ordnung, so viel die noch zu-
„halten möglich, am negsten gemäß, daß ain Regierung
„über das ganz Fürstenthum fürohin seyn soll, auch ver-
„schinen Jahr mer dan ainst zwen Brüder gebohrn Fürsten
„von Bairn, diß Fürstenthum mit einander brüderlich ge-
„regirt haben, und nemlich Herzog Ernst unser jungen Für-
„sten Uranherr, und sein Bruder Herzog Wilhelm vor vil
„Zeiten Tods abgangen, auch nachfolgent Herzog Johann,
„und Herzog Sigmund, so bald ietziger unser jungen Für-
„sten Vatters Bruder gewesen sind, und zu letzt ir Herr,
„und Vatter Herzog Albrecht, als dazumahl der Jung mit

„ gemelten Herzog Sigmund als den ältern, bis er selbs aus
„ dem Regiment williglichen stund, und ließ Herzog Albrecht
„ ainig regiren, der auch löblich bis in seinen Tod, als wis-
„ sentlich ist, regirt hat. c)

Die Privilegien der Fürsten, welche die Landeszertrümmerung verbiethen, und worauf sich die Stände berufen, sind keine andere, als die Freyheitsbriefe, deren (§. 18.) Erwähnung geschehen; maßen diese nur allein, besonder der zehende, von der Nichtzertheilung des Landes reden; und da der drey und zwanzigste in diesem Betreff der dritte ist, welchen Herzog Stephan III. für sich und im Namen seines Sohn Ludwigs nebst seinen Vättern Ernst, und Wilhelm den Ständen ertheilet haben; diese letzte zween aber, und alle ihre Nachkommen eben darum in eine gemeinschaftliche Regierung getretten sind; so ist diese öffentliche vor Kaiser und Reich geschehene Bekänntniß eine solche Auslegung, über die sich der Gegner mit Anwendung aller Spitzfindigkeiten nicht hinaus setzen wird; ja man müßte noch anzu die Menschen nicht kennen, wenn man sich überreden wollte, daß die Stände ihre Landesregenten, oder diese sich selbst zu einen Doge machen wollen, der aus eigner Macht einen Mann vom wahren Verdienst, mit unbeweglichen, seiner bezeigten Treue gemessenen Gütern nicht mehr belohnen kann.

a) Landtag de anno 1515. p. m. 35.

b) Adlzreitter Annal. Boj. P. II. lib. 10. N. 6. p. 235. Edit. Mon.

c) Landtag de anno 1514. p. m. 214.

Fünfter Absatz.

Von der erklärten Landesfreyheit, und was diese verordne.

§. XXI.

Kraft der erklärten Landesfreyheit darf der Landesherr, vom Land nichts versetzen, noch die Stände zur Borgschaft zwingen.

Aus den Freyheitsbriefen ist die erklärte Landesfreyheit erwachsen, welche die Stände des Ober- und Unterlandes, nachdem ihre Privilegien gemeinschaftlich geworden sind, (§. 20.) auf dem Landtag vom Jahre 1514. entworfen, und beyden Herzogen Wilhelm und Ludwig zur Bestättigung vorgeleget haben. In dieser nun wurde im dritten Theil zweyten Artikel folgendes vertragen: „Wir, unser Erben, und „Nachkommen, Regirend Fürsten, samt noch sonder, sollen in keiner Verschreibung, so wir von Schuld, oder „ander Sachen wegen geben unser Land zu gewehren oder „Unterpfand verschreiben, verbinden. Aber unser aigene „Güther sollen hierinen nit eingezochen werden, und da„mit frey seyn.

Was kann nun aber auch dieser dem Fiscali zur Erzwingung der Domanien furträglich seyn? der ganze Artikel enthaltet nichts anders, als daß das Land, oder die Landesstände um Schulden und andere Verbündlichkeiten ihrer Landesfürsten weder Borg- noch Gewährschaft zu leisten, oder sich, und das Land unterpfändlich zu verschreiben, oder verschreiben

schreiben zu lassen verbunden sind"; und daß dagegen die durchlauchtigsten Herzogen dessentwegen bey ihren eigenen Gütern freye Macht, und Gewalt haben sollen. Denn schon in dem neunten Freyheitsbriefe vom Jahre 1358. hat Herzog Stephan II. den Ständen in Oberbajern eidlich versprochen: „Mehr gehaissen Wir ihn mit unsern Gnaden, aiden, und „treuen, daß Wir kainen Gast, oder sonst ander jemand „fürbas kainen Brief nicht mehr gebem söllen noch wöllen, „damit sie Pfand mit ihr Leib, und Gut für Uns söllen, „und mögen gesein, und das versprechen Wir in also mit dem Brief ewiglich stet zehaben. Beweis dessen.

Das nämliche wiederholen dessen Söhne Stephan III Friedrich und Johann in dem dreyzehenden Freyheitsbriefe von anno 1392. „Auch ist zu wissen, das wir und unser Erben und „Nachkommen kainen Gast, noch jemand andern kainerley „Brief umb Pfandung, und Angriff unserer ehegenanten „Land und Leut nicht geben söllen, als sie des von unsern vor„dern, und von uns auch Brief habent.

In dem zwanzigsten vom Jahre 1390. haben gemeldte Herzogen Stephan und Johann diese Handfesten mit folgenden Worten bestättiget: „Auch söllen die vorgenanten unser Lieb „getreuen, Land, und Leut, Ritter, und Knecht, Stätt und „Märkt, gemeiniglich, noch besonder, nicht Pfand für „Uns seyn, von kainerley unserer Schuld, noch Brief wegen „in kain weg.

Und im drey und zwanzigsten vom Jahre 1402. drücket sich besagter Herzog für sich und seinen Sohn Ludwig, dann seine Vätter Ernst und Wilhelm eben so aus: „Auch sollen die vorgenant unser Lieben Getreuen, Land, und Leut, „

„ Ritter, und Knecht, Steet, und Märkt gemeiniglich noch
„ noch besonder nicht Pfand für uns sein, von kainerley Schuld,
„ Handlung, noch Brief wegen in kain Weis.

Fortsetzung des Beweises aus der Observanz.

Eben daher kömmt es, daß die Stände von dieser Zeit an auf allen Landtägen, wenn sie Landesherrliche Schulden zu verzinsen, und zu bezahlen übernommen haben, sich reversales de non præjudicando, daß nämlich dieses ihren Privilegien unschädlich, und daß sie hierum für ihre Person weder haften noch selbst Zahler seyn wollen, geben lassen. Man will zum Beweis dessen die hieher gehörige Stelle aus dem Schadlosbriefe vom Jahre 1577. nur allein anführen: „ Hierauf gereden,
„ heißt es darinn, und versprechen Wir für Uns, unser Er-
„ ben und Nachkommen, bey unsern fürstlichen Würden, und
„ Worten, daß solche der Ständt unterthänige Willfahrung, und
„ Hilflaistung innen und iren Erben an vorbenamsten ihren
„ *Privilegien* jetzt alsdann, und dann als jetzt allerdings unab-
„ brüchig, und unschädlich seyn. - - Sie sollen auch der vorbe-
„ stimmten Schuld Summa, und derselben Verzünsung halb, so
„ lang die nicht abgelöst werden, gegen kainen Glaubiger, oder
„ sonst mäniglich für ihre Persohnen nit verbunden, oder obligirt - - sein. a)

Wenn aber dessen ungeacht gemeldter Artikel noch einer Zweydeutigkeit beschuldiget werden könnte, so darf man nur auf jenes sehen, was im Jahre 1529. hinnach für sich gegangen ist. In diesem nun schenkete Herzog Wilhelm seinem Kanzler Leonhard von Eckh die Herrschaft Randeckh, b) welche jetzt die Väter der Gesellschaft Jesu besitzen. Jener hat die erklärte Landesfreyheit selbst unterzeichnet, und dieser war auf dem anno 1514. vorgewesenen Landtag Herzog Wolfgangs Anwalt;

beyde

beyde haben also gewußt, was damals mittels solcher den Ständen versprochen und bestättiget worden ist. Wären nun diese und andere Schankungen oder Belohnungen als Vertragsbrüchig angesehen worden; so wurden sich die Stände dagegen ganz sicher gereget haben. Es ist aber nicht die geringste Spur zu finden, daß sie sich auf den Landtägen, oder sonst wo jemals beschweret hätten. Alles was demnach aus diesen Freyheitsbriefen, und aus der erklärten Landesfreyheit gefolgeret werden kann, ist dieses: daß die durchlauchtigsten Herzogen ohne Einwilligung der Stände erstlich das Land unter sich nicht mehr zertheilen, und zweytens keinen Theil desselben, oder des öffentlichen Einkommens an auswärtige Reichsstände verkaufen, versetzen, oder verpfänden dörfen, ob sie gleich außer diesen zu jenem vermög des Privilegiums Kaiser Rudolphs I. vom Jahre 1282. ; c) zu diesem aber des allgemeinen Reichsherkommens berechtiget gewesen wären. d)

a) Landtag de anno 1577.

b) Topogr, *Bav*. R. A. München, p. 50.

c) Mosers Bajerisch. Staatsrecht, p. *36*. §. *4*.

d) Kemerich Jus pub. lib. VIII. c. 10. §. *4*. & 5. liberior facultas de *particulis Territorii disponendi ex observantia statibus non immerito adscribitur*, quod ex talium alienatione non statim præjudicium Imperatori & Imperio nascatur, præstationibus totius ditionis Imperio integris manentibus, & si super eadem insuper justa causa velut necessitate, aut utilitate Territorii nitatur, etiam intuitu successoris subsistet.

Mosers vermischte Schriften 1. Thl. 1, Bedenken, §. 20. p. 44.

§. XXII.

Der von Stauf ist wegen heimlich vorgehabter Landesveräußerung und andern Verbrechen enthauptet worden.

Nichts ist aber zum Erweis der fürstlichen Tafelgüter unschicklicher als die Geschichte des Hieronymus von Stauf: denn es ist grundfalsch, daß er wegen der vom Herzog Wilhelm und Ludwig im Jahre 1514. erkauften Herrschaft Falkenstein a) enthauptet worden sey. Der Kanzler Adelsreiter b) welcher bey Verfassung seiner Annalen das Archiv benuzet hatte, weiß davon nichts, sondern giebt zur Ursache folgendes an:
„ Hieronymo Stauffio Prætorii Præfecto Capite stetit,
„ tentaſſe Fratrum amicitiam insidiose dirimere, cum
„ enim, ut everso Ludovico unus omnia posset, suadente
„ ambitione, discordiæ semina apud utrumque jecisset, de-
„ prehensus Susurronis partes agere, dum Guilielmo apud
„ Ludovicnm & Ludovico apud Guilielmum obtrectaret, pau-
„ latimque bene coalitam amicitiam suspicionibus involveret;
„ ab utroque denique agnitus, demandatusque rerum Capita-
„ lium quæsitoribus, crimen inter tormenta Confessus Ingol-
„ stadii anno decimo sexto cervicem in Foro salinario Carni-
„ fici præbuit, documento futurus ceteris, ne crederent sibi
„ fore impune, si paris perfidiæ crimen admitterent. Simul ac
„ turbulentus insidiator spirare desiit, etiam simultatum initia,
„ quibus Fratrum concordia cæperat agitari, exspirarunt.
„ Cæsar quoque eousque in Fratres imperiosior, de rigore re-
„ mittens, nullum illis deinceps negotium facessit: unde na-
„ ta opinio, Stauffium in aula etiam Cæsaris, Principes per-
„ fide traduxiſſe.

Und wenn man die Urgicht des von Stauf in den Landtagshandlungen vom Jahre 1516. während welchen die Execution geschehen, selbst einsieht, so findet man im Grund eben

eben dasjenige. Nämlich: daß er auf dem Reichstag zu Worms Pflicht- und Eid brüchig gehandelt, dem Herzog Wilhelm gedrohet, diesen geschändet, nach den Leben gestrebet, mit seinem Bruder Ludwig verhetzet, und die Erstreckung des zwischen beyden abgeschlossenen fünfjährigen Vertrags so lang gehindert habe, bis ihm nicht Herzog Ludwig ein Dorf geschenket hatte.

Zu diesen Verbrechen kam noch folgendes: er besaß in der Pfalz die Herrschaft Ehrenfels, und andere Güter, wegen welchen mit Herzog Friederich verschiedene Streitigkeiten obwalteten, er hielt daher mit dessen Statthalter und Räthen zu Regensburg eine geheime Unterredung, in welcher er sich anheischig gemacht hat, daß er gemeldten Herzog die Stadt und Herrschaft Wemding in die Hände spielen wolle, soferne ihm hinwieder die vorhandenen Irrungen nachgesehen würden. c) Als er nun hierüber peinlich gefraget worden ist, warum er seinem Landesfürsten, und dessen Fürstenthum zu schaden gehandelt, und ob diese Handlung nicht aus einem unersätlichen Eigenutz, sich zu bereichern, und Güter zu eroberen, (maßen er seit kurzem die Herrschaft Falkenstein und ein Dorf überkommen,) geschehen; da er doch selbst vielmal gesaget hat: daß kein Herzog vom Land etwas vergeben könne? so hat er dieses eingestanden. d)

Aus diesem erbricht sich, daß ihm nur die an Pfalz vorgehabte durch die Freyheitsbrief (§. 18.) verbothene Landes- oder Territorialveräußerung der Herrschaft Wembding, nicht aber, daß er das Schloß Falkenstein von den Herzogen an sich gebracht hat, zur Last geleget, und daß er als ein Verräther seines Herrn, der Landstände, und des Vaterlandes

landes dem Scharfrichter übergeben worden ist. Denn wenn letztes ein Verbrechen gewesen wäre; so würden ihm die Güter ebenfalls confiscirt worden seyn, welches aber nicht geschehen ist: indem sein hinterlassener Sohn Hanns Ruprecht von Stauf die Herrschaft Falkenstein dem Herzog Ludwig verkauft hat, der diesen Kauf im Jahre 1526. seinem Marschall Ludwig von Pienzenau verfolgen lassen. e)

a) Lieb. Landtafel voc. Falkenstein 1514. hats Herr Hieronymus von Stauff vom Herzog Wilhelm bekomen kaufsweis.

b) Annal. Boj. P. II. lib. 10. p. 239.

c) Landtag vom Jahre 1516. p. m. 30. Auszug aus der Uraicht. Der vierte Artikel. Auf jüngst gehalten Tag zu Regensburg den er unter andern etlichen seiner aigenen Güther halb mit Herzog Friderich von Baiern Stadthaltern und Räthen gehabt, hat er sich geübet, und practicirt, damit dieselbe Stadthalter und Rath verhelffen, daß ihm solicher Handl nach geben, und sowohl als vies verfügen, daß die Stadt Wemding, Herzogen Friderich zugestellt werde, darinnen hat er seinen eigenen Nutzen gesucht, und betracht. Und wider seinen Landsfürsten desselben Fürstenthums zu Nachthaill und Schaden gehandlet.

d) Landtag vom Jahre 1516. an bemerkten Ort: der sechst Articul, daß man sich ob den von Stauf erkundigen sollte, ob er sich durch solich seine Handlung hab wollen reichen, die um aignes Nutzen willen gethan, Schloß, Dörfer zu überkomen wie sich dan in der Geschicht erfindet, das er den Valkenstein erobert, hat auch des bey ihm kein Aufhören seyn wollen, und neulicher Zeit ein Dorf überkommen, wie wohlen er selbes mehrmahlen gesagt, daß kein Fürst nit Macht habe von Land nichts zu vergeben.

e) Lieb. Landtafel voc. Falkenstein. Dessen (Hieronymus von Stauf) Sohn Herr Hanns Ruprecht verkaufts Herzog Ludwigen. 1526. hat Herzog Ludwig seinen Marschall Ludwigen von Pienzenau obgedachten Kauff verfolgen lassen; 1542. Ludwigs von Pienzenau Erben.

Sechster Absatz.

Ob die Domanien nicht sonst durch ein allgemeines, oder besonderes Landesgesetze eingeführet worden sind?

§. XXIII.

Tafelgüter sind weder durch ein allgemeines noch besonderes Gesetz jemals eingeführet worden.

Eben so ist es zweytens mit dem Landesgesetze (§. 17.) beschaffen; denn daß kein allgemeines, wie z. E. in Preußen, Frankreich, und anderen Staaten jemals ergangen sey, daran zweifelt niemand. Es bleibt also nur noch die Frage zu erörtern übrig, ob die Domanien nicht wenigst durch eine besondere Verordnung, diese sey ausdrücklich, oder stillschweigend eingeführet worden seyn? Zu jener wird der ausdrückliche Befehl des Landesfürsten gezählet, daß dieses oder ienes Patrimonialgut in das Domanienregister einverleibet werden solle; diese hingegen wird von einigen Rechtslehrern vermuthet, wenn der Landesherr seine Erb- mit den Tafelgütern bey einer Station unabgesondert verwalten läßt. a) Ob gleich andere dieses Indicium nicht für stark genug halten, es sey dann,

daß solches eine ziemliche lange Zeit hindurch geschehe, und die Privatgüter eben so, wie andere zum fürstlichen Unterhalt gezogen werden; oder sonst andere dergleichen nähere, und ungezweifelte Incorporationsanzeigungen dazu kommen. Dem sey aber wie ihm wolle, so setzen diese zwo Lehren in der Hypothes einen Staat zum voraus, in welchem die Domanien nach französischen Begriff bereits eingeführet: in besondere hierzu errichtete Register aufgezeichnet worden, und durch eine hierzu besonder angewiesene Deputation verwaltet werden. Wenn also der Fiscal die Anwendung derselben auf die bajerische Verfassung machen will; so muß er (welches aber schwer halten wird) die Domanienbücher, worinn die zur Grafschaft Valey abgetrettenen Baurenhöfe einverleibt sich befinden, vorlegen, oder die Station anzeigen, bey welcher nur die Tafelgüter allein besorget werden; dann wird sich erst hieraus ein bündiger Schluß auf den Widerruf gestalten lassen.

Es ist aber des Endeswillen die Ausflucht nicht zureichend, daß diese Güter zum Hofkastenamt München gehörig gewesen, und unter der Aufsicht der Hofkammer gestanden seyn; denn es ist bereits erwiesen, daß die durchlauchtigsten Herzogen schon als Pfalzgrafen von Wittlspach eigene Güter besessen haben. (§. 14.) Es ist ferner erwiesen, daß ihnen durch Kauf, Erbschaft und Anwartschaft mehrere Graf- und Herrschaften anfällig geworden sind. (§. 15.) Es ist aus der erklärten Landesfreyheit (§. 21.) erwiesen, daß sie noch anno 1514. ihre eigenthumlichen Güter gehabt, in dem sie sich dortmals die Veräußerung, Versetz- und Verpfändung derselben vorbehalten haben; und es ist endlich offenbar, daß sie nichts destoweniger alle diese ihre eigenen Güter mit je-

nem

nem Theil des Herzogthums, den Pfalzgraf Otto, und alle seine durchlauchtigsten Nachkommen vom Kaiser empfangen, in den älteren Zeiten durch ihre Kammermeister; hinnach aber durch die entstandene Hofkammer verwalten lassen; wie solches die noch vorhandene Saalbücher Ludwigs des Strengen, und dernachgefolgt durchlauchtigsten Herzogen zu Tage legen. Da nun die Güter bloß darum, weil sie unter der Verwaltung der Kammer gewesen sind, nicht gleich für Domanien angegeben werden können, vorausgesetzt, daß diese in Bajern jemals das Daseyn erlanget hätten; so muß der Fiscal, nachdem die Merkmäler, wodurch die Erb- von den Tafelgütern zu unterscheiden, solchergestalt verlohren gegangen, allemal darthun, daß diejenigen, welche er in Anspruch nimmt, ein unveräußerliches Kammergut gewesen seyn, weil der, welcher sich auf diese Qualität gründet, solche erweisen muß. Res enim in dubio præsumitur priuata. b)

a) Anmerk. ad Cod. civ. P. II. cap. 1. §. 5. N. 7.

b) Anmerk. ad Cod. civ. cit. loc.

§. XXIV.

Wenn man aber auch wirklich dem Gegner so viel einräumen, und zugeben würde, daß durch Verträge mit der Landschaft, oder durch ein Landesgesetze gewisse Tafelgüter jemals bestimmet, diese in die Register aufgezeichnet, und von einer besonderen Station verwaltet worden wären; so ist doch gewiß, daß diese mit Einwilligung der Landesstände, wozu eine stillschweigende hinlänglich ist, unwiderruflich veräußert werden können. a) Diese wird nun vermuthet.

Gesetzt: doch nicht eingestandenen Falls, wäre die Veräußerung erlaubt gewesen.

1.) Wenn sie zu allerhand Beyträgen, Kammerguts besserungen, mehrern Steuern eingewilliget, und sich verstanden haben. b)

2.) Wenn die Veräußerung mit Vorbehalt der Oberbothmäßigkeit, und Landesherrlichen Prästationen geschehen. c)

3.) Wenn es nur eine Kleinigkeit betrift, und das verschenkte Gut nicht so viel austrägt, daß dadurch der Fürsten Würde, und Unterhaltung großer Eintrag geschieht, oder so viel veräußert wird, als dem Patrimonio publico anderwärts beygebracht worden ist d) Endlich

4.) Wird die Einwilligung aus der Länge der Zeit gemuthmaßet, welche diese so, wie alle andere Requisiten ersetzet. e) Außer dieser aber ist

5.) Die Veräußerung zur Belohnung wichtiger Verdienste erlaubet, sofern mit dieser nicht zu weit gegangen wird, sofort eine rechte Proportion inter debitum & meritum gehalten wird. f) Ferner

6.) Hat die Widerrufung bey einem Tauschverspruch nicht statt, weil dieser unter die Veräußerungen nicht gehörig ist g) Schließlich

7.) Können die Domanien durch eine unfürdenkliche Zeit verjähret werden. h)

Wird erwiesen. Lasset uns nun diese Rechtssätze auf das vorliegende Factum nach aller Schärfe anwenden.

Ad 1mum: Man wird bey den vielen Veräußerungen, welche sowohl vor, als nach den Freyheitsbriefen, und der errichteten Landesfreyheit an verschiedene Klöster im Land, und die vom Adel geschehen §. 10. 11. 19.) nicht einmal Spuren

ren aufweisen können, daß sich die Landschaft auf einem Landtag, oder irgendwo dawider jemals beschwert, oder diese für Vertragsbrüchig angesehen habe, ob sie gleich sehr beträchtlich waren, und öfters in ganzen Herrschaften bestanden sind. Vielmehr ist Geschichtkündig, daß die Stände im Jahre 1554. für den Herzog Ernst, als selber das Erzbischthum Salzburg aufgegeben, die Grafschaft Glatz erkauft haben, damit er von dem Herzogthum abgetheilet worden ist, i) und daß sie anno 1567. die Herrschaft Hohenschwangau durch Ablösung der Pfandschaft vom Markgraf Friederich zu Brandenburg wieder zum Land gebracht, und die Allodialerben der Grafschaft Haag hinaus bezahlet haben. k) Ja wer sich in den Landtägen, und Handlungen der Landschaftsverordnungen vom Jahre 1514. bis auf den jetzigen Zeitpunkt nur ein wenig umgesehen hat, der wird ohne allen Zwang bekennen, daß kein Landtag, keine Zusammenkunft der Verordneten gewesen sey, welche nicht mit Uebernehmung landesherrlicher Schulden, freywilliger Aussteurung der durchlauchtigsten Herzoginnen, mit Versorgung der nachgebohrnen Prinzen, mit der Kammergutsbesserung, dann mit Vermehrung der Steuern schwanger gegangen ist, und daß die drey Stände bey dergleichen Anforderungen mittels äußerster Angreiffung ihres Vermögens sich mit einem rühmlichen Wetteifer allezeit bearbeitet haben, die Treue gegen ihren Fürsten, und die Liebe zum Vaterland thätig zu zeigen.

Ad 2dum: Es ist schon im vorgehenden (§. 7.) gezeiget worden, daß die zur Grafschaft Valey abgetrettenen Grunduntertanen nicht einmal vier ganze Höfe betragen, daß aber dabey die Landeshoheit nebst allen von dieser abhangenden Bür-

Bürden vorbehalten worden, bedarf keines Beweises, weil es Dicasterien kündig. Wenn man aber schon

Ad 3tium Die vier Zehend zu Ottlfing, Argeth, Saurlach und Steingau dazu nimmt, (§. 7.) die jährlich um 400. fl. und 60. Schäfeln Habers verstiftet gewesen sind, so wird dieser Entgang bey einem gesetzten Rechtsgelehrten allezeit eine solche Kleinigkeit bleiben, die auf die Unterhaltung des Landesfürsten nicht den geringsten Einfluß hat: und nur ein übertriebener Kammeralist wird sich mit Erhebung des Gegentheils lächerlich machen, besonder, wenn man zurück denket, daß dagegen Churfürst Ferdinand Maria die Festung, und Herrschaft Rottenberg nebst dem Flecken Schnaittach im Jahre 1663. von den Ganerben um 200000. fl. zum Land erkauft habe.

Ad 4tum: Jetzt gemeldte Höfe, und Zehende sind dem Grafen von Kurz schon anno 1656. angetauschet worden. (§. 7.) Ein Verlauf von hundert Jahren ist gewiß eine so lange Zeit, welche an der Einwilligung der Stände keinen Zweifel zurück läßt.

Ad 5tum: Die großen Verdienste des Grafen von Kurz sind in der Geschichte so verewiget, daß sie der Fiscal selbst nicht miskennen mag. Ob aber jenem durch den um Liechten- und Haltenberg geschehenen Tausch eine so große Belohnung zugegangen sey, da selber zwey Güter um 25000. fl. angelassen, welche Churfürst Maximilian II. im Jahre 1680. den Herzog Maximilian Philipp um 50000. fl. abgenommen, (§. 6.) dann ob diese Handlung übertrieben, und mit dem Namen einer Belohnung beleget werden könne, dieß wird ein auf Vernunft und Gesetze gegründetes Arbitrium judicis entscheiden.

Ad 6tum: Daß der große Churfürst Ferdinand Maria einen Tausch getroffen habe, braucht keinen Beweis mehr, (§. 6. 7.) daß solcher nicht übertrieben, daß der Graf von Kurz keinen Vortheil gesucht habe, erbricht sich aus vorgehenden N. 5. Wenn man aber über alles dieses hinausgehen wollte, so ist doch

Ad 7mum Eine unfürdenkliche Verjährung mit allen Erfordernissen bereits erfüllet; denn hundert Jahre sind gewiß ein Zeitraum, nach welchen niemand mehr lebet, der die Sache selbst, oder durch andere erfahren hat: l) und obgleich sich hinwieder nicht läugnen läßt, daß das Initium Memoriæ noch vorhanden, so ist doch noch kein Vitium in dem Initio Possessionis m) bewiesen worden, indem der Graf von Kurz und seine Nachkommen einen rechtmäßigen Ankunftstitel, nämlich den Tauschverspruch für sich haben; der Fiscal hingegen noch nicht dargethan hat, daß die angetauschten Stücke, und Güter ein unveräußerliches Domanium jemals seyn. (§. 23.)

a) Anmerk. ad Cod. civ. P. II. cap. 1. §. 5. N. 10.

b) Anmerk. ad Cod. civ. P. II. cap. 1. §. 5. N. 7.

c) Anmerk. cit. loc. N. 10.

d) Anmerk. cit. loc. N. 10.

e) Anmerk. cit. loc. N. 10.

f) Anmerk. cit. loc. N. 11.

g) Anmerk. cit. loc. N. 10.

h) Anmerk. ad Cod. civ. cap. 4. §. 3. N. 9.

i) Landtag vom Jahre 1570. der Ständ vierte Schrift. Zu dem; daß Wir unterthäniglich gedenken, dieweil die Herrschaft Glatz erstlich von gemainer E. Fr. G. getreuer Landschaft unterthäniger

Dar-

Darraichung erkauft:; indem durch dieselb Weilend der hochgebohrne Fürst, Herzog Ernst rc. hochseeliger Gedächtnuß von diesem Fürstenthum abgethailt worden.

k) Geschichte des Lehrhains II. B. p. 377. N. 356. Landtag vom Jahre 1570. gemainer Landschaft Antwort. Und dieweil Wir also von E. Fr. G. über 30000. fl. jährliches Zinsegeld abnehmen, welche hinfüran zu Besserung derselben Cammerguths raichen, darzu jüngstlich mit Erkauffung der Graue und Herrschaft Haag, und Hohenschwang u, auch Bewilligung 100000. fl. baar Gelds und 40000. fl. jährlichen Einkommens, von Aufschlag, Wir nicht ein geringe, sondern hohe Mehrung E. Fr. G. Intraden unterthäniglich gemacht haben, Darzu jetzt diß Löbl. Fürstenthumb mit allen seinen Nutzen, hoch und Obrigkaiten E. Fr. G. allerding frey ledig, und unverpfendt eingeraumbt.

l) Anmerk. ad Cod. civ. P. II. cap. 4. §. 9. N. 1. 2.

m) Anmerk. cit. loc. N. 3.

Sie=

Siebenter Absatz.

Was die Absicht und der wesentliche Endzweck der Primogenitur sey?

§. XXV.

In dem vorgehenden vierten, fünften und sechsten Absatz ist bis zur Ueberzeugung bewiesen worden: Erstens, daß Domanien durch keine Verträge, durch kein Gesetz jemals eingeführet worden sind, sondern daß der pauische Vertrag, und die Freyheitsbriefe nebst der erklärten Landesfreyheit nur von Territorialveräußerungen, und Verpfändungen zu verstehen seyn. Zweytens, wenn gesetzt, doch nicht zugegebenen Falls, geschehen wäre, daß alle bisher von den durchlauchtigsten Landesregenten durch Belohnung, oder auf andere Wege geschehene Veräußerungen durch stillschweigende Einwilligung der Stände ihre gesetzmäßige Verbündlichkeit erlanget hätten. Es kömmt also dermalen nur noch auf die dritte Frage (§. 17.) an, ob diesem nicht wenigst die Primogenitur entgegen stehe, in Folge, ob dabey dasjenige beobachtet worden ist, was etwann diese in solchen Fällen erfordert. a) Der Fiscal wirft die Begriffe eines Fideicommiß mit denen von der Primogenitur untereinander, und behandelt sie bey fürstlichen Häusern nicht anders, wie bey dem mittelbaren Adel. Wir müssen daher, um gründlich zu urtheilen im Stande zu seyn, jenes voraus

Was für Veräußerung die Primogenitur verbiethe.

schicken, was der große Publicist Johann Jakob von Moser in diesem Betreff lehret. b) Er redet also:

„ Anbelangend die Güter, so der Primogenitur unter„ worfen werden wollen, so wollte in dem Hohenlohe-Barten„ steinischen Primogenitur-Streit von den nachgebohrnen Brü„ dern behauptet werden: wann Güter mit einem Fideicom„ miſs belegt seyn, könnte der Besitzer kein Jus Primogenituræ „ einführen. 1.) Weil er über das Fideicommiſſum kein libe„ rum & abſolutum Dominium habe. 2.) Weil er das Fideicom„ miſs denen in prima Inſtitutione vocatis eodem modo, iis„ dem Conditionibus, wie er es empfangen habe, wieder resti„ tuiren müsse. - - Es seynd aber solches pure Advocaten-Er„ findungen, und wann diese Gründe gelten sollten, wurden „ fast alle Primogenitur-Diſpoſitiones wegfallen müssen, weil „ fast aller fürst- und gräflicher Häuser Stammgüther mit Fi„ deicomiſſen beleget seynd; es gehen auch theils die angeführ„ te Gesätze, und deren Rationes nur auf die Alienation der „ Fideicommiſs-Güter in Extraneos, theils seynd die römische „ *Fideicommiſſa*, und die zu Erhaltung der grossen *Famili*en er„ fundene deutsche *Fideicommiſſa*, wie anderwerts zu sehen „ seyn wird, gar weit von einander unterschieden: und was „ dasmeiste ist, so ist das *Primogenitur*-Recht etwas, denen römi„ schen Rechten ganz unbekanntes, auf welches mithin die„ se auch durchaus nicht *applicabl* seynd, sondern es muß die „ Primogenitur eigentlich nach dem Reichsherkommen beur„ theilt werden, nach welchen die Fideicommiſs, und Primogeni„ tur gar wohl neben einander bestehen können. Jenes ver„ hüt, daß die Stammgüther nicht außer der *Familia alien*irt „ werden, und diese zeigt den *Modum & Ordinem* an, nach wel-

chen

„ chen die Glieder der *Familiæ* einander in dem *Fideicommiſs ſuc-*
„ *cedi*ren ſollen.

Wenn man nun das deutſche Herkommen beſchauet, ſo beſtehet der weſentliche Begriff der Primogenitur in der Linealerbfolge, in unzertheilter Landesverwaltung, und Ausübung der Hoheitsrechte: „ Juris Primogenituræ *eſſentialem* conceptum ſagt Ludolph c) „ *in Ordine ſuccedendi lineali* conſtituo, ita, ut
„ de una Linea (quam Primogenitorum quilibet novam in-
„ choat) in aliam niſi extincta proxime præcedente, tranſitus
„ non fiat, cui ordini ſuccedendi innexa eſt ipſius Succeſſionis
„ h. e. Territorii, & Jurium, eorum inprimis, in quibus re-
„ giminis vis atque authoritas conſiſtit, *individuitas*, remota
„ omni diviſione & conſortio. Unde conſequitur, Primogeni-
„ to ſoli in actu ſecundo competere jus ſtatus Imperii - -
„ Superioritatem Territorialem, & eorum, quæ ad Regimen
„ Territorii pertinent, exercitium. Quod ſi retenta indivi-
„ duitate ordo hic ſucceſſionis non obſervetur, non erit Primo-
„ genituræ, ſed Succeſſionis alia ſpecies. „ Er fährt am gemeldten Ort fort, und beſtimmet die Subſtanz derſelben alſo: „ ad
„ ſubſtantialia refero 1.) ut conſtituatur *in Re immobili*. Vid.
„ Aph. V. 2.) Ut etiam ea, quæ Familiæ accreſcunt, ſoli
„ Primogenito acquirantur 3.) Ut alienatio Rei, non totius
„ modo Subſtantiæ (qua eſſentia tolleretur) *ſed partium inſignio-*
„ *rum* cenſeatur interdicta. „ Endlich entwickelt dieſer Rechtsgelehrte, was für unbewegliche Güter mit der Primogenitur beleget werden können. d) Objectum juris Primogenituræ ſchließet er „ ſunt *rerum maxime immobilium univerſitates. Primo*
„ quæ ſuperiori Imperio *ſubjectæ non ſunt* - - neque etiam
„ *immobiles* Res *ſingulæ* objectum juris Primogenituræ ſunt adæ-

„ quatum, cujus nomen & significatio tanta gaudet celebritate,
„ ut non nisi extantiora objecta, qualia sunt *integri Terrarum*
„ *Tractus*, *atque Territoria* admittat. „

Wenn demnach die Primogenituren der deutschen Reichsfürsten nur ganze Länder, und die damit verknüpfte Hoheitsrechte, nicht aber einzelne Stücke zum Gegenstand haben; wenn ferner bey diesen nur jene Veräußerungen verbothen, welche die Primogenitur ganz aufheben, oder in ihren höheren, und vorzüglichen Theilen merklich schwächen; so folget von selbsten daß zu solchen nur jene gezählet werden können, wodurch ein Theil des Landes mit der Landeshoheit an auswärtige verkauft wird; nicht aber diese, wo, wie gegenwärtig, der Fürst einem Unterthan etliche Baurenhöfe, oder eine Hofmarch schenket, weil hiedurch dem Land nichts entzogen: forthin die Primogenitur nicht geschmälert wird; angesehen außer dessen mit dem nämlichen Grund folgen würde, daß sie ihren Landesvasallen nicht einmal die niedere Gerichtsbarkeit, und andere kleine Regalien schenken oder verkaufen können, dem doch die offenbar Observanz aller Fürsten und Herzogthümer entgegen steht.

a) Anmerk. ad Cod. civ. P. II. cap. 1. N. 10.

b) Mosers deutsche Staatsrechte, T. XIII. p. 452.

c) Ludolph. de jure Primogeniturae *A*phor. III. N. 2. & 3. p. 38.

d) Cit. auth. *A*phor. V. N. 4. p. 41.

§. XXVI.

Was Herzog Albrecht bey Einführung der Primogeni-

Diese und keine andere Absicht hatte Herzog Albrecht V. bey der unterm 11. April anno 1578. eingeführten: und vom Kaiser Ferdinand II. zu Linz unterm 10. Julii ebengemeldten

Jahrs

Jahrs bestättigten Primogenitur. Wir wollen zu dessen Beweis denAuszug seines Testaments, welcher den Ständen bey dem im Jahre 1593. gehaltenen Landtag, als sie Churfürsten Maximilian I. gehuldiget haben, von den Herzoglichen abgeordneten D. Johann Georg Hörwarth, und D. Johann Gailkirchner vorgeleget worden ist, reden lassen, er ist von diesem Laut: tur für eine Absicht gehabt habe.

„ Demnach ist unser vätterlicher Will, und Mainung,
„ daß auf unsern tödlichen Abgang, ganze völlige Regirung
„ des Landtes unserm Eltern Sohn Herzog Wilhelm mit al-
„ len Bürden und Nutzungen, aller massen wie Würs jtzt,
„ als der ainig regirend Landtsfürst, Inhaben, Regiren, und
„ besitzen, aufgeladen, und befohlen werde ohn Hinterung,
„ und Eintrag hernach benanter seiner Gebrüder, unserer auch
„ geliebter Söhne. Da auch unser Sohn Herzog Wilhelm
„ mit Tod abgehen würdet, welches der Allmächtige lang ver-
„ hietten wolle, alsdann sollen seine Söhne Jme in der Re-
„ girung auch allen andern, was wir Jme hierine verordnet
„ haben succediren, wie Wir sie dan Jme rechtmäßiger Weis
„ substituiren und nachgesetzt haben wollen, also daß iederzeit
„ der Elter, und dessen Nachkommen dem Jüngern fürge-
„ zogen werde.

Es bestärket solches die Landtagshandlung vom Jahre 1579. bey welcher Herzog Wilhelm V. den Ständen das von seinem Vater eingeführte Recht der Erstgeburt geöfnet hat, und sich in der Replic also vernehmen läßt: „ Und sollen Jnen
„ die Stände gar keinen Argwohn, oder Gedanken schöpfen,
„ als ob solche vätterliche Disposition zu Abbruch, Nachthail,
„ oder Schmälerung ihrer Privilegien und Freyheiten angese-

„ hen, sondern ohnzweifllich darfürhalten, daß die fürnemlich,
„ und allain zu Wohlfahrt, und Aufnehmen des Lands ge=
„ maint, und fürgenohmen, damit dasselb mit mehr regiren=
„ den Herren nicht beschwert, aller Unwill und Mißverstand,
„ so etwo von Zertrennung der Regirung herflüssen, daraus
„ hernach oftermal grosser Unrath, Verderben und Untergang
„ Land und Leut folgen, zwischen S. F. G. und ihren Frt.
„ lieben Brudern verhiet, und fürkommen auch dieses Lob.
„ Haus bey allen Wirden, Er und *Reputation* erhalten werde.

Den nämlichen Endzweck hatte schon Herzog Albrecht IV. in seiner anno 1506. errichteten Primogenitur, und als es damit nach seinem Tod nicht fort wollte; so haben die Stände dessen beyde Söhne aus eben diesem Grund zur Mitregierung beredet. (§. 20.)

Selbst der schon öfters angeführte Ludolph a) giebt dieses als die einzige und wahre Ursache an, warum fast alle fürstlichen Häuser ihre Länder auf den Fuß der goldenen Bulle mit dem Recht der Erstgeburt beleget haben, indem er schreibt:
„ Non tamen adeo immemores propriæ salutis fuere illustres
„ Familiæ ut consuetudinem *dividendi Territoria* perpetua obser-
„ vantia adamaverint. Sed animadverso Erro e Successiones
„ ad civilis Prudentiæ regulas magis magisque institutæ, & *de-*
„ *ficiente lege publica universali* pactionibus singularibus prospectum,
„ ut ad exemplum *Legis aureæ* jura Primogenituræ, sive succes-
„ sio Linealis fuerit introducta, hodieque paucæ in Germania
„ recenseantur illustres Familiæ, quæ eo jure non utantur.

Nun

Nun urtheile jedermann, aber vernünftig, und unpartheyisch, was dann dem Land, und dessen durchlauchtigsten Regenten für ein Verderben zu- oder an ihren Würden, und Ehren abgehe? was zwischen den herzoglichen Brüdern für ein Zwiespalt entstehen könne, wenn einem vom Adel oder andern verdienten Manne hier einige Baurnhöfe, oder eine Hofmarch geschenket, dort aber von der Lehenschaft befreyet wird? Und was war es nöthig, daß in einigen Staaten, wie z. E. in Preußen, und in den brandenburgischen Landen, bey welchen die Primogenitur vom Churfürsten Friederich Wilhelm schon im Jahre 1688. b) eingeführet worden ist, in dem jetzigen Jahrhundert (§. 13.) noch anzu die Domanienrechte aufgenommen worden, wenn sich jene schon allein auf dergleichen Veräußerungen erstreckt hatte?

Aus dergleichen Sätzen würde folgen, daß die den dreyen Ständen seit dem Jahre 1578. geschehene Lehensbefreyungen, verliehene Nidergerichtsbarkeiten, und andere kleinere Regalien, deren die meisten sich schon in der dritten und vierten Hand befinden, wieder eingezogen werden müßten. Denn wenn der Landesherr gar nichts veräußeren kann, so kann es auch mit diesen nicht geschehen; kann es aber bey diesen seyn, so fordert man einen zureichenden Grund, warum eine Veräußerung nicht auch bey den Gütern Platz haben könne. Dieß gäbe aber einen sogenannten Hexenproceß, und ein hobesianisches Bellum omnium contra omnes ab, in welches Gedräng der Fiscal mit seinen eigenen Gütern kommen dörfte.

a) Ludolph dn jure Primog. Aph. XIII. p. 25.

b) Mosers deutsches Staatsrecht, T. XII. p. 527.

§. XXVII.

§. XXVII.

Beweis aus der Observanz.

Es läßt aber noch anzu die Observanz, nach welcher die Primogenituren der fürstlichen Häusern beurtheilet werden müssen, (§. 25.) und welche die beste Auslegerinn aller Gesetze, Verträge, und Handlungen ist (17.) keinen Zweifel zurück.

Denn Herzog Wilhelm V. welcher der erste gewesen ist, der das Herzogthum vermöge des Rechts der Erstgeburt allein regiert hatte, schenkte schon im Jahre 1579. den Vätern der Gesellschaft Jesu zu München das Gut zu Warenberg, wie auch die Güter und Zehende zu Ailing, und Edenhausen bey Aichach, welche durch den Tod des Theophilus Kumerstat rückfällig geworden sind, und deren jährliche Ertragniß sich auf 3000. fl. sicher erstreckte. a)

Anno 1585. erhielt Thomas Merman die im Gericht Donaustauf entlegene Herrschaft Schönberg als ein Mannslehen, und das folgende Jahre darauf wurde sie lehenfrey gemacht, in welcher Eigenschaft diese die Baronen von Lerchenfeld mittels Kaufs an sich gebracht haben. b) Und im Jahre 1592. gab er dem Collegio der Gesellschaft Jesu zu München die im Gericht Wolfrathshausen entlegene zum Hofkastenamt München gehörig gewesene Hofmarch Taufkirchen mit noch mehrern dazugelegten Gründen. c)

Churfürst Maximilian I. der sicher gewußt hat, was er sich und seiner durchlauchtigsten Nachkommenschaft schuldig

ist,

ist, schenkte im Jahre 1601. Hortensio von Ziriach im Gericht Schrobenhausen zwey Güter zu Lamprechtshofen, nebst der hierauf verwilligten Edelmannsfreyheit eigenthumlich. d) Anno 1606. stiftete er das Collegium der Gesellschaft Jesu zu Altenötting, zu welchen aus dem Kastenamt Burghausen jährlich 5. Schäfl Weizens, Landshuter Maaß, nebst dem Nöthigen Brennholz, und die zu dessen Beybringung gehörigen Scharwerksfuhren gewidmet worden sind. e)

Als das nebst der Hofmarch Ritter lehenbare im Gericht Maurkirchen entlegene Schloß Hagenau mittels Absterben Christoph Wolf Thuemers heimfällig geworden, so hat er nicht nur dieses seinem Leibarzt Ferdinand Sagitarius anno 1635. eigenthumlich geschenket, sondern noch anbey zwey zum Kastenamt Burghausen urbare Güter zu Traubing mit dem Eigenthum und der niedern Gerichtsbarkeit im Jahre 1637. dazu gegeben. f) Die im Gericht Erding entlegene Hofmarch Perg, wurde noch anno 1606. von dem Hofkastenamt Landshut verwaltet; er gab sie anno. 1644. dem von Kempinzky, von welchem sie durch verschiedene Innhaber an den dermaligen Besitzer Lorenz von Eblingensperg gekommen ist. g) Ebener massen gehörte das Dorf Otterhausen im Jahre 1578. zum Gericht Grandsperg; wurde aber anno 1603. dem Theodor von Haimhausen abgetterten. h)

Im Jahre 1690. hat Churfürst Maximilian Emanuel seinem Hofkammersecretario Georg Franz de Lasso den im Gericht Schwaben entlegenen eigenthumlichen Hof zu Unterspon geschenket, und zu einen Sitz erhoben. i) Anno 1718. bekam

M der

der Graf Joseph Ignaz von Törring ein zum Kastenamt München gehörigen, im Gericht Wolfrathshausen entlegenen halben Hof zu Wall mit dem Eigenthum und aller Jurisdiction zum Geschenke, k) welcher hernach an das Kloster Benedictbajern durch Kauf gediehen. Und Churfürst Carl Albrecht verkaufte im Jahre 1726. jeztbesagtem Kloster, iedoch gegen ewiger Wiederlösung die in der Königstorfer Gegend Gerichts Wolfrathshausen befindliche Gmainbäche. l)

Man könnte noch eine Menge dergleichen Handlungen beybringen, soferne nicht schon diese zureichend wären. m) Es läßt sich aber dagegen nicht einwenden, daß sie entweder zur Ausnahm von der Regel gehören, oder daß sie zwar Existentiam nicht aber Justitiam factæ alienationis beweisen. n) Denn das erste muß jener, der sich darauf beziehet, erweisen, und leztes ist nur in jenem Fall wahr, wenn ein offenbares Gesetz vorhanden ist, welches dergleichen Veräußerungen verbiethet: so lang nun dieses, wie gegenwärtig nicht vorgelegt werden kann, so gehören sie zur Obserbanz. o) Eben so irrig ist es, daß einige Herzogen wegen der Domanien-und Primogeniturrechte die zu den Beneficien gestifteten Güter nicht von ihren eigenen genommen, sondern anderswoher erkauft haben; denn außer dem, daß durch verschiedene Exempel so eben das Gegentheil erwiesen worden ist, und noch durch hundert andere erwiesen werden kann; so mag dieses in jenem Fall wahr, und geschehen seyn, da sie an dem Stiftungsort keine eigne, oder dazu anständige gehabt haben.

a) Gewold. Met. Salisb. T. II. p. 285. & 286. Quibus tamen Auctuarii vice adiicimus prædium *Warnberg* - - communibus juribus &

& pertinentiis assignamus Collegio, & donamus in perpetuum. - - Deinde ad eundem Templi usum destinamus - - Bona & Decimas in *Aising*, & *Edenhausen* prope Oppidum nostrum *Aichen*, ex quibus indubitate tria millia Florenorum confici possunt.

b) Lieb. Landtafel voc. Schönberg 1585. hat Herzog Wilhelm diese Herrschaft dem D. Thomæ Merman als ein Hofmarch, und Mannslehen geliehen. 1589. die Mathiæ hat idem Herzog Wilhelm eidem es für ein unbelehntes, und eigenthumlich geben, daß ers mög verkauffen.

c) Lieb. loc. cit. voc. Taufkirchen. 1588. dem Landesfürsten aufn Kasten zu München. 1572. 20. Sept. ist es den *PP. S. J.* neben andern darzu gelegten Grunden eingeantwortet worden.

d) Lieb. loc. cit. voc. Lampertshofen. Ihr Durchl. haben dem Edl Gestr. Hortensi Ziriach St. Stephans-Ordens-Rittern zway Güther für aigenthumlich mit bewilligter Edlmannsfreyheit geschenkt, wie vom Ghrt. Schrobenhausen 1601. bericht wird.

e) Gewold. Met. Sulisb. T. II. p. 280.

f) Wir Maximilian - - bekennen - - nachdeme unser Landsaß, Lehenmann und L. G. Christoph Wolf Thuemer, das Schloß und Hofmarch Hagenau - - zu Rechten Ritter-Lehen trage - - so auf sein Absterben uns und unsern Fürstenthum Bayern *apert*, und haimfällig wird, als haben wir solches - - unsern Rath Leib-*Medico* und L. G. Ferdinanden *Sagitario* - - nicht allein geschenkt und übergeben, sondern auch - - von der Lehenschaft gänzlich befreyet, und wie rechten Aigenthums Recht ist, geaignet. anno 1635.

Wir Maximilian bekennen - - daß wir unsern Leib-Medico Ferdinanden Sagitario - - unsere zwey Urbars-Güther zu Traubing - - - allermassen sie uns bishero auf unseren Kasten Burghausen urbar und stiftbar gewest, aigenthumlich übergeben und geschenkt haben anno 1637.

g) Lieb. cit. loc. voce Perg. 1602. dem Landsfürsten wird durch den Castner zu Landshut versehen. 1644. Ferdinand Khämpizky. Topog. Bav. R. A. Landsh. p. 31.

h) Lieb. cit. loc. voce Ottershausen. 1578. waq Landsfürsten 1603. Theodoro von und zu Haimhausen.

i) Lieb. cit. loc. voce Unterspan. Vermög einer von der Churfürstl. Hofcammer zu den auch Churfürstl. Hofrath beschehenen Communication, Sig. d. d. 17. Junii 1690: haben Ihro Churfürstl. Durchl. Dero Hofkammer-*Secretario* Herrn Georg Franzen *de Lasso* Dero aigenthumlichen Hof zu Unterspon geschenkt, und darauf samt bey andern zway Höfen allda, und ainer Hueb zu Gieking cum omnibus pertinentiis die Jurisdiction jure reali überlassen.

k) Chron. Bened. Bur. P. II. p. 282. Wir Maximilian Emanuel - - bekennen - - daß Wir - - Joseph Ignati Grafen von Törring - - gnädigst bewilliget, daß sowohl der von ihme Grafen der verwittibten Hofkellermaisterin Catharina Krauthoferin aberkauft eigenthumliche halbe, als auch der anderte, zu unsern Hofcastenamt München mit Grund und Boden beurbarte ebenmäßig halbe Hof zu Wall - - nit allain mit aller bishero von Ghrt. und Castenamts-wegen *gaudirten* niedern Gerichtbarkeit neben der Steur, Quartiern, und andern Anlagen, Frondienst, Gülten - - - aigenthumlich eingeraumt seyn solle. München den 18. August anno 1718.

l)

l) Cit. loc. p. 281. Wir Carl Albrecht - - bekennen, - - daß wir käuflich überlassen unsers Klosters Benedictbeyrn Abbten Magno - - unsere in der - - Königstorfer Gegend sich befindliche Gmainbäch anno 1726.

m) Anmerk. ad Cod. civ. P. I. cap. 2. §. 15. N. 2. & 3.

n) Anmerk. ad Cod. civ. P. II. cap. 1. §. 5. N. 10.

o) Mesers deutsches Staatsrecht. T. XII. p. 334. §. 10. Wann keine ausdrückliche *Familien*-Verträge verhanden, oder diese unhinlänglich, oder dunkel seynd, so siehet man auf das *particulare* Herkommen in einer *Familie*.

§. XXVIII.

Die goldene Bulle redet nur von Landesveräußerungen und dessen Zertheilung.

Haben aber die deutschen Fürsten in Folge auch Herzog Albrecht V. die Primogenituren auf den Fuß der goldenen Bulle wieder eingeführet, (§. 26.) und ist hiernächst außer allen Widerspruch, daß dieses Reichsgesetze seit der Zeit, da Herzog Maximilian I. zur Churwürde gelanget ist, die Norm der Erbfolge des durchlauchtigsten Churhauses geworden, a) so kömmt es anjetzt auch auf dessen Erörterung an. In diesen ist nun cap. 25. de Integritate Principatuum electoralium servanda §. 1. folgendes enthalten: „ Si ceteros Principatus „ congruit, in sua integritate servari; *ut corroboretur justitia, & „ subjecti fideles pace gaudeant, & quiete;* multo magis magnifici „ Principatus, Dominia, honores, & Jura electorum Principum debent illæsa servari; Nam ubi majus incumbit „ periculum, majus debebit remedium adhiberi, *ne, Columnis „ ruentibus basis totius ædificii collidatur.* §. 2. Decernimus igitur, & hoc perpetuis temporibus valituro sancimus „ Edicto, quod ex nunc in antea perpetuis futuris tempo-

 „ ribus

„ ribus Insignes, & magnifici Principatus, videlicet Regnum
„ Bohœmiæ, Comitatus Palatinus Rheni, Ducatus Saxoniæ,
„ & Marchionatus Brandeburgensis *Terræ*, *Districtus*, *homagia*,
„ *vasallagia*, *&* *alia quævis ad ipsa spectantia*, *scindi*, *dividi*, *seu*
„ *quavis conditione dismembrari non debeant*, *sed ut potius in sua*
„ *perfecta integritate perpetuo maneant*. §. 3. *Primogenitus filius*
„ *succedat in iis*, *sibique soli jus*, *&* *Dominium competat* - -
„ divisione, scissione, seu dismembratione Principatus, &
„ pertinentiarum ejus sibi modis omnibus interdicta. „

Aber auch in diesen wird der Fiscal für seine Domanialideen keinen Trost finden, noch weniger selben einen Schwung geben, angesehen es nur von Landesveräußerungen handelt, und diese einschränket. Der vortrefliche *Leyser*, hat alle Einwendungen vereitelt, welche dagegen gebracht werden können, wenn er schreibt: b) „ Ista vero, quæ modo attuli jura, pa-
„ rum juvant Patronos Domaniorum. Agunt enim de ejusmodi
„ alienationibus, quibus *supremum Territorii Jus*, *vel pars ejus in*
„ *alterum transfertur;* id quod liquido apparet ex rationibus,
„ propter quas Carolus IV. alienationem interdicit, *ut* scili-
„ cet *Justitia corroboretur*, *subjecti fideles pace gaudeant*, *&* *quiete*,
„ *ne Columnis ruentibus basis totius ædificii collidatur*. Hæc incomo-
„ da non in quavis alienatione, sed in ea tantum metuenda sunt,
„ *quando suprema jura*, quæ hodie *Superioritatis Territorialis nomine*
„ *veniunt*, *transferuntur*. Reliquæ igitur Concessiones, & Sub-
„ feudationes, in quibus *suprema Regalia apud Principem manent*, non
„ prohibentur. Manifestum hoc est ex ultimis Aureæ Bullæ ver-
„ bis: *Terræ*, *Districtus*, *homagia*, *vasallagia*, *&* *alia quævis ad*
„ *ipsa spectantia scindi*, *dividi*, *seu quavis conditione dismembrari non*
„ *debeant* - - Nos vero in præsens de ejusmodi alienatione,

„ qua

„ qua Princeps omni in rem alienatam jure se abdicat, non agimus,
„ sed de ea saltem, qua in unum ex civibus bonum aliquod, ser-
„ vata sibi suprema potestate transfert, cui translationi jura ista,
„ quæ modo attuli, haud repugnant.

a) Mosers Bajeris. Staatsrecht. cap. 2. §. 3.

b) Leyser de assent. jure cons. cap. 3. Sect. 2. § 11. p. 76.

§. XXIX.

Es ist dieses allezeit die Hofsprache gewesen; Minister und Räthe haben von der Primogenitur keine anderen Begriffe gehabt, wie es sich durch einen merkwürdigen Vorgang erweisen läßt. Herzog Maximilian Philipp war Innhaber der beyden Güter Liechten- und Haltenberg; Churfürst Maximilian Emanuel hatte zu diesen ein Belieben, und tratt daher jenem dafür die Herrschaft Hohenschwangau mit aller Landesherrlichen Obrigkeit ab. a) Es wurde aber zugleich dem des Endes willen unterm 12. Julii anno 1680. errichteten Vertrag, welchen der damalige geheimde Kanzler Caspar Schmid von Vollmachts wegen abgeschlossen, und unterzeichnet hatte, nachfolgender merkwürdiger Vorbehalt eingerücket: „Dieweil jedoch die Herrschaft Hohenschwangau der Primogenitur incorporirt ist; und daher Ihre Churfürstl. Durchl. zu præjudiz ihres Successoris in der Primogenitur auf ein beständiges hierinfalls nichts vergeben künden, so ist abgeredt, und verglichen worden, daß diese Handlung auf beederseits hoher Herren Principallen, und deroselben Chur- und Hochfürstl. Succession gestellt seyn solle, dergestalten, und mit diesem Verstand, daß ein jeder Thail ein gleiches Recht habe, und

Wird erwiesen aus der Observanz.

„ man

„ wan der *Successor* in der *Primogenitur* Hohenschwangau wie-
„ der abforderen, und abgetretten haben wollte, Ihrer Hoch-
„ fürstl. Durchl. *Successores* solches so lang nicht schuldig son-
„ dern in der *Possession* zu verbleiben befugt seyn sollen, bis densel-
„ selben eintweders Liechten- und Haltenberg samt denen Jagd-
„ barkeiten, wie sie dermalen seynd wieder geben, oder aber
„ darvor fünfzig tausend Gulden nach ihren Belieben bezahlt
„ seynd.

Dergleichen Fürsorge findet man bey allen andern Veräußerungen nicht, welche von dieses Fürsten durchlauchtigsten Vorfahrern und Nachkommen an ihre Vasallen geschehen sind, die erforderlichen Falls, gewiß nicht unterlassen worden wäre.

a) Geschichte des Lehrhains II. Band, p. 485. Erstlichen sollen Ihre Churfürstl. Durchl. ihres Herrn Vettern Hochfürstl. Durchl. gegen besagten Gütern Haltenberg und Liechtenberg übergeben, und einantworten lassen, die Herrschaft Hohenschwangau - -
wie dan Ihrer Hochfürstl. Durchl. dabey nicht nur die niedern sondern auch die hohe malefizisch, und Landesherrliche Obrigkeit, ohne einige Dependenz zustehen und gebihren solle.

§. XXX.

Familienverträge, oder letztwillige Dispositionen, die das Verboth der Veräußerung ent-

Die Handlungen der deutschen Fürsten werden zu Folge der unstreitigen Lehre des Staatsrechts, 1) nach den Reichsgesetzen 2) nach deren besondern Privilegien, Haus- Familien- und Landesverträgen ꝛc. 3) nach dem allgemeinen Reichs- und besondern Familieherkommen, und 4) da auch dieses nicht zureicht, nach den allgemeinen bürgerlichen und canoni-

canonischen Rechten 2c. beurtheilet. a) Weder Reichsgesetze noch das Reichsherkommen, am allerwenigsten aber die allgemeinen Rechte haben irgendwo die durchlauchtigsten Landesregenten in den Veräußerungen ihrer Kastengüter an Landesstände eingeschränket. Ob aber dieses durch die vom Herzog Albrecht V. eingeführte Primogenitur geschehen, (§. 26.) daran wird um so mehr gezweifelt, als dessen Sohn Wilhelm V. und die weiteren Nachkommen, davon verschiedene Stiftungen, Käufe und Geschenke gemacht haben. (§. 27.)

halten, sind gegen einen Dritten kraftlos, wenn sie nicht zur Kenntniß des Landes gedeihen.

Wenigst ist sie, den im vorgehenden (§. 26.) angeführten Auszug davon ausgenommen, dem Lande oder den Ständen in ihrem weitern Innhalt niemals zur Kenntniß gediehen, sondern vielmehr bis jetzt ein beständiges Geheimniß verblieben. Gesetzt nun, wie doch niemals zu erweisen ist, es wäre ein solches ganz besonderes Verboth darinn enthalten; so würde doch dieses gegen einen Dritten eben darum von ganz keiner Verbindlichkeit seyn. Wir wollen hierüber den Herrn von Moser hören. b) Er spricht also: „Da nicht einmal ein Gesetz, so „nicht promulgirt worden ist, jemanden obligiren kann, wie „viel weniger ein *Pactum* oder elterliche *Disposition* u. d.: eines „wie das andere ist facti; Facta aber lassen sich weder præsu„miren noch errathen. Es wäre also nicht nur die höchste „Unbilligkeit, sondern auch eine der Ehre und Würde eines „Reichsstandes unanständige Handlung, wann man dergleichen Verordnung oder Vertrag zwar machen, selbige aber „geheim halten, und erst wann die, so das ihrige bona fide „hergegeben haben, es wieder forderen, damit heraus rucken „wollte; sonderen wann ein solches Pactum &c. seine Kraft

Bayerische Staatsbibliothek München

„ gegen jemand andern als die Compaciscenten, oder deren
„ Nachkommen und Erben äusseren solle, muß es wenigst *quo-
„ ad passus concernentes* solchergestalten offentlich zu des *Publici*
„ immerwährenden Notiz gebracht werden, daß die, so sich
„ im Lande befinden, nicht in einer *Ignorantia moraliter invin-
„ cibili* desselben *versiren*. Ist die Publication einmahl gesche-
„ hen, und es entstehet Streit darüber: ob die Einwohner
„ des Landes haben legale Notitz davon haben können oder
„ sollen? so muß das richterliche Ermessen den Ausschlag geben.

a) Mosers deutsches Staatsrecht, T. XII. cap. 59. item T. II. cap. 3. §. 4. 7. 8.

b) Cit. *Auth.* T. XXIV. cap. 129. §. 21.

§. XXXI.

Die Veräusserung kann ex Capite utilitatis publicæ nicht widerrufen werden.

Wenn aber auch gleich denen durchlauchtigsten Landesfürsten hierinn die Hände nicht gebunden sind, so folget dennoch nicht, daß sie alle Güter an ihre Unterthanen, so wie sie könnten, auch verschenken werden; denn nicht zu gedenken, daß sich von dem Können, auf ein: Es wird geschehen, kein rechtlicher Schluß ziehen läßt; so hat sich dieser Fall seit der Zeit Otto Pfalzgrafen und ersten Herzogs in Bajern bis nun zu nicht ergeben, obgleich die Veräußerungen weit häufiger als jetzt gewesen sind. (§. 10. 11. 19. 27.) Und so dunkel auch die Zukunft ist, so läßt sich doch mit großer Gewißheit einsehen, daß er auch niemals eintreffen werde. Solle sich aber

die-

dieser ergeben, so werden die Landesstände, auf deren Wohl und Wehe es hierinn allemal ankömmt, Mittel, und Rath schaffen müssen, so wie sie anno 1430. (§. 19.) die versetzten herzoglichen Güter mittels eines außerordentlichen Anlehens eingelöset haben. Es lohnet die Mühe, daß wir den schon öfters angeführten Herrn von Moser a) über diesen Einwurf noch einmal anhören: „Was aber (sagt er) die *Revocation* der „Schankungen eines Reichs-Standes *ex Capite utilitatis publicæ* anbelanget, so bin ich der Meynung: entweder hat der „Reichs-Stand freye Hand gehabt die verschänkte Sache „überhaubt zu alieniren, oder nicht? letzteren Falls hat er sie „auch nicht verschänken können: ersteren Falls aber kan ich „nicht finden, daß er zwar befugt gewesen wäre, sie z. E. „zu verkaufen, und mit den Erlös daraus nach Belieben zu „verfahren, nicht aber eben sowohl zu verschänken, hat er sie „nun aber *alieniren*, mithin auch verschänken können, so hat „auch kein *Revocatio ex Capite utilitatis publicæ* statt.

a) Vid. deutsches Staatsrecht, T. XXIV. cap. 130. §. 42.

b) Anmerk. ad Cod. civ. P. I. cap. 2. §. 6. N. 5.

§. XXXII.

Allein! auf was verfällt man nicht, sagt ein gewisser Author, a) um einen Regenten seines gegebenen fürstlichen Worts zu entbinden, daß man sich nicht scheuet, ihn als einen Ver- *Folgen aus des Fiscals Sätzen.*

schwender, und als einen Fürsten vorzustellen, der sich alles bereden lasse, und nicht einmal das Herz habe, eine abschlägige Antwort von sich zu geben, eben als wenn er keine Räthe, Collegia, oder Landesstände hätte, die ihn, wenn er auch selbst so wenig Witz im Kopf hätte, nicht sagen könnten, oder würden, was wahr, oder falsch sey, und was er zu seinen und des Landes Nutzen thun oder nicht thun solle! Was müssen die Großen dieser Welt, die sich oft fast nicht weniger mächtig, noch weniger weise zu seyn dunken, als der große Gott des Himmels und der Erde, einem solchen Schriftensteller für Dank wissen, der sie von einer ihnen so schimpflich und zu ihrer großen Demüthigung gereichenden Seite her vorstellet!

Was folgt denn vielmehr aus allen diesen unlaugbaren, auf Hand und Siegel, auf wohl erwogene öffentliche Bekenntniß, auf die ganze Treue der Geschichte sich gründenden Beweisen? Ein Fiscal nach der Mode wird den Knoten, wenn je einer dabey ist, nicht auflösen, sondern entzwey hauen: er wird kurzweg entscheiden, daß die alten Herzoge ihr wahres Interesse nicht verstanden, daß ihre Minister, und Räthe Ignoranten, Betrüger, und Verräther gewesen seyn. Diese Beschuldigung ist etwas hart: man liest sie aber dennoch in dem Anbringen des Fiscals wirklich; wenn man dieses im Grunde einsieht; und die jetzt lebenden Minister hätten also nur des Beneficii ordinis sich zu getrösten, um von den Fiscaln des künftigen Jahrhunderts gleiche Ehrentiteln zu erwarten.

a) Rettung der Landeshoheit gegen den Misbrauch der Landesverträge p. 55.

§. XXXIII.

Nein! so heißt uns Liebe zur Wahrheit, und zum Vaterlande nicht schliessen. Die in vorbemerkten Gesetzen, Verträgen, und Beyspielen enthaltene, weit wichtig- und rühmlichere Anmerkung ist diese: daß Domanien, und deren Rechte, weder durch ein allgemeines, noch besonders, ausdrücklich- oder stillschweigendes Gesetze in Bajern jemals eingeführet worden. (II. und VI. Abs.) Daß sie in dem allgemeinen Staatsrecht zwar gegründet seyn, dieses aber ordentlicher Weise auf die deutschen Herzogthümer nicht, am allerwenigsten aber auf Bajern angewendet werden könne, (III. Abs.) daß der pauische Vertrag, die Freyheitsbriefe, (IV.) und die erklärte Landesfreyheit (V.) den durchlauchtigsten Chur- und Landesfürsten nur die Territorialveräußerungen verbiethen, und daß die Primogenitur das nämliche zum Gegenstand habe (VII.) in Folge, daß in diesem nur allein das unveräußerliche Patrimonium Principis publicum (§. 13.) bestehe, welches aber nicht nach fremden Domanialgesetzen, sondern aus den angeführten Verträgen (§. 16.) und dem sich hierauf gründenden ununterbrochenen Herkommen (§. 17.) beurtheilet werden müsse. Beschluß.

Die ihr in dem Archiv diesem Act den Platz anzuweisen habet, setzet doch der Wahrheit zu Ehren den rechten Titel darauf

Ungrund der Domanien in Bajern,

oder:

Ehrenerklärung des Fiscals

an dem gewesten Oberst-Land- und Hofmeister Maximilian Grafen von Kurz, wegen der Beschuldigung, daß er den herzoglichen Domanien nachgestellet habe.

Beylagen

von Lit. A. bis Lit I.

Lit. A.

Wir Ernst, und Wir Wilhelm Gebrüder von Gottes Gnaden Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Bayrn ꝛc. bekennen offentlichen dem Briefe, für uns, all unser Erben, und Nachkommen, daß wir dem vesten Mann, Veithen dem Ahamer, von den Neuhaus unsern Cammermaister, und lieben Getreuen, darzue allen seinen Erben, von sondern Gnaden, und auch von grossen Dienst-wegen, die er uns bishero gethan hat, und noch hinfür woll gethun mag, unser Vesten genannt Valay, gelegen im Ayblinger Gericht, mit allen Ehren, Rechten, Nutzen, Vischweiden, und mit allen dem das darzue, und darein gehöret, nichts darinn ausgenommen, noch hindan gesetzt, Recht und Redlichen, und auch ledigklich verlichen haben, und verleihen ihm auch, die wissentlich, und in Kraft des Briefs, als und in solcher Maß, daß sie die obgenannten Vesten mit ihrer Zuegehörung, nun hinfür, innhaben, handlen nüessen, und damit thun, und lassen mögen, als mit andern iren laigen Guet, und als Lehens recht ist, Wir sollen und wöllen auch derselben Lehenschaft, ir genädig Herrn Schermer, Fürstand, und Versprocher sein geen allermännigklichen, als oft in des Noth beschieht aber als unser Lehenschaft, und unsers Landes Recht ist, dann sonderlich, so haben wir Uns gedinget, und ausgenommen, daß die obgenannten Vesten, uns und unser Erben, ewiges offens Haus sein soll, als oft uns des Noth beschieht, wider allermännigklich, und zu aller unser Nothdurft, doch in an allen Schaden, ob sich aber das füegte, daß der obgenannten Ahamer, oder sein Erben

vorgenannten Vesten hingeben, und verkauffen müßten, oder wollten, so sollen sie uns, oder unser Erben, die vor allermännigklich anbietten, und in einen gleichen Kaufe, nach unser Räth, Rath, widerfahren lassen, daran uns, und in gleich beschehe, wollten oder möchten wir deren dann nicht kauffen, so sollen sie die doch, kainen andern Fürsten noch Herrn, noch sonst niemand wider uns, noch ausserhalb unser Landt, an unsern, und unser Erben, Willen und Gunst verkumern noch zekauffen geben inn kain Weise, sonder sie sollen sie einen geben, der in unsern Landt gesessen sei, und der uns allen das gelob, und verspreche, damit zethun, und zehalten in aller dermaß, als sie selb angebard es soll auch der obgenanten Ahamer, und sein Erben, die vorgenanten Vesten, mit irer Zuegehörung, von uns und unsern Erben ewigklich zelehen empfahen, und uns mit derselben Vesten allzeit beigestendig sein, alsdann Lehenleuth iren Lehenherrn billeicht thun sollen, und des zu Urkundt geben Wir den Brief, am Mitwochen nach den Sunnwendtag, da man zallt, von Christi Geburt, vierzehen hundert Jar, und darnach in den achten Jare.

Daß gegenwertige Copia dem jenigen gleichmeßig abschriftlichen Lehenbrief, welcher sich der bey Einer Löbl. Landschaft verhandenen Landtags-Handlung de anno 1583. beygebunden findet, von Wort zu Wort gleichlauttend seye; Wirdet auf geschehenes Ansuchen, unter vorgedruckten gewohnlichen Canzley-Signet attestieret. München den 16 Jenner anno 1767.

(L.S.)

Gemeiner Löbl. Landschaft in Bayrn, Canzley Oberlands.

Johann Conrad Häring, Secretarius.

Lit, B.

Wir Ernst, und Wilhelm, von Gottes Gnaden Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Bayrn rc. bekennen offentlich mit dem Brief um soliche getreue Dienst die uns der weis und vest Veith Ahaimer zu Ahaimstein unser Camermaister, und lieber getreuer, manigvaltigelich, und willigelich gethann, und erzaigt, und hinfür noch thun mag, und darumb haben Wir Im und aller seinen Erben Recht, und Redlich gelichen und verleichen in auch, wissentlich in Kraft diß Briefs die Vogtey aus den Güettern als hernach geschriben steeth, zum ersten die Vogtey zu Niderntarching die da geet aus den Viechthof, aus neun Lehen, und zweyen Hueben daselben, zu Obertärching die Vogtey aus vier Hueben. Inn dem Müllthall zwo Müll auf der Mangfalt. Die Vogtey aus denen Güettern die dem von Ebersperg zuegehören, die Vogtey aus der Müll zu Tülching, und aus zwayen Lehen zu Schmidhaim, und die auch zu dem Ahaimstain gehöret. Als daß sy die obgenenten Vogtey, und Güetter, nun fürpaß innenhaben, nützen und nüssen sollen und mögen, und damit handlen und thun, als mit andern iren aigen Gueth, Wir obgenannt Herrn und Fürsten sollen dem obgenannten Ahaimer, und sein Erben, an der obgenanten Vogtey kainerlay Einfall, und Irrungen thun, und auch sonst niemanth annders von unsertwegen thun lassen, in kain Weis sonder wir sollen sy dabey genedigelichen handthaben, und dabey halten, und beleiben lassen, getreulich, und on alle Geverde, des zu Urkund, geben wir in die-

sen Brief. Mit unsern anhangend Innsigl, versiglten. Zu München am Pfinztag, nach St. Georgen Tag Anno Domini Millesimo Quadringentesimo Quartodecimo.

Daß gegenwärtige Copia dem jenigen gleichmeßig abschriftlichen Lehenbrief, welcher sich der bey Einer Lobl. Landschaft verhandenen Landtags-Handlung de anno 1583 beygebunden findet, von Wort zu Wort gleichlauttend seye; Wirdet auf geschehenes Ansuchen, unter vorgedruckten gewöhnlichen Canzley-Signet attestiret. München den 16. Jenner 1767.

L. S.

Gemeiner Löbl. Landschaft in Bajern, Canzley Oberlands.

Johann Conrad Häring, Secretarius.

Lit. C.

Von Gottes Gnaden, Wir. Albrecht Pfalzgrafe bey Rhain Herzog in Obern unnd Nidern rc. bekennen mit dem offnen Briefe daß Wir unsern Rathe, und lieben Getreuen Ulrichen von Preysing zue Khoppsperg Anstatt, und als Lehentrager Weilendt unsers gewesten Pflegers zum Marquartstein Augustin Ahaimers zue Valey gelaßner dreyer Töchter mit Namen Helena, Euphrosina, und Rosina die Vest Valley mit ihrer Zugehörung, und die Vogtey aus den Güettern als hernach geschriben steet, zum ersten die Vogtey zu Nidertarching, die da geet aus dem Viechthof aus neun Lehen, und zwayen Hueben daselben zue Oberntärching, item die Vogtey aus vier Hueben, in dem Müllthall zwo Müll auf der Manngfallt, die Vogtey aus den Güettern die dem von Ebersperg zuegehören, die Vogtey aus der Müll zu Tüching und aus zwayen Lehen zu Schmidhaim die auch zu der Vesten Valley gehören. So alles von uns und unsern Fürstenthum Bayrn rc. zu Lehen rüert, und geet, zu rechten Lehen verlichen haben, und verleichen Jme soliches hiemit wissentlich, und in Kraft diß Briefs. Was wir dan von Lehen und Rechts wegen daran leichen sollen und mögen, doch uns und menigelich an Unsern und Jren Rechten unvergriffen. Darauf hat uns obgedachter Ulrich von Preysing als Lehentrager gebührliche Lehens-Pflicht gethan, gelobt und und versprochen uns threue und gewert zesein, unsern Fromen zefürdern und Schaden zewenden und zewernen auch obgeschriben Lehen gethreulich verdient zewerden zuverfüegen und wo erinndert unsere verschwigne Lehen weste oder erfüere dieselben zu offenbaren, und Uns mit Oeffnung und in anderweeg mit

gemelter Vest, und iren Zugehören zuegewartten wie dann so-liches Weilend unserer Vorfarer der Fürsten von Bayrn ꝛc. löblichen Gedechtnuß Brief die er Ahaimer darumben hat, sagen und aufweisen, und sonst alles anders zethun und ze-handeln daß ain getreur Lehentrager seinen Herrn von Lehen- und Rechtswegen schuldig und pflichtig ist. Allerding treu-lich ohn Geverde. Des zu Urkund haben wir Jme diesen Brief mit unsern anhangenden Secret verferttigt. Geben in unser Statt München den fünfzehenden Tag des Monats Junii, als man zallt von Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburte, fünfzehen hundert und in dem neun und sechzigisten Jar.

Daß gegenwertige Copia dem jenigen gleichmeßig abschriftlichen Lehenbrief, welcher sich der bey Einer Löbl. Landschaft verhandenen Landtags-Handlung de anno 1583. beygebunden findet, von Wort zu Wort gleichlautend seye; wirdet auf beschehenes Ansuchen, unter vorgedruckten gewöhnlichen Canzley-Signet attestiret. München den 16. Jenner 1767.

(L.S.)

Gemeiner Löbl. Landschaft in Bajern, Canzley Oberlands.

Johann Conrad Häring, Secretarius.

Lit. D.

Von Gottes Gnaden Wir Maria Anna in Obern- und Nidern-Bayrn, auch der obern Pfalz Herzogin, Pfalzgräfin bey Rhein, Churfürstin, Landgräfin zu Leichtenberg, geborne Kinigliche Princeßin zu Ungarn, Behaimb, Erzherzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgundt, und Gräfin zu Tyroll ꝛc. Wittib, als Vormunderin unsers geliebsten Sohns, des durchleichtigsten Fürsten; und Herrn Ferdinandi Mariá, in Obern- und Nidern-Bayrn, auch der oberen Pfalz Herzogens Pfalzgrafens bey Rhein des Heil. Römischen Reichs Erztruchsessen, und Churfürstens, Landgrafens zu Leichtenberg ꝛc. Bekenneu mit disem offnen Brief, daß wir dem obristen Jägermaister, bestölten Obristen zu Pferdt, Pflögern zu Neumarkt, und lieben getreuen Wilhelmen Grafen der Grafschaft Hohenwaldeckh, Herrn auf Märlrhain Rüttern, auf sein unterthenigistes Ersuechen, und Bitten, hernach vermelt Gericht, und Zehent, nemlich das Gericht zu Olling, und die zway Thaill grossen- und klainen Zehent zu Osterwarngau, alles in unsern Gericht Aybling gelögen, so hievor, von dem durchleichtigsten Fürsten, und Herrn Maximilian, in Obern- und Nidern-Bayern, auch der obern Pfalz Herzogen, Pfalzgrafen bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erztruchsessen, und Churfürsten, Landgrafen zu Leichtenberg ꝛc. unserm geliebsten Gemahel seeligsten Angedenkens zu Lehen gangen, und anjetzo nach Irer Liebden zeitlichen Ableiben, von obgedacht unsern geliebsten Sohn, Herzogen Ferdinand Maria Churfürsten ꝛc. und dessen Churfürstenthumb Bayrn, zu Lehen riert, und gehet, zu Lehen gnädigist verlichen haben, verleichen Ime auch solche hiemit wissentlich in Kraft diß Briefs, was wir dann von Lehen-Rechts-

und

und Vormundschafts-wögen daran leichen sollen, und mögen, doch uns, obgemelt unsern Sohn, und sonst Meniglich an unsern, und iren Rechten unvergriffen. Darauf hat uns obgedachter Wilhelm Graf von Hohenwaldeckh gewöhnliche Lehens-Pflicht gethon, gelobt, und versprochen, uns und unsern Sohn als Lehen-Herrn threu, und gewertig zesein, unsern Fromen zefürdern, Schaden bewarnen, und zewenden, auch obgeschribne Lehen gethreulich zu verdienen, wo Er irgents unsere verschwigene Lehen wüst, oder erfiehre, dieselben zu offenbaren, und sonst alles anders zethuen, und zehandlen, was ain gethreuer Lehenmann, seinem Lehenherrn, von Lehen- und Rechts-wögen schuldig- und pflichtig ist, threulich ohne Geverdte, zu Urkund haben wir disen Brief, gögen seinem Revers mit aigner Hand unterschriben, und unsern anhangenden Vormundtschafts-Secrete verförttigen lassen, geschehen in unserer Stadt München, den acht- und zwainzigisten Monatstag Augusti, nach Christi unsers lieben HErrn, und Seligmachers Geburte, ain Tausend, Söchshundert, und im zway- und fünfzigisten Jahr.

Maria Anna.

(L.S.)

Mändl.

Lit. E.

EXTRACT

Aus Weyl. Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayrn Maximilians des Ersten Ritterlehenbuch Oberlands de anne 1589.

Fol. 256.

Hanns Wibhelm von Seyboltstorf zu Valley hat zu Rechten Lehen empfangen, die hernachbemelten Stuck, nemlich die Vesten, Valley mit irer Zuegehörung, und die Vogteyen aus den Güetern als hernach geschriben steet; Zum ersten die Vogtey zu Nidertärching, die da geet aus den Viechthof, aus neun Lehn, und zweyen Hueben daselbs zu Nidertärching, item die Vogtey aus vier Hueben, in dem Mültal, zwo Müllen auf der Mangfalt. Die Vogtey aus den Gütern, die dem von Ebersperg zuegehören, die Vogtey aus der Müll zu Tülching, und aus zwayen Lehen zu Schmithaim, die auch zu der Vesten Valley gehören. Actum München den 24. Marty Anno 1599.

Neuer Lehen-Brief

auf Christoph Adamen von Seyboltstorf Valley betreffend.

Maximilian Churfürst, bekennen als ainig Regierender Fürst, mit diesem offnen Brief, daß wir, unsern lieben Gethreuen, Christophen Adamen von Seyboltstorff, auf sein

unterthänigstes Ersuechen und Bitten, die Vest Valley mit irer Zuegehörung, und die Vogteyen aus denen Güetern, als hernach geschriben steet, zum ersten die Vogtey zu Nidertärching, die da geet aus dem Viechthof, aus neun Lehen, und zwayen Hueben daselbst zu Nidertärching, item die Vogtey aus vier Hueben in dem Mültal, zwo Müllen auf der Mangfal, mer die Vogtey aus den Güetern die dem Closter, und Stüft Ebersperg zuegehören, weiter die Vogtey aus der Müll zu Tülching, und aus zweyen Lehen zu Schmithaim, die auch zu der Veste, Valley gehören, samt zuegehörigen Hofmarchs-Gezürck, der Nidergerichtl. Jurisdiction, und Jagdbarkeit, mit iren Grenitzen, und Ansteßen, massen solches in unsern Lehenbuch nach lengs verzaichnet, und bey dem Act, unter sein Seyboltstorf Insigl findig ist, so alles von uns, und unsern Fürstenthum Bayrn, zu Lehen riert, und geet, auch er mit unsern gnädigisten, Consens, nach weilent seines Vattern Hannsen Wilhelmens von Seyboltstorf Absterben, von dessen hinterlassenen Gleubigern keuflich an sich gebracht, zu Rechten Lehen gnädigist verlichen haben, und thuen solches hiemit wissentlich in Kraft diß Briefs, was wir dann von Lehen- und Rechts-wegen daran leichen sollen, und mögen, doch uns, und Meniglich an unsern, und iren Rechten unvergriffen, und insonderheit uns, und unsern Erben, da Wir bey solchen Lehen ainige Fälligkeit zu suechen, solches mit ordentlichen Rechten zuthuen, unbenohmen, sondern hiemit ausdrucklich vorbehalten. Darauf ꝛc. 20. Marty Anno 1625.

Iit. F-

Lit. F.

Ich Veith Ulrich Roming, Freyherr von Romöckh, zue Seeholzen, Weng, Mosweng, Mostening, und Dutzenberg, Churfürstl. Durchl. in Bayrn ꝛc. Cammerer; bekenne für mich, meine Erben, Freund, und Nachkommen, offentlich mit und in Kraft diß Briefs, daß ich ganz wolbedechtlich umb bösser Nothdurft Nutz und Fromen willen aufrecht und rödlich zue ainen durchgehenden stetten ewigen unwiderieflichen Kauf geben, und verkauft habe, gib, und verkauf auch hiemit wissentlich in bößter Maß und Formb wie daß nach Ordnung der Rechten, auch sonsten von allen Gerichten Obrigkeiten, und sonderlich des Lobl. Fürstenthumbs Obern-Bayrn ꝛc. Rechten und Gebrauch und Gewohnheit nach, zum kreftigisten bestendigisten bindigisten und aller bößten beschehen soll, kan, und mag, dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Wilhelm Grafen zue Wallenburg, Acholting, zue Holz- und Veldolling, und Abmstain, des Heil. Röm. Reichs Rittern, beeder Churfürstl. Durchl. zue Cölln, und Bayrn ꝛc. Rath, Cammerer, und Obristen Jegermaister, bestölten Obristen, und Pfleger zue Hohenschwangau, auch gemainer Löbl. Landschaft in Bayrn mitverordneten Commissario, allen seinen Erben, Freund, und nachkommen, nemlich meine gehebte aigenthomliche Güeter zue Fellach, und Marschalln so im Churfürstl. Landgericht Ayblingen, vorm Gebürg gelegen darauf zue erstgedachten Fellach Balthasar Tradtzieher, dann zue ernanten Marschallen Thoman Hafner, Augustin Paumaister, Caspar Häberl, Hanns Gottfriden, und Benedict Grafperger, Leibgedings-weis sitzen thuen, mit Gilten, Zinsen, Renthen,

Benthen, Hofstetten, Paumgarten, Holzwachsen, Pluemenbesuech, Egarten, Ezen, Trädten, Wismaden, Wassern, landgebreichigen Scharwerchen, groß- und klainen Diensten, Laut eingehendtigten Stüft- oder Saalbuechs, und allen Zuestenten, und insgemain all- und jedem andern wie daß alles und jedes insonderheit Namen hat, oder in ainichen weeg gehaben mag, und all andern Ein- und Zuegehörungen, sy sein hierin, benent, oder nit, gar nichts ausgenommen, und wie ich es bishero rueblich ohne Menigelichs Ansprach ingehebt, genossen besessen, und gebraucht habe, daß also wohlgedachter Herr Graf, all seine Erben, Freund, und Nachkommen beriehrte Güeter, auch all und jede andere ir Zuegehörigen nun fürohin inhaben, gebrauchen, niessen, setzen, und entsetzen, kehrn, wendten, damit thuen, und lassen sollen, und mögen, nach allem ihren Nutzwillen, und Gefallen, als mit andern ihren aignen Gueth, ohne mein, und meiner Erben, Freund, und Nachkommen, und Menigelichs Einsprechen, Irrung, und Hindernuß, dann mehr wohlgedachter Herr Graf mir darumben zue Handten ohne all meinen Schaden ein solche Summa Gelds ausgericht, und bezalt hat, daß ich jetzt, und hinfüran zu ewigen Zeiten wol beniegt, verzeiche mich demnach der Exception non numeratæ pecuniæ, und auf das hab ich für mich meine Erben, Freund, und Nachkommen aber wohlgedachtem Herrn Grafen all seinen Erben, Freund, und Nachkommen vorbesagte Güeter Stuck, Traidt, Pfeninggilten, und sonst all andern Gerechtigkeiten, die von Recht- und Gwahneit-wegen, manieglich, und sonderlich darzuegehören, in aines rödlichen Kaufsweis v. meinen Handen und Gewaltsamb aus meinen Nutz und Gewehr abgetretten, eingeantwortet, ich sage auch darzue, all- und jede Unterthonen die in diesem Kauf begriffen, und verwandt sein, aller

Gilb,

Glib, und Pflicht damit sy bishero verwandt gewest, hiemit ganz ledig, und los, weise auch die an wolgedachten Herrn Grafen, und seinen Erben, Freund und Nachkommen, als nunmehr iren rechten Aigenthombherrn, ich soll, und will auch Herrn Grafens, seinen Erben, und Nachkommen, solches Kaufs rechter threuer Gewehrvertretter, und Fürstand sein, gegen, aller Meniglich für all Irrung und Ansprach, auch erlangte Recht Geldschulden und all ander Anordnung, wie sich diese fiegten, und Namen hetten, kainen ausgenommen, die auf sein Ersuechen verantworten, vertretten, frey ledig, richtig, und unansprach machen, bis zue Besitzung berueblicher Nutz- und Gewehr vermög der Kaufsabredt, wie dan Landes und Gerichts darinen diese verkaufte Stuck und Güether gelegen seint, recht, und gebreuchig ist, und solches alles soll, und will ich meine Erben, Freund, und Nachkommen allweg thuen, als oft es vonethen ist, auf meinen aignen Kosten und Schaden, und darauf mit all meinem Guet auf ligenden und varend gegen dem Herrn Grafen, als Käuffer seinen Erben, und Nachkommen verpflicht sein, bis so lang mir seinen Erben, und Nachkommen besagter Kauf gar, und genzlich ohne allen iren Schaden wie vorstet richtig, frey, und unansprechig gemacht, und darauf hab ich für mich, und meine Erben, Freund, und Nachkommen der mergedachten verkauften Güeter, mit all und jeden Zuegehörung gar nichts ausgenommen, darzu aller Gerechtigkeit und Recht, so ich daran, und darzue gehebt hab, oder im ainichen Weeg gehaben mechte, wie daß nach Ordnung der Recht, und Landsgewohnheiten in Obern-Bayrn, zethuen gebihrt, genzlich verzigen, und begeben, verzeich und begib mich auch des alles und jedes wissentlich in Kraft

diß Briefs, also daß ich meine Erben Freund, und, Nachkommen, von obbenannten Güetern sambt aller Zuegehörungen, nichts davon ausgenommen, umb wenig oder vil, gar oder thails kein Anforderung noch Ansprach nimmer mehr haben, thuen fürnemmen, noch jemandt das zu thuen schaffen bestöllen soll noch will, iner = oder ausserhalb Rechtens, in kain Weis noch Weege, wie daß Jehemandt erdenken mechte. Alles gethreulich ohne Geverde, des zue wahren Urkund, hab ich diesen Brief mit meinen angebornen hieranhangenden Insigl verfertiget, und mir aignen Handten unterschriben, darunter ich mich bey meinen wahren Worten, Thrauen, und Glauben verbunden, allen Innhalt diß Briefs, wahr vest, stet, und unzebrochentlich zehalten. Geschehen den zwölften Tag Monats May nach Christi unsers lieben HErrn, und Seeligmachers Geburt sechzehenhundert, und im acht = dreyßigsten Jahr.

Veith Ulrich Roming Freyherr
v. Romöckh.

I. S.

Ich

Lit. G.

Ich Hainnrich Geörg Graf von Hohenwalldegg Herr zu Mächslrain, Geltolfing, und der capitlischen Güeter der Kayserlichen Reichs-Grafschaft gedachten Hohenwalldegg, Churfürstl. Durchl. in Bayrn ꝛc. Cammerer, Pfleger, und Castner zu Schärdting, dan der loblichen Landschaft Rentambts Straubüng, Rittersteuerer. Bekenne für mich, meine Erben, Freund, und Nachkommen, hiemit offent-gegen aller menigelich, das ich, von meines beßten Nutz, und Gelegenheit-wegen, keuflichen verkauft, und zu kaufen geben habe, thue das auch hiemit wissentlich, ganzwohlbedechtlich mit- und in Kraft diß Briefs, dem Hochwohlgebornen Herrn, Herrn Wilhelm Grafen von Hohenwalldegg Herrn auf Mächslrhain, und Miespach, auf Holz- und Velldtolling, Herrn auf Ahamstein, und Aholming, des Heil. Röm. Reichs Rittern beeder Churfürstl. Durchl. zu Cölln, und Bayrn ꝛc. Rath, Cammerern, Obristen Jegermaistern, bestelten Obristen, und Pflegern zu Hochenschwangau, auch gemainer loblichen Landschaft mitverordneten Commissario &c. als meinem Freund-vilgeliebt- und hochgeehrten Herrn Vettern, dessen Erben, Freund, und Nachkommen; Nemblichen mein Hofmarch Thallhaimb, als die Tafern allda, sambt der darbey verhandtnen Pachstadt, und ainer Hueben, welche der Zeit Wolf Deübl Würth Leibgedingsweis besitzt, und innen hat, hiervon er Jerlich zu St. Martini zu Rechter Stůft raichen und geben mueß, an Geld zehen Gulden, Stůftgeld zehen Pfening, ain Haller schwarzer Münz, Kuchendienst fünfzig Ayr, vier Hiener, und ain halb Pfund War, auch Verrichtung der Gofgespunst, mehr ain Hueben allda, so Caspar Haltmayr auch

Leibs

Leibgedingsweis besitzt, und davon zu erstvermelter Stuftzeit gibt an Geld fünfzehen Gulden ain Schilling, zwölf Pfening, Stuftgeld vier- und Schreibgeld zween Pfening schwarzer Münz, fünfzig Ayr, ain halbs Pfund Wax, samt der Hofgespunst, nit weniger von einem jüngst verstuften Anger so aus nachfolgenden Jäger- oder Söldenheusl genommen worden, im Geld vier Gulden. Dan die Vogtey auf Geörgen Stubenpöckhen hiervon er drey Metzen Haaber Aiblinger Maß, samt vier- und zwanzig Kreutzer weißer Münz gibt, und Hannsen Khellers, welcher ingleichen drey Metzen Haaber Aiblinger Maß, samt fünfzehen Kreutzer weißer Münz dienen mueß, daselbs zwayen Haimmetern, und ainen Soldenheusl, hierinnen Wolf Haimthumb wohnt, und raicht hiervon Jerlich vier Gulden, mit allen derselben rechtlichen Ein- und Zugehörungen, nichts davon besondert- noch ausgenommen, samt der Landgebreuchigen Scharwerch, allermassen, und gestalt wie ichs, und meine liebe Vorältern de dato drey- und zwanzigisten Octob. Anno ain tausend fünf hundert zway- und neunzig, Kaufweis an uns gebracht und bishero ruebigelich mit aller nidern Gerichtbarkeit innen gehabt, genutzt, und genossen, umb- und für solche Hofmarch und Güeter, hat obwolbesagt mein freundlich vilgiltebter Herr Vetter, mir ain tausend Gulden, Reinisch in Münz, gueter Landtswehrung, jeden zu fünfzehen Batzen, oder sechzig Kreutzern gerechnet, baar ohne Abgang, völligelichen zu meinen sichern Handten zugestölt, und ich solche empfangen- und eingenommen habe; Hierauf verzeiche, begib, und entschlage ich mich, meine Erben, und Nachkommen mehrgemelt mein verkauften Hofmarch Thallhaimb, zu Dorf, und Veld, in und mit Grund, und Boden, al-

ler

ler derselben rechtlichen Nutzungen, Ein- und Zugehörungen, nichts davon besondert noch ausgenommen, und thue solch alles aus mein, und meiner Erben Handten, nun obwolgedacht meines Fürstl. vilgeliebten Herrn Vetters ꝛc. ꝛc. als Käufern, und dessen Erben, frey aigenthomlich Gewalt, Nutz, Gewehr, und Possesion ein- und überantworten. Dergestalt daß derselb, seine Erben, und Nachkommen, Macht, und Gewalt haben sollen, und mögen, sich nun hinfüro solch erkaufter Hofmarch, und Güeter aigenthomlich zu unterfangen, einzuziehen innen zu haben, zu nutzen, zu niessen, zu gebrauchen, und in all anderweeg, damit zu verfahren, zu handlen, zu thuen, und zu lassen, nach derselben freyen Willen, und Gefallen, ohne mein, meiner Erben, und Nachkommen, noch Menigelichs von unsertwegen Irrung, Eintrag, und Widersprechen, ich soll, und will auch hienebens dises Kaufs halber, gegen Menigelichen Ansprach, mit- oder ohne Rechten gebührliche Gewehrschaft laisten, vertretten, und richtig machen, wie es Landts in Obern-Bayrn, recht, sitt, Gewohnheit, und gebreuchig, auch dißorths vonnöthen ist. Alles threulich- und ohne Geverde, des zu wahren Urkundt, gib mehr wohlgedacht meinem Frtl. vilgeliebten Herrn Vettern ꝛc. ich diesen Kaufbrief, welcher mit meinem angebornen hieranhangenden Insigl bekreftigt worden, zu Handen. Geschehen den sechsten Monathstag Juny, Anno Christi sechzehenhundert, acht- und dreißig.

Lit. H.

EXTRACT

Aus Weyland Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayrn ꝛc. ꝛc. Ferdinand Maria Ritterlehenbuech Oberlandts de anno 1652.

Fol. 154.

Herr Wilhelm Graf der Grafschaft Hohenwaldegg, und Herr zu Märlrhain, Churfürstl. Obrister-Jägemaister, Cammerer, Rath, bestelter Obrister zu Pferd, und Pfleger zu Neumarkt, Ritter ꝛc. hat zu Rechtem Lehen empfangen die Vest Valley mit ihrer Zugehörung, samt dem Bräuhaus, und Bräusgerechtigkeit daselbsten, dan die Vogteyen aus denen Güetern, als hernach beschriben stehet. Zum ersten die Vogtey zu Nidertärching, die da gehet aus dem Viechthof, aus neun Lehen, und zwayen Hueben daselbsten zu Nidertärching. Item die Vogtey aus vier Hueben zu Mühlthall. Zwo Müllen auf der Gmaufall. Mehr die Vogtey aus den Güetern, die dem Closter, und Stüft Eberspérg zugehören. Weiters die Vogtey aus der Mühl zu Tilching. Und zwayen Lehen zu Schmidthaim, die auch zu der Vesten Valley gehören samt zugehörigen Hofmarchs-Gezirk, der nidergerichtlichen Jurisdiction, und Jagdbarkeiten. Actum München den 28. Augusti Anno 1652.

Nachdem Weyl. Herr Wilhelm Graf der Grafschaft Hohenwaldegg, Herr zu Märlrhain, gewester Churfürstl. Cammerer, Rath, Obrister-Jägermaister, bestellter Obrister zu

Pferdt,

Pferdt, und Pfleger zu Neumarkt, in Lebszeiten, der Churfürstl. Durchl. Obristen, und Landhofmaistern, gehaimen Raths-Directoren, Camerern, und Pflegern zu Fridtberg ꝛc. Ihr Excell. Herrn Maximilian Graf Kurzen zum Universal-Erben seiner Güeter und Verlassenschaft eingesetzt, als haben höchstgedacht-Churfürstl. Durchl. nach Absterben Herrn von Märlrhain die vom Churfürstenthumb Bayrn zu Ritterlehen getragene Vest Valey, mit all deren Ein- und Zugehörungen, Bräuhaus, Hofmarchs-Gezirk, der nidergerichtlichen Jurisdiction, und Jagdbarkeit, dan noch absonderlich das Gericht zu Olling, samt den zween Thaillen grossen und klainen Zechent zu Osterwarngau, alles im Gericht Aybling gelegen, von der Lehenschaft gänzlich befreyt, und Ihro Excellenz als ein frey lediges Eigenthumb überlassen, alles mehreren Inhalts hernach folgenden Decrets, und aigen Freybriefs, datirt den 6. November 1656.

Decretum Sermi. Dni. Ducis Electoris.

Demnach die Churfürstl. Durchl. in Bayrn ꝛc. Unser gnädigster Churfürst, und Herr, dero Obristen, und Landshofmaistern, Maximilian Graf Kurzen, Herr auf Senftenau, auf sein beschehenes unterthänigstes Anlangen und Bitten, die gnädigste Verwilligung gethon, daß die vom höchstgedacht Ir Churfürstl. Durchl. gewesten Obristen-Jägermeister, Weyl. Wilhelm Grafen zu Hohenwaldegg Herrn auf Marlrain Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Lehen getragen, und nachgehends an besagten Obristen, und Landtshofmai-

stern angefallene Vest Valley, mit ihrer Zugehörung, und was sonsten nach Ausweisung derenthalben verhandtenen zway Lehenbriefen lehenbahr gewesen, angeregter Lehenschaft fürohin hiemit gänzlichen begeben, und ihme Obristen, und Landthofmaistern, wie auch allen seinen Erben, und Nachkommen für frey und aigen sein- und verbleiben sollen. Als bevelchen Sye dero Hofcammer-Presidenten und Lehenprobsten gnädigst, die fürderliche Verfüegung zu thuen, daß wegen Begebung angeregter Lehenschaft auf vorernannte Vest Valley, samt deren Zugehörung, wie solche in gemelten Lehenbriefen specificiert ist, die behörige Nothdurft gebräuchigermassen ausgefertiget, und mehr höchstgedacht Ihrer Churfürstl. Durchl. zum Unterzaichnen vorgelegt werde, versechen Sye sich zugeschehen, und seynt dero Presidenten, und Räthen mit Genaden gewogen. München den 8. Novemb. Anno 1656.

Ferdinand Maria Churfürst.

Von Gottes Gnaden Wir Ferdinand Maria, in Ob- und Nidern-Bayrn, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erztruchseß, und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg 2c. Bekennen als ainig Regierender Fürst, für Uns, unsere Erben, und Nachkommend Regierende Fürsten, mit disem offnen Brief, daß Wir dem Wohlgebohrnen, unserm Obristen, und Landhofmaistern, gehaimen Raths-Directorn, Cammeren, und Pflegern zu Fridtberg, auch lieben Gethreuen, Maximilian Graf

von

von Kurzen, Herrn von Senftenau, und der Herrschaft Liechtenberg, auf unterthänigstes Anlangen, und Bitten, sonderlichen aber aus Churfürstl. Gnaden, mit deme Wir ihme wohlgewogen sein, dan in Ansehung seiner uns, und unserm Löbl. Churhaus Bayrn zu unserm gnädigsten Gefahlen bishero gelaister getreu- eyfrig- und unverdroßnen ersprießlichen Dienstenwillen, die er hinfürters zuthuen des gehorsambsten Erbiettens ist, auch wohl thuen kan, mag, und soll, die Vest Valley mit ihrer Zugehörung, samt dem Bräuhaus, und Bräusgerechtigkeit daselbsten, dan die Vogtey aus denen Güetern, wie hievor beschriben, bishero von uns- unserm Churfürstenthumb Bayrn, Weyl. der Hochgebohrne, unser Cammerer, Rath, Obrister- Jägermaister, bestelter Obrister zu Pferd, und Pfleger zu Neumarkt, auch lieber Getreuer, Wilhelm Graf der Grafschaft Hohenwaldegg, Herr auf Märlrain, zu Ritterlehen getragen, und anjetzo auf dessen Absterben, mit Unserm gnädigsten Consens, an gedachten Graf Kurzen gefallen, von der Lehenschaft gänzlichen befreyt, und wie rechten Aigenthums Recht, und Gewohnheit ist, geaignet haben, aigen und übergeben auch ihme Maximilian Graf Kurzen, allen seinen Erben, und Nachkommen, obernannte Vest Valley mit deren allen *specificierten* Ein- und Zugehörungen, samt dem Gericht zu Olling, und den zway Thaill groß- und kleinen Zehent zu Osterwarngau, nichts darvon ausgenommen, hiemit wissentlich, und wohlbedächtlich in Kraft diß Briefs, wie Wir solches in beßter Formb thuen finden, und mögen, also und dergestalten, daß ermelte bishero geweste Ritterlehen, er, seine Erben, und all nachkommende Innhaber, als eine freye eigenthumliche unbe-

lechnete

lehnete aigne Vest, Güeter, Zehenten, Hofmarchs-Gerechtigkeiten, Bräu, und Jagdbarkeiten, innhaben, besitzen, nutzen, nüessen, und allerdings damit handlen, thuen, und lassen, kinden, und mögen, als mit andern ihren aignen Güetern, ohne Unser, Unserer Erben, und Meniglichs von unserwegen Irrung, Hindernuß, und Widersprechen, wie dan durch dise Befreyung alle vorige Lehenbrief hiemit cassieret: und aufgehebt seyn sollen, wir auch solches den Lehenbüchern einzuverleiben beraith anbefohlen haben. Threulich ohne Geverdte; zu Urkund haben Wir diesen Gnaden- und Befreyungs-Brief mit aignen Handen unterschriben, und unserm anhangenden Secrete verfförtigen lassen, geschehen in unserer Haupt- und Residenz-Stadt München den achten Monaths-Tag Novemb. nach Christi unsers lieben Herrn, Seeligmachers Geburth im aintausend sechshundert im sechs- und fünzigisten Jahr.

Lit. I.

Ad §. VII.

Von Gottes Gnaden Wir Ferdinand Maria in Obern-und Nidern-Bayrn auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfalz-Graf bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Truchseß, und Churfürst Landgraf zu Leichtenberg. Bekennen, als ainiger Regierender Fürst, für uns, unsere Erben und nachkommendt Regierende Fürsten, und thun hiemit kundt meniglich mit diesen Brief, demnach der Wolgeborn, unser Obister Hof- und Landshofmaister, geheimer Raths Director, Cammerer, und Pfleger zu Fridtberg, auch lieber getreuer, Maximilian Graf Kurz, Herr von Senftenau, und Trosdendorf, auch der Herrschaft Liechtenberg auf Haltenberg das Guett-und Hofmarch Ahamstein, welches vor alten Zeiten ein Grafschafft gewest, und Valley genennet worden, durch Erbschafft an sich bekom̃en, und von uns der Lehenschafft, mit welcher sie uns und unserem Churhans vorhero zuegethan gewesen, befreyet worden, und darauf unterthänigist angelangt, und gebetten, daß wir gegen Zurücknemmung der Herrschaft Liechtenberg, und der Hofmarch Haltenberg, welche von Weyland dem Durchlauchtigen Fürsten, Herrn Maximilian, in Ober- und Nider-Bayrn, auch der Obern Pfalz, Herzogen, Pfalz-Grafen bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Truchseß und Churfürst,

fürst, Landtgraf zu Leichtenberg, unserem gnedigist geliebste-Herrn Vattern wohlseeligsten Gedenkens, ermelten Graf Kurzen aus Gnaden zu Mannslehen angesetzt worden, anstatt ermelter Herrschafft Liechtenberg, und Hofmarch Haltenberg umb besser seiner Gelegenheit-willen, nit allein andere negst Ahamstain in unsern Landgerichten gelegene Gütter, zulegen, und besagten Guet Ahmstain incorporiren, sondern auch in Ansehung seiner uns und unserm Churhaus lange Jahr treu, und nutzlich geleisten Dienst, gedachte Hofmarch Ahamstain sambt Holzolling, und Veldtolling mit denen darzue gegelegten, und incorporirten Güettern wiederumb zu einer mit Stockh, und Galgen, und anderen der Malefizischen und Fraislichen Obrigkeit anhengigen Juribus versehenen Grafschaft erheben, auch sich, und all seine Anverwandte, so von dem Graf Kurzischen Mann-und Weiblichen Geschlecht herkommen, und solches Guett inhaben werden, von solcher Grafschafft, nemblich Graffen und Gräffinen von Valley, neben dem Gebrauch der alten Graffen von Valley Wappen zu schreiben bewilligen wolten: und wir uns nun genedigst erinnern, wie treu, fleißig, nützlich, und ersprießlich ermelter Graf Maximilian Kurz vast die ganze Zeit seines Lebens, uns, und unserem Churhaus gedient, sich auch hinfüran bis in sein Grueb zu continuiren erbiethet. Als haben wir solch seiner Bitt und begehren zu mehrer Ergezung angeregt seiner Diensten,

statt

statt gethan, Bewilligen und ordnen auch hiemit aus gnug=
samer Wissenschaft und sonderbarer Bewegung daß mehrbe=
sagte Hofmarch Ahamstein, sambt allen darzue gelegten
und derselben incorporirten Güettern, wie dieselben, laut ei=
ner absönderlichen Verschreibung undter heütigen Dato, und
darzue Gehörigen von uns unterschaieben und gefertigten Spe-
cification, mit allen ihren Umbstenden ordentlich verzeichnet,
und benennet seyen, Krafftdiß zu ainer mit Stockh, und Gal=
gen, auch anderen der Malefizischen und Fraißlichen Obrigkeit
anhengigen Obrigkeit, versehenen Grafschaft hiemit erhebt
sein solle, er Graf Maximilan Kurz auch und alle seine An=
verwandte, so von dem Graf Kurzischen Mann = und Weib=
lichen Geschlecht herkommen und besagtes Guett inhaben wer=
den, sich wie oben gemeldt, nebem dem Gebrauch der alten
Grafen von Valley Wappen, davon schreiben, und jetzter=
wehnte Malefizische und Fraißliche Obrigkeit so weit dieselbe
vermög einer anderen von uns unterschribenen u. gefertigten De=
signation, mit seinen ordenlichen Marchen ausgezaigt, verraindt,
und versteind ist, ohne weiters hinderbringen, frey darinnen ex=
erciren, und gebrauchen möge, ohne menniglichs und sonder=
lich unser daranstossenden Landgerichten Eintrag und Hinde=
rung. Dagegen hat uns mehr besagter Graf Kurz verspro=
chen, und zuegesagt, auch dessen einen geferttigten Revers

von sich geben, dieser seiner verstandnermassen erhebten Grafschaft Valley, und derselben incorporirten Güetter halber, ausser des Malefiz, und Fraißlichen Obrigkeit, kain anderes Recht zu suchen, weder andere unsere Landtstendt in unserm Churfürstenthumb haben, neben demselben auch mit allem Landtspurdten, als Raiß, Musterung, Steur, Aufschlag rc. alles das zethuen und zu laisten, was jedesmahls die Notturfft des Lands erfordert und im Heiligen Reich herkommen ist, insonderheit daß er in Bestellung des Malefiz Kayser Carls des Fünfftens hochlöbl. Gedechtnuß Hals-Gerichtsordnung, die Gemaine, auch unsere Landtrechten observiren und die Appellation in Civilsachen, von ihme an uns, oder unsern Hofrath gehen solle.

Gebiethen hierauf unsern Hofraths-Präsidenten, Vizdomen, Rentmaistern, Pflegern, Richtern, und insgemein allen unsern Beamten und Unterthanen, ernstlich, und wellen, daß mehrbesagter Graf Maximilian Kurz und alle seine Anverwandte, Graf Kurzischen Mann- und Weiblichen Geschlechts, so diese Grafschaft inhaben werden, bey solch unser gegebnen Freyheit ruehig gelassen, daran kainerley Hinderung, Eintrag, oder Abbruch zuegefiegt, noch anderen zu geschehen gestatt, oder verhengt, sondern von unsertwegen dabey geschützt und gehandthabt werden solle, als lieb ai-

nem

nem jedem ist unser Ungnad zu vermeiden, daran beschicht unser ernstlicher Will und Befehl. Des zu Urkund haben wir disen Brief mit unser aigen Hand unterschriben, und unser Secret Insigl hieran zu hengen bevolchen. Gegeben in unser Residenz Statt München den zwanzigisten Monatstag Novembris im aintausend, sechshundert- und sechs- und fünfzigisten Jahr.

Ferdinand Maria Churfürst.

F. Mayr.

L.S.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lipowsky, Anton Johann, 1723-1780

Ungrund der Domanien in Baiern Erwiesen aus der Geschichte, Staatsverfaß
ung, Herkommen, wie nicht minder aus den Landesgesetzen und Verträgen

Bd.: [1]

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1770

4 Bavar. 1208-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10333856-2
VD18 80262910